

Datum: 06.05.2009 Nr.: 13

## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b><u>Präsidium:</u></b> Geschäftsordnung des Präsidiums – Verfügung gemäß § 14 Abs. 1 und Abs. 2 GeschO-PM	1236
<b><u>Senat:</u></b> Erste Änderung der Ordnung über die Bestellung und Aufgaben der Beauftragten für die Qualitätssicherung in Berufungsverfahren (Berufungsbeauftragtenordnung - BBO)	1237
<b><u>Philosophische Fakultät:</u></b> Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Ägyptologie und Koptologie“	1238
Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Allgemeine Sprachwissenschaft“	1238
Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Altorientalistik“	1238
Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „American Studies“	1238
Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Antike Kulturen – Geschichte des Altertums“	1239
Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Arabistik/Islamwissenschaft“	1239
Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“	1239
Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Deutsche Philologie“	1239
Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Englische Philologie“	1240
Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Finnisch-Ugrische Philologie“	1240
Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Geschichte“	1240
Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Griechische Philologie“	1240
Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Indologie“	1241
Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Iranistik“	1241
Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Kulturanthropologie/ Europäische Ethnologie“	1241
Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Klassische Archäologie“	1241

Herausgegeben vom Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Komparatistik“	1242
Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Kunstgeschichte“	1242
Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Lateinische Philologie“	1242
Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Mittelalter- und Renaissance-Studien“	1242
Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Musikwissenschaft“	1243
Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Osteuropäische Geschichte“	1243
Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Philosophie“	1243
Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Religionswissenschaft“	1243
Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Romanistik“	1244
Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Skandinavistik“	1244
Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Slavische Philologie“	1244
Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Turkologie“	1244
Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Ur- und Frühgeschichte“	1245
<b><u>Sozialwissenschaftliche Fakultät:</u></b>	
Einführung des Master-Studiengangs „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung im Bildungswesen“	1245
Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung im Bildungswesen“	1245
Studienordnung für den Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung im Bildungswesen“	1255
Einführung des Master-Studiengangs „Ethnologie“	1274
Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Ethnologie“	1274
Studienordnung für den Master-Studiengang „Ethnologie“	1281
Einführung des Master-Studiengangs „Politikwissenschaft“	1304
Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Politikwissenschaft“	1304
Studienordnung für den Master-Studiengang „Politikwissenschaft“	1315
<b><u>Fakultätsübergreifende Einrichtungen:</u></b>	
Ordnung für die Göttinger Graduiertenschule für Neurowissenschaften und molekulare Biowissenschaften (GGNB)	1338

**Präsidium:**

Der Präsident beziehungsweise der hauptberufliche Vizepräsident haben das Folgende verfügt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 bzw. Abs. 2 Satz 2 der Geschäftsordnung des Präsidiums der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts (GeschO-PM) vom 19.12.2007 (AM 28/2007 S. 2778), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 18.03.2009 (AM 5/2009 S. 250 und AM 6/2009 S. 291). Die Verfügung wird nachfolgend bekannt gemacht:

I.

§ 4 I und II der Geschäftsordnung des Präsidiums regeln, dass für den Abwesenheitsfall Präsidentin oder Präsident und hauptberufliche Vizepräsidentin oder hauptberuflicher Vizepräsident wechselseitig mit der Vertretung beauftragt sind.

II.

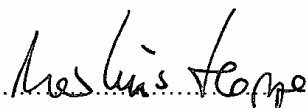
Kommt es im Falle der wechselseitigen Vertretung nach I. zur unvorhergesehenen Abwesenheit der Vertreterin oder des Vertreters, trifft sie oder er hiermit entsprechende Vorsorge gemäß § 4 I 2 bzw. § 4 II 2 Geschäftsordnung des Präsidiums, indem sie oder er hiermit anordnet, dass an ihrer oder seiner Stelle die Wahrnehmung ihrer oder seiner hauptberuflich auszuübenden (Ressort-)Aufgaben der Leitung der Abteilung Personaladministration und Personalentwicklung bzw. der Leitung der Abteilung Finanzen vertretungsweise obliegt. Diese haben in Ausübung ihrer Vertretungstätigkeit dem Präsidium Gelegenheit zur Stellungnahme mit dem Ziel der Verständigung zu geben (Benehmensherstellung). Über die Organisation weiterer Vertretungen entscheidet sodann das Präsidium.

Göttingen, den 20.4. 2009



Prof. Dr. Kurt von Figura  
Präsident

Göttingen, den 20/4/ 2009



Dipl.-Kfm. Markus Hoppe  
hauptberuflicher Vizepräsident

**Senat:**

Der Senat hat am 29.04.2009 die erste Änderung der Ordnung über die Bestellung und Aufgaben der Beauftragten für die Qualitätssicherung in Berufungsverfahren (Berufungsbeauftragtenordnung - BBO) vom 28.01.2009 (Amtliche Mitteilungen 2/2009 S. 45) beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419)). Die Änderung wird nachfolgend bekannt gemacht:

**Artikel 1**

Die Ordnung über die Bestellung und Aufgaben der Beauftragten für die Qualitätssicherung in Berufungsverfahren wird wie folgt geändert:

§ 10 wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen. Absatz 2 wird aufgehoben. § 10 Abs. 1 wird zu § 10 S. 1.

2. Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Die Gruppe der Berufsbeauftragten wird mit Wirkung zum 01.04.2009 bestellt.“

**Artikel 2**

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

---

**Philosophische Fakultät:**

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 07.06.2006 und nach Stellungnahme des Senats vom 17.05.2006 hat das Präsidium am 24.05.2006 die Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Ägyptologie und Koptologie“ zum Wintersemester 2009/2010 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 a) NHG).

---

**Philosophische Fakultät:**

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 07.06.2006 und nach Stellungnahme des Senats vom 17.05.2006 hat das Präsidium am 24.05.2006 die Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Allgemeine Sprachwissenschaft“ zum Wintersemester 2009/2010 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 a) NHG).

---

**Philosophische Fakultät:**

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 07.06.2006 und nach Stellungnahme des Senats vom 17.05.2006 hat das Präsidium am 24.05.2006 die Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Altorientalistik“ zum Wintersemester 2009/2010 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 a) NHG).

---

**Philosophische Fakultät:**

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 07.06.2006 und nach Stellungnahme des Senats vom 17.05.2006 hat das Präsidium am 24.05.2006 die Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „American Studies“ zum Wintersemester 2009/2010 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 a) NHG).

---

**Philosophische Fakultät:**

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 07.06.2006 und 19.03.2008 und nach Stellungnahme des Senats vom 17.05.2006 und 16.07.2008 hat das Präsidium am 24.05.2006 und 23.07.2008 die Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Antike Kulturen – Geschichte des Altertums“ zum Wintersemester 2009/2010 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 a) NHG).

---

**Philosophische Fakultät:**

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 07.06.2006 und nach Stellungnahme des Senats vom 17.05.2006 hat das Präsidium am 24.05.2006 die Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Arabistik/Islamwissenschaft“ zum Wintersemester 2009/2010 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 a) NHG).

---

**Philosophische Fakultät:**

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 07.06.2006 und nach Stellungnahme des Senats vom 17.05.2006 hat das Präsidium am 24.05.2006 die Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte“ zum Wintersemester 2009/2010 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 a) NHG).

---

**Philosophische Fakultät:**

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 07.06.2006 und nach Stellungnahme des Senats vom 17.05.2006 hat das Präsidium am 24.05.2006 die Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Deutsche Philologie“ zum Wintersemester 2009/2010 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 a) NHG).

---

**Philosophische Fakultät:**

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 07.06.2006 und nach Stellungnahme des Senats vom 17.05.2006 hat das Präsidium am 24.05.2006 die Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Englische Philologie“ zum Wintersemester 2009/2010 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 a) NHG).

---

**Philosophische Fakultät:**

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 07.06.2006 und nach Stellungnahme des Senats vom 17.05.2006 hat das Präsidium am 24.05.2006 die Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Finnisch-Ugrische Philologie“ zum Wintersemester 2009/2010 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 a) NHG).

---

**Philosophische Fakultät:**

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 07.06.2006 und nach Stellungnahme des Senats vom 17.05.2006 hat das Präsidium am 24.05.2006 die Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Geschichte“ zum Wintersemester 2009/2010 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 a) NHG).

---

**Philosophische Fakultät:**

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 07.06.2006 und nach Stellungnahme des Senats vom 17.05.2006 hat das Präsidium am 24.05.2006 die Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Griechische Philologie“ zum Wintersemester 2009/2010 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 a) NHG).

---

**Philosophische Fakultät:**

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 07.06.2006 und nach Stellungnahme des Senats vom 17.05.2006 hat das Präsidium am 24.05.2006 die Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Indologie“ zum Wintersemester 2009/2010 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 a) NHG).

---

**Philosophische Fakultät:**

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 07.06.2006 und nach Stellungnahme des Senats vom 17.05.2006 hat das Präsidium am 24.05.2006 die Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Iranistik“ zum Wintersemester 2009/2010 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 a) NHG).

---

**Philosophische Fakultät:**

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 07.06.2006 und nach Stellungnahme des Senats vom 17.05.2006 hat das Präsidium am 24.05.2006 die Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“ zum Wintersemester 2009/2010 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 a) NHG).

---

**Philosophische Fakultät:**

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 07.06.2006 und nach Stellungnahme des Senats vom 17.05.2006 hat das Präsidium am 24.05.2006 die Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Klassische Archäologie“ zum Wintersemester 2009/2010 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 a) NHG).

---



**Philosophische Fakultät:**

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 07.06.2006 und nach Stellungnahme des Senats vom 17.05.2006 hat das Präsidium am 24.05.2006 die Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Komparatistik“ zum Wintersemester 2009/2010 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 a) NHG).

---

**Philosophische Fakultät:**

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 07.06.2006 und nach Stellungnahme des Senats vom 17.05.2006 hat das Präsidium am 24.05.2006 die Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Kunstgeschichte“ zum Wintersemester 2009/2010 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 a) NHG).

---

**Philosophische Fakultät:**

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 07.06.2006 und nach Stellungnahme des Senats vom 17.05.2006 hat das Präsidium am 24.05.2006 die Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Lateinische Philologie“ zum Wintersemester 2009/2010 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 a) NHG).

---

**Philosophische Fakultät:**

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 07.06.2006 und 19.03.2008 und nach Stellungnahme des Senats vom 17.05.2006 und 16.07.2008 hat das Präsidium am 24.05.2006 und 23.07.2008 die Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Mittelalter- und Renaissance-Studien“ zum Wintersemester 2009/2010 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 a) NHG).

---

**Philosophische Fakultät:**

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 07.06.2006 und nach Stellungnahme des Senats vom 17.05.2006 hat das Präsidium am 24.05.2006 die Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Musikwissenschaft“ zum Wintersemester 2009/2010 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 a) NHG).

---

**Philosophische Fakultät:**

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 07.06.2006 und nach Stellungnahme des Senats vom 17.05.2006 hat das Präsidium am 24.05.2006 die Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Osteuropäische Geschichte“ zum Wintersemester 2009/2010 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 a) NHG).

---

**Philosophische Fakultät:**

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 07.06.2006 und nach Stellungnahme des Senats vom 17.05.2006 hat das Präsidium am 24.05.2006 die Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Philosophie“ zum Wintersemester 2009/2010 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 a) NHG).

---

**Philosophische Fakultät:**

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 07.06.2006 und nach Stellungnahme des Senats vom 17.05.2006 hat das Präsidium am 24.05.2006 die Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Religionswissenschaft“ zum Wintersemester 2009/2010 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 a) NHG).

---

**Philosophische Fakultät:**

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 07.06.2006 und nach Stellungnahme des Senats vom 17.05.2006 hat das Präsidium am 24.05.2006 die Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Romanistik“ zum Wintersemester 2009/2010 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 a) NHG).

---

**Philosophische Fakultät:**

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 07.06.2006 und nach Stellungnahme des Senats vom 17.05.2006 hat das Präsidium am 24.05.2006 die Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Skandinavistik“ zum Wintersemester 2009/2010 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 a) NHG).

---

**Philosophische Fakultät:**

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 07.06.2006 und nach Stellungnahme des Senats vom 17.05.2006 hat das Präsidium am 24.05.2006 die Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Slavische Philologie“ zum Wintersemester 2009/2010 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 a) NHG).

---

**Philosophische Fakultät:**

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 07.06.2006 und nach Stellungnahme des Senats vom 17.05.2006 hat das Präsidium am 24.05.2006 die Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Turkologie“ zum Wintersemester 2009/2010 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 a) NHG).

---

**Philosophische Fakultät:**

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 07.06.2006 und nach Stellungnahme des Senats vom 17.05.2006 hat das Präsidium am 24.05.2006 die Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Ur- und Frühgeschichte“ zum Wintersemester 2009/2010 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 a) NHG).

---

**Sozialwissenschaftliche Fakultät:**

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 19.11.2008 und nach Stellungnahme des Senats vom 07.01.2009 hat das Präsidium am 15.04.2009 die Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung im Bildungswesen“ zum Wintersemester 2009/2010 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 a) NHG).

---

**Sozialwissenschaftliche Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 22.10.2008 und nach Stellungnahme des Senats vom 04.03.2009 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 18.03.2009 die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung im Bildungswesen“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419)).

**Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft  
mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung im Bildungswesen“  
an der Georg-August-Universität Göttingen**

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Für den Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung im Bildungswesen“ gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Uni-

versität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung im Bildungswesen“.

## **§ 2 Ziel des Studiums**

(1) <sup>1</sup>Ziel des Master-Studiengangs „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung im Bildungswesen“ ist die Vermittlung der für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen vertieften Fachkenntnisse und der Fähigkeit, die zentralen Zusammenhänge des Fachs zu überblicken und grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. <sup>2</sup>Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über vertiefte Kenntnisse und weiterführende berufsqualifizierende Kompetenzen. <sup>3</sup>Der Studiengang wendet sich an Studierende mit dem Studien- und Berufsziel der Erziehungswissenschaftlerin bzw. des Erziehungswissenschaftlers, die in und für Institutionen des Bildungswesens Planungs- und Steuerungsfunktionen anstreben oder in der Forschung tätig werden wollen. <sup>4</sup>Adäquate Berufsfelder der Absolventinnen und Absolventen sind die universitäre Forschung, (Praxis-) Forschung und Evaluation, Fortbildung, Qualitätsentwicklung, Steuerung und Planung in außeruniversitären Einrichtungen, gesamtstaatliche, regionale und kommunale Planungsfunktionen, Stabs- und Leitungsstellen im Bildungswesen (insbesondere in Schule und Weiterbildung), Schlüsselpositionen in Qualitäts- und Organisationsentwicklungsprozessen im schulischen Bereich sowie in Weiterbildungseinrichtungen.

(2) Das Masterstudium vermittelt über die fachlichen Kenntnisse hinaus Kompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg oder für die Aufnahme eines Promotionsstudiums.

## **§ 3 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit**

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich über 4 Semester folgendermaßen verteilen:

- a. auf das Fachstudium 78 C:
  - aa. Erziehungswissenschaft im Umfang von 78 C oder
  - ab. Erziehungswissenschaft im Umfang von 42 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C;
- b. auf die Schlüsselkompetenzen 12 C;
- c. auf die Masterarbeit 30 C.

(3) Die Modulübersicht (Anlage 1) legt die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich fest.

(4) Die Modulübersicht (Anlage 1) beschreibt ferner das Modulpaket Erziehungswissenschaften, das in einem anderen Studiengang als Modulpaket im Umfang von 36 Anrechnungspunkten (36-Credit-Modulpaket) eingebracht werden kann.

(5) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang ist teilzeitgeeignet. <sup>2</sup>Dies gilt im Falle eines Fachstudiums in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket einer anderen Fakultät abweichend von Satz 1 nur dann, wenn auch dieses als teilzeitgeeignet ausgewiesen ist.

#### **§ 4 Zulassung zur Masterarbeit**

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen:

- a. bei einem Fachstudium im Umfang von 78 C Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 54 C bestanden sein,
- b. bei einem Fachstudium im Umfang von 42 C Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 54 C, davon 20 C im Fachstudium Erziehungswissenschaften, bestanden sein.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

## **Anlage I: Modulübersicht**

### **1. Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung im Bildungswesen“**

Es müssen Leistungen im Umfang von 120 C erbracht werden.

#### **a. Fachstudium Erziehungswissenschaft im Umfang von 78 C**

##### **aa. Fachwissenschaften**

Es müssen folgende 7 Pflichtmodule im Umfang von 66 C erfolgreich absolviert werden:

- M.ErzB.1 Strukturen, Entwicklung und Zukunft des Bildungssystems (12 C/6 SWS)
- M.ErzB.2 Empirische Bildungsforschung (12 C/6 SWS)
- M.ErzB.3 Organisations- und Schulentwicklung (6 C/4 SWS)
- M.ErzB.4 Praktikum (außeruniversitäres Forschungs- oder Qualitätsinstitut/ Schule/ Weiterbildung) (12 C/1 SWS, 6 Wochen Praktikum)
- M.ErzB.5 Steuerung, Evaluation und Qualitätssicherung im Bildungswesen (6 C/4 SWS)
- M.ErzB.6 Forschungskompetenz erziehungswissenschaftliche Vertiefung (12 C/3 SWS)
- M.ErzB.7 Masterforum (6 C/2 SWS)

##### **ab. Wahlpflichtmodule**

Es müssen 2 oder 3 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

- M.MZS.1 Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte (4 C/3 SWS)
- M.MZS.2 Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden (4 C/3 SWS)
- M.MZS.3 Angewandte Multivariate Datenanalyse (4 C/3 SWS)
- M.MZS.4 Methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung (4 C/3 SWS)
- M.MZS.5 Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden (4 C/3 SWS)
- M.MZS.11 Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte (6 C/3 SWS)
- M.MZS.12 Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden (6 C/3 SWS)
- M.MZS.13 Angewandte Multivariate Datenanalyse (6 C/3 SWS)
- M.MZS.14 Methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung (6 C/3 SWS)
- M.MZS.15 Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden (6 C/3 SWS)

**ac. Schlüsselkompetenzen**

Durch erfolgreiche Absolvierung des Moduls M.ErzB.4 werden Schlüsselkompetenzen im Umfang von 4 C integrativ erworben.

Daneben müssen weitere Module im Umfang von 8 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

**ad. Master-Arbeit**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Master-Arbeit werden 30 C erworben.

**b. Fachstudium Erziehungswissenschaften im Umfang von 42 C****ba. Pflichtmodule**

Es müssen folgende 4 Pflichtmodule im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden:

- M.ErzB.3 Organisations- und Schulentwicklung (6 C/4 SWS)
- M.ErzB.5 Steuerung, Evaluation und Qualitätssicherung im Bildungswesen (6 C/4 SWS)
- M.ErzB.6 Forschungskompetenz erziehungswissenschaftliche Vertiefung (12 C/3 SWS)
- M.ErzB.7 Masterforum (6 C/2 SWS)

**bb. Wahlpflichtmodule**

Es müssen Wahlpflichtmodule aus folgendem Angebot im Umfang von wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden:

- M.ErzB.4 Praktikum (außeruniversitäres Forschungs- oder Qualitätsinstitut/ Schule/ Weiterbildung (12 C/1 SWS, 6 Wochen Praktikum)
- M.MZS.1 Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte (4 C/3 SWS)
- M.MZS.2 Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden (4 C/3 SWS)
- M.MZS.3 Angewandte Multivariate Datenanalyse (4 C/3 SWS)
- M.MZS.4 Methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung (4 C/3 SWS)
- M.MZS.5 Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden (4 C/3 SWS)
- M.MZS.11 Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte (6 C/3 SWS)
- M.MZS.12 Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden (6 C/3 SWS)
- M.MZS.13 Angewandte Multivariate Datenanalyse (6 C/3 SWS)
- M.MZS.14 Methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung (6 C/3 SWS)
- M.MZS.15 Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden (6 C/3 SWS)

**bc. Fachexternes Modulpaket**

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C erfolgreich zu absolvieren.



### **bd. Schlüsselkompetenzen**

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

Durch erfolgreiche Absolvierung des Moduls M.ErzB.4 können dabei Schlüsselkompetenzen im Umfang von 4 C integrativ erworben.

### **be. Masterarbeit**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

## **2. Modulpaket Erziehungswissenschaften**

**(ausschließlich im Rahmen eines anderen geeigneten Masterstudiengangs belegbar)**

### **a. Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzungen für das Modulpaket Erziehungswissenschaften im Umfang von 36 C ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus dem Fach der Erziehungswissenschaften im Umfang von mind. 60 C oder äquivalenter Leistungen.

### **b. Wahlpflichtmodule**

Es müssen folgende 4 Wahlpflichtmodule im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert werden:

- M.ErzB.1      Strukturen, Entwicklung und Zukunft des Bildungssystems (12 C/6 SWS)
- M.ErzB.2      Empirische Bildungsforschung (12 C/6 SWS)
- M.ErzB.3      Organisations- und Schulentwicklung (6 C/4 SWS)
- M.ErzB.5      Steuerung, Evaluation und Qualitätssicherung im Bildungswesen (6 C/4 SWS)

**Anlage II: Modulkatalog**

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
<p>M.ErzB.1 Strukturen, Entwicklung und Zukunft des Bildungssystems</p>	<p>keine</p>	<p>Kenntnis der Geschichte und Struktur des Bildungswesens, seiner Institutionen und Organisationen, von Konzepten der Schul- und Bildungsreform und der Aus- und Umgestaltung von Bildungseinrichtungen</p> <p>Kenntnis aktueller gesellschaftlicher Herausforderungen und ihre Auswirkungen auf pädagogisches Handeln</p> <p>Fähigkeit diese vor dem Hintergrund aktueller erziehungswissenschaftlicher Debatten zu Zielen, Inhalten und Begründungsproblemen pädagogischen Denkens und Handelns kritisch zu reflektieren</p>	<p>keine</p>	<p>Lerntagebuch (max. 15 Seiten) oder Portfolio (max. 20 Seiten) oder Hausarbeit (max. 20 Seiten) in einem der beiden Seminare</p>	<p>12 C 6 SWS</p>

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
M.ErzB.2 Empirische Bildungsforschung	keine	<p>Kenntnis einschlägiger Arbeitsformen der empirischen Bildungsforschung</p> <p>Kenntnisse in der Rezeption und Bewertung von Ergebnissen der empirischen Bildungsforschung</p> <p>Fähigkeit, die Bedeutung der empirischen Bildungsforschung für aktuelle Fragen der Bildungsentwicklung und –planung einzuschätzen und zu reflektieren</p>	keine	<p>Klausur (90 Minuten) und Lerntagebuch (max. 15 Seiten) und Hausarbeit (max. 15 Seiten) in einem der beiden Seminare</p>	<p>12 C 6 SWS</p>
M.ErzB.3 Organisations- und Schulentwicklung	keine	<p>Kenntnis von Theorien und Konzepten, Verfahren und Methoden aus dem Bereich der Schulentwicklung und der Organisationsentwicklung</p> <p>Fähigkeit, diese – auch vor dem Hintergrund empirischer Forschungsergebnisse – kritisch zu hinterfragen</p>	keine	<p>Lerntagebuch (max. 15 Seiten) oder Portfolio (max. 20 Seiten) oder Hausarbeit (max. 20 Seiten) in einem der beiden Seminare</p>	<p>6 C 4 SWS</p>

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
<p>M.ErzB.4 Praktikum in einer Forschungseinrichtung/ Schule oder Weiterbildung</p>	<p>keine</p>	<p>Fähigkeit, Erkenntnisse aus dem Praktikum systematisch und theoriegeleitet darzustellen und kritisch zu beurteilen</p> <p>Fähigkeit, die Funktionsprinzipien und Interaktionsprozesse der besuchten Organisation zu reflektieren und identifizieren Hierarchien und Machtkonstellationen zu identifizieren.</p> <p>Fähigkeit zur Selbstreflektion der persönlichen Kompetenzen in Relation zu den Team- und Führungsstrukturen der jeweiligen Organisation.</p>	<p>keine</p>	<p>Modulprüfung: Praxistagebuch und Praktikumsbericht (max. 20 Seiten)</p> <p>Prüfung bzgl. integrativer Schlüsselkompetenzen: Schriftliche Ausarbeitung im Umfang von max. 5 Seiten und mündliche Prüfung (ca. 10 Min.) (jeweils unbenotet)</p>	<p>12 C 1 SWS</p> <p>zusätzlich Schlüsselkompetenzen integrativ: 4 C 3 SWS</p>
<p>M.ErzB.5 Steuerung, Evaluation und Qualitätssicherung im Bildungswesen</p>	<p>keine</p>	<p>Kenntnis von Methoden, Methodologien und Verfahren der Evaluation</p> <p>Kenntnis soziologischer und erziehungswissenschaftlicher Theorien zu Fragen der Steuerung aus dem Bereich der Organisationsforschung</p> <p>Fähigkeit, Theorien, Konzepte und aktuelle Entwicklungen der Bildungssteuerung sowie die Möglichkeiten und Grenzen der Steuerbarkeit von Bildungssystemen kritisch zu reflektieren</p>	<p>keine</p>	<p>Portfolio (max. 20 Seiten) oder Hausarbeit (max. 20 Seiten) in einem der Seminare</p>	<p>6 C 4 SWS</p>

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (C/SWS)
M.ErzB.6 Forschungskompetenz erziehungswissenschaftlicher Vertiefung	keine	Fähigkeit, Forschungsgegenstände voneinander abzugrenzen und auf der Grundlage des Forschungsstandes empirisch prüfbare Forschungsfragen abzuleiten  Fähigkeit, angemessene Untersuchungsdesigns zur Beantwortung von Forschungsfragen zu entwickeln und eine eigene empirische Studie fachgerecht durchzuführen und zu präsentieren	keine	Exposé (max. 20 Seiten) und Forschungstagebuch (max. 15 Seiten) und Mediengestützte Präsentation (max. 20 Min.) mit Diskussion (ca. 40 Min.)	12 C 3 SWS
M.ErzB.7 Masterforum	M.ErzB.6	Fähigkeit, angemessene Untersuchungsdesigns zur Beantwortung von Forschungsfragen zu entwickeln und eine eigene empirische Studie fachgerecht durchzuführen und zu präsentieren	keine	Mediengestützte Präsentation (ca. 20 Min.) und Exposé (max. 8 Seiten)	6 C 2 SWS

**Sozialwissenschaftliche Fakultät.**

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 22.10.2008 und nach Stellungnahme des Senats vom 04.03.2009 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 18.03.2009 die Studienordnung für den Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung im Bildungswesen“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; 44 Abs. 1 Satz 3 NHG)).

**Studienordnung für den Master-Studiengang  
„Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und  
Entwicklung im Bildungswesen“  
der Georg-August-Universität Göttingen**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Ziele des Studiums; Tätigkeitsfelder
  - § 3 Empfohlene Vorkenntnisse
  - § 4 Studienbeginn und Studiendauer
  - § 5 Gliederung des Studiums, Studieninhalte und Studienverlauf
  - § 6 Studium als Modulpaket
  - § 7 Modulhandbuch und Kommentar zu den Lehrveranstaltungen
  - § 8 Studienberatung
  - § 9 Inkrafttreten
- 
- Anlage I      Modulübersicht
  - Anlage II     Modulhandbuch
  - Anlage III    Exemplarische Studienverlaufspläne

**§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Verlauf des Master-Studiengangs „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung im Bildungswesen“ an der Georg-August-Universität Göttingen auf der Grundlage der Prüfungsordnung für diesen Studiengang in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 2 Ziele des Studiums; Tätigkeitsfelder**

(1) <sup>1</sup>Der forschungsorientierte Master-Studiengang analysiert und reflektiert die Entwicklung von pädagogischen Institutionen, Organisationen und Systemen, Probleme ihrer Planung, Steuerung und Entwicklung in ihrem gesellschaftlichen Kontext. <sup>2</sup>Auf gesamtgesellschaftlicher Ebene werden die Probleme und Aufgaben, die aus Prozessen der Globalisierung, der multireligiösen und multiethnischen Verfasstheit moderner Gesellschaften, des demographischen Wandels und der Entwicklung zur Wissensgesellschaft resultieren, aus erziehungswissenschaftlicher Perspektive behandelt. <sup>3</sup>Auf der Ebene pädagogischer Institutionen, Organisationen und Systemen finden Qualitäts- und Entwicklungskonzepte als Möglichkeiten der zukunftsorientierten Ausrichtung und der Verbesserung pädagogischer Wirksamkeit besondere Berücksichtigung. <sup>4</sup>Auf der Meso- und Mikroebene werden Probleme der Gestaltung, Diagnostik und Bilanzierung pädagogischer Lehr-Lern-Prozesse sowie Fragen der Professionalisierung behandelt.

(2) <sup>1</sup>Ziel des Master-Studiengangs „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung im Bildungswesen“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) ist die Vermittlung der für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen vertieften Fachkenntnisse und der Fähigkeit, die zentralen Zusammenhänge des Fachs zu überblicken und grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. <sup>2</sup>Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über vertiefte Kenntnisse und weiterführende berufsqualifizierende Kompetenzen. <sup>3</sup>Der Studiengang wendet sich an Studierende mit dem Studien- und Berufsziel der Erziehungswissenschaftlerin bzw. des Erziehungswissenschaftlers, die in und für Institutionen des Bildungswesens Planungs- und Steuerungsfunktionen anstreben oder in der Forschung tätig werden wollen. <sup>4</sup>Adäquate Berufsfelder der Absolventinnen und Absolventen sind die universitäre Forschung, (Praxis-) Forschung und Evaluation in außeruniversitären Einrichtungen, Fortbildung, Qualitätsentwicklung, Steuerung und Planung in außeruniversitären Einrichtungen, gesamtstaatliche, regionale und kommunale Planungsfunktionen, Stabs- und Leitungsstellen im Bildungswesen (insbesondere in Schule und Weiterbildung), Schlüsselpositionen in Qualitäts- und Organisationsentwicklungsprozessen im schulischen Bereich sowie in Weiterbildungseinrichtungen.

(3) Das Masterstudium vermittelt über die fachlichen Kenntnisse hinaus Kompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg oder für die Aufnahme eines Promotionsstudiums.

(4) Durch die Prüfungen während des Masterstudiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln und erworbene Kenntnisse zu reflektieren und zu beurteilen.

### **§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse**

- (1) Für ein erfolgreiches Studium werden gute bis sehr gute Kenntnisse des Englischen dringend empfohlen. Studienbewerberinnen und -bewerber, deren Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Studiums entsprechend weiterzubilden.
- (2) Für ein erfolgreiches Studium werden ferner Kenntnisse in erziehungs- bzw. gesellschaftswissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen sowie in den Grundlagen der Methoden der empirischen Sozialforschung für einen reibungslosen Studienablauf empfohlen.

### **§ 4 Studienbeginn und Studiendauer**

- (1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (3) <sup>1</sup>Der Studiengang ist teilzeitgeeignet. <sup>2</sup>Dies gilt im Falle eines Fachstudiums in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket einer anderen Fakultät abweichend von Satz 1 nur dann, wenn auch dieses als teilzeitgeeignet ausgewiesen ist.
- (4) Die Fakultät stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium einschließlich aller Prüfungen in der Regelstudienzeit abzuschließen; dies gilt nicht für jeden möglichen Studienverlauf.

### **§ 5 Gliederung des Studiums, Studieninhalte und Studienverlauf**

- (1) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-C, abgekürzt: C), die sich über 4 Semester folgendermaßen verteilen:
  - a. auf das Fachstudium 78 C:
    - aa. Erziehungswissenschaft im Umfang von 78 C oder
    - ab. Erziehungswissenschaft im Umfang von 42 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C;
  - b. auf die Schlüsselkompetenzen 12 C;
  - c. auf die Masterarbeit 30 C.
- (2) <sup>1</sup>Das Fachstudium im Umfang von 78 C umfasst 8 Module, die erfolgreich absolviert werden müssen. <sup>2</sup>Die Studierenden erhalten vertiefende Einblicke in die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und die erziehungswissenschaftlichen Grundlagen von Forschung und Entwicklung im Bildungswesen. <sup>3</sup>Sie lernen Theorien, Bezugsdisziplinen und Arbeitsfelder der empirischen Bildungsforschung kennen und reflektieren deren Bedeutung für aktuelle Bereiche der Bildungsforschung und Bildungsplanung. <sup>4</sup>Sie erhalten vertiefende Einblicke in Steuerungs- und Entwicklungsprozesse innerhalb von Bildungseinrichtungen. <sup>5</sup>Sie lernen, Forschungseinrichtungen in ihrem jeweiligen historischen und gesellschaftlichen Kontext



sowie im Hinblick auf ihre Bedeutung für Forschung und Entwicklung im Bildungswesen zu begreifen und zu analysieren. <sup>6</sup>Schließlich vermittelt das Fachstudium vertiefende Kompetenzen im Bereich der erziehungswissenschaftlichen empirischen Forschung und ihrer Methoden.

(3) <sup>1</sup>Im Fachstudium im Umfang von 42 C, das 4 Module und ein Wahlpflichtmodul umfasst, wird der Fokus auf den Bereich von Steuerungs- und Entwicklungsprozessen innerhalb von Bildungseinrichtungen gelegt. <sup>2</sup>Arrondiert wird dies durch die Vermittlung vertiefender Kompetenzen im Bereich der erziehungswissenschaftlichen empirischen Forschung und ihrer Methoden. <sup>3</sup>Eine Spezialisierung kann in einem der beiden Wahlpflichtmodule vorgenommen werden, wo Studierende entweder eine Forschungseinrichtung erkunden oder aber ihre empirische Forschungskompetenz erweitern können.

(4) Wird Erziehungswissenschaft im Umfang von 42 C studiert, so ist ferner ein Modulpaket eines anderen Fachs der Universität Göttingen im Umfang von 36 C erfolgreich zu absolvieren.

(5) <sup>1</sup>Eine Übersicht über die jeweils zu belegenden Module und bestehende Wahlmöglichkeiten ist der Anlage I (Modulübersicht) zu entnehmen. <sup>2</sup>Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage III beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

(6) <sup>1</sup>Im Verlauf des Studiums sind Schlüsselkompetenzen im Umfang von 12 C zu erwerben. <sup>2</sup>Durch erfolgreiche Absolvierung des Moduls M.ErzB.4 werden Schlüsselkompetenzen im Umfang von 4 C integrativ erworben. <sup>3</sup>Ferner wird empfohlen, 3 C des Moduls M.Edu.1.3c „Lehren und Lernen“ (Teilmodul 3c: Didaktische Theorien und Gestaltung von Lehr-Lernprozessen) zu studieren, um die allgemeindidaktischen Planungskompetenzen zu erweitern. <sup>4</sup>Die verbleibenden Anrechnungspunkte können aus Wahlmodulen aus dem Angebot der Sozialwissenschaftlichen Fakultät oder der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) erworben werden.

## **§ 6 Studium als Modulpaket**

(1) Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Studiengebiet Erziehungswissenschaft als Modulpaket im Umfang von 36 C studiert werden.

(2) <sup>1</sup>Das Modulpaket im Umfang von 36 C beinhaltet 4 Module, die erfolgreich absolviert werden müssen. <sup>2</sup>Die Studierenden erhalten einen vertieften Einblick in die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen und die erziehungswissenschaftlichen Grundlagen von Forschung und Entwicklung im Bildungswesen. <sup>3</sup>Sie lernen Theorien, Bezugsdisziplinen und Arbeitsfelder der empirischen Bildungsforschung kennen und reflektieren deren Bedeutung für aktuelle Bereiche der Bildungsforschung und Bildungsplanung. <sup>4</sup>Sie erhalten vertiefende Einblicke in Steuerungs- und Entwicklungsprozesse innerhalb von Bildungseinrichtungen.

(3) <sup>1</sup>Eine Übersicht über die jeweils zu belegenden Module und bestehende Wahlmöglichkeiten ist der Anlage I (Modulübersicht) zu entnehmen. <sup>2</sup>Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage III beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

### **§ 7 Modulhandbuch; Kommentar zu den Lehrveranstaltungen**

(1) <sup>1</sup>Das Modulhandbuch (Anlage II) beschreibt die im Verlauf des Studiums zu absolvierenden Module, nennt Lernziele, Kompetenzen und Prüfungsanforderungen, Zugangsvoraussetzungen einzelner Module, zu erwerbende Anrechnungspunkte, Umfang und Angebotshäufigkeit und weitere für den Studienverlauf notwendige Informationen. <sup>2</sup>Es hat eine Entsprechung im Modulkatalog der Prüfungsordnung.

(2) <sup>1</sup>Ein kommentiertes Verzeichnis der Lehrveranstaltungen wird für jedes Semester erstellt und ist gegen Ende des vorangehenden Semesters erhältlich. <sup>2</sup>Es enthält ausführlichere Informationen zu den Inhalten von Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls besucht werden müssen. <sup>3</sup>Es gibt Literaturhinweise zur Vorbereitung, macht Angaben zur Pflichtlektüre sowie zu den jeweils zu erfüllenden Studienverpflichtungen, informiert über Ort und Zeit der Lehrveranstaltung und die beteiligten Lehrenden. <sup>4</sup>Darüber hinaus enthält es wichtige Informationen und Hinweise für die Durchführung des Studiums, wie z.B. Anmeldungs- und Prüfungsmodalitäten und Termine, Sprechstundenzeiten der Lehrenden; Öffnungszeiten von Sekretariat und Bibliothek u.a..

### **§ 8 Studienberatung**

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Fakultät ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei übergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Modulpaket, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

## **Anlage I: Modulübersicht**

### **1. Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung im Bildungswesen“**

Es müssen Leistungen im Umfang von 120 C erbracht werden.

#### **a. Fachstudium Erziehungswissenschaft im Umfang von 78 C**

##### **aa. Pflichtmodule**

Es müssen folgende 7 Pflichtmodule im Umfang von 66 C erfolgreich absolviert werden:

- M.ErzB.1 Strukturen, Entwicklung und Zukunft des Bildungssystems (12 C/6 SWS)
- M.ErzB.2 Empirische Bildungsforschung (12 C/6 SWS)
- M.ErzB.3 Organisations- und Schulentwicklung (6 C/4 SWS)
- M.ErzB.4 Praktikum (außeruniversitäres Forschungs- oder Qualitätsinstitut/ Schule/ Weiterbildung) (12 C/1 SWS, 6 Wochen Praktikum)
- M.ErzB.5 Steuerung, Evaluation und Qualitätssicherung im Bildungswesen (6 C/4 SWS)
- M.ErzB.6 Forschungskompetenz erziehungswissenschaftliche Vertiefung (12 C/3 SWS)
- M.ErzB.7 Masterforum (6 C/2 SWS)

##### **ab. Wahlpflichtmodule**

Es müssen 2 oder 3 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

- M.MZS.1 Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte (4 C/3 SWS)
- M.MZS.2 Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden (4 C/3 SWS)
- M.MZS.3 Angewandte Multivariate Datenanalyse (4 C/3 SWS)
- M.MZS.4 Methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung (4 C/3 SWS)
- M.MZS.5 Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden (4 C/3 SWS)
- M.MZS.11 Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte (6 C/3 SWS)
- M.MZS.12 Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden (6 C/3 SWS)
- M.MZS.13 Angewandte Multivariate Datenanalyse (6 C/3 SWS)
- M.MZS.14 Methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung (6 C/3 SWS)
- M.MZS.15 Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden (6 C/3 SWS)

##### **ac. Schlüsselkompetenzen**

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

Durch erfolgreiche Absolvierung des Moduls M.ErzB.4 werden Schlüsselkompetenzen im Umfang von 4 C integrativ erworben.

**ad. Master-Arbeit**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Master-Arbeit werden 30 C erworben.

**b. Fachstudium Erziehungswissenschaften im Umfang von 42 C****ba. Pflichtmodule**

Es müssen folgende 4 Pflichtmodule im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden:

- M.ErzB.3 Organisations- und Schulentwicklung (6 C/4 SWS)
- M.ErzB.5 Steuerung, Evaluation und Qualitätssicherung im Bildungswesen (6 C/4 SWS)
- M.ErzB.6 Forschungskompetenz erziehungswissenschaftliche Vertiefung (12 C/3 SWS)
- M.ErzB.7 Masterforum (6 C/2 SWS)

**bb. Wahlpflichtmodule**

Es müssen Wahlpflichtmodule aus folgendem Angebot im Umfang von wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden:

- M.ErzB.4 Praktikum (außeruniversitäres Forschungs- oder Qualitätsinstitut/ Schule/ Weiterbildung (12 C/1 SWS, 6 Wochen Praktikum)
- M.MZS.1 Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte (4 C/3 SWS)
- M.MZS.2 Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden (4 C/3 SWS)
- M.MZS.3 Angewandte Multivariate Datenanalyse (4 C/3 SWS)
- M.MZS.4 Methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung (4 C/3 SWS)
- M.MZS.5 Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden (4 C/3 SWS)
- M.MZS.11 Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte (6 C/3 SWS)
- M.MZS.12 Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden (6 C/3 SWS)
- M.MZS.13 Angewandte Multivariate Datenanalyse (6 C/3 SWS)
- M.MZS.14 Methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung (6 C/3 SWS)
- M.MZS.15 Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden (6 C/3 SWS)

**bc. Fachexternes Modulpaket**

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C erfolgreich zu absolvieren.

**bd. Schlüsselkompetenzen**

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

Durch erfolgreiche Absolvierung des Moduls M.ErzB.4 werden Schlüsselkompetenzen im Umfang von 4 C integrativ erworben.

## **be. Masterarbeit**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

## **2. Modulpaket Erziehungswissenschaften**

**(ausschließlich im Rahmen eines anderen geeigneten Masterstudiengangs belegbar)**

### **a. Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzungen für das Modulpaket Erziehungswissenschaften im Umfang von 36 C ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus dem Fach der Erziehungswissenschaften im Umfang von mind. 60 C oder äquivalenter Leistungen.

### **b. Wahlpflichtmodule**

Es müssen folgende 4 Wahlpflichtmodule im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert werden:

- M.ErzB.1      Strukturen, Entwicklung und Zukunft des Bildungssystems (12 C/6 SWS)
- M.ErzB.2      Empirische Bildungsforschung (12 C/6 SWS)
- M.ErzB.3      Organisations- und Schulentwicklung (6 C/4 SWS)
- M.ErzB.5      Steuerung, Evaluation und Qualitätssicherung im Bildungswesen (6 C/4 SWS)

**Anlage II Modulhandbuch**

<p><b>Georg-August-Universität Göttingen</b>  <b>Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung im Bildungswesen“</b>  <b>M.ErzB.1 „Strukturen, Entwicklung und Zukunft des Bildungssystems“</b></p>					
<p><b>Lernziele, Kompetenzen</b>                  Die Studierenden                  1. kennen Theoriekonzepte, Grundbegriffe und Grundfragen der Erziehung, Bildung und Sozialisation und können diese vor dem Hintergrund ihrer historischen und gesellschaftlichen Entstehungsbedingungen kritisch reflektieren;                  2. sind mit der Geschichte und Struktur des Bildungswesens, seiner Institutionen und Organisationen vertraut und können Prozesse der Um- und Ausgestaltung pädagogischer Institutionen vor diesem Hintergrund kritisch reflektieren;                  3. besitzen vertiefte Kenntnisse über aktuelle und jüngere Debatten in der Erziehungswissenschaft zu Zielen, Inhalten und Begründungsproblemen pädagogischen Denkens und Handelns und sind mit dem Forschungsstand zu Schule, Schulentwicklung und Weiterbildung vertraut;                  4. kennen aktuelle gesellschaftliche Herausforderungen und ihre Auswirkungen für pädagogisches Handeln und können vor diesem Hintergrund Ansätze und Konzepte der Schul- und Bildungsreform und der Aus- und Umgestaltung von Bildungseinrichtungen kritisch reflektieren.</p>	<p><b>Modulumfang</b>                  12 C / 6 SWS                  Workload in h: 360                  Präsenzzeit in h: 63                  Selbststudium in h: 297</p>				
<p><b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b></p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td> <p>Grundlagen der Erziehungswissenschaft (fakultativ):                      Vorlesung 1: Theorien der Erziehung und Bildung                      Oder:                      Vorlesung 2: Pädagogische Sozialisationsforschung                      Oder:                      Vorlesung 3: Wahlangebot auf affinen Bereichen                      Seminar 1: Grundfragen und Grundprobleme der Erziehungswissenschaft                      Seminar 2: Bildungssysteme und Bildungstheorien im gesellschaftlichen Wandel</p> </td> <td> <p>2 SWS                      2 SWS                  2 SWS</p> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <p>Modulprüfung: Lerntagebuch (ca. 15 Seiten) oder Portfolio (ca. 20 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten) in einem der beiden Hauptseminare.</p> </td> </tr> </table>	<p>Grundlagen der Erziehungswissenschaft (fakultativ):                      Vorlesung 1: Theorien der Erziehung und Bildung                      Oder:                      Vorlesung 2: Pädagogische Sozialisationsforschung                      Oder:                      Vorlesung 3: Wahlangebot auf affinen Bereichen                      Seminar 1: Grundfragen und Grundprobleme der Erziehungswissenschaft                      Seminar 2: Bildungssysteme und Bildungstheorien im gesellschaftlichen Wandel</p>	<p>2 SWS                      2 SWS                  2 SWS</p>	<p>Modulprüfung: Lerntagebuch (ca. 15 Seiten) oder Portfolio (ca. 20 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten) in einem der beiden Hauptseminare.</p>		<p><b>SWS einzeln</b></p>
<p>Grundlagen der Erziehungswissenschaft (fakultativ):                      Vorlesung 1: Theorien der Erziehung und Bildung                      Oder:                      Vorlesung 2: Pädagogische Sozialisationsforschung                      Oder:                      Vorlesung 3: Wahlangebot auf affinen Bereichen                      Seminar 1: Grundfragen und Grundprobleme der Erziehungswissenschaft                      Seminar 2: Bildungssysteme und Bildungstheorien im gesellschaftlichen Wandel</p>	<p>2 SWS                      2 SWS                  2 SWS</p>				
<p>Modulprüfung: Lerntagebuch (ca. 15 Seiten) oder Portfolio (ca. 20 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten) in einem der beiden Hauptseminare.</p>					
<p><b>Wahlmöglichkeiten</b>                  Pflichtmodul im Master-Studiengang „Erziehungswissenschaften“                  Wahlpflichtmodul im 36-C-Modulpaket „Erziehungswissenschaften““</p>	<p><b>Zugangsvoraussetzungen</b>                  keine</p>				
<p><b>Wiederholbarkeit</b>                  zweimalig</p>	<p><b>Verwendbarkeit</b>                  Master-Studiengang „Erziehungswissenschaften“                  36-C-Modulpaket „Erziehungswissenschaften“ in geeigneten Master-Studiengängen</p>				
<p><b>Angebotshäufigkeit / Semesterlage</b>                  Vorlesung jedes Wintersemester                  Hauptseminar jedes Sommersemester</p>	<p><b>Dauer</b>                  zwei Semester</p>				
<p><b>Sprache</b>                  Deutsch</p>	<p><b>Maximale Studierendenzahl</b>                  Vorlesung: keine; Hauptseminar: 25 Studierende</p>				
<p><b>Modulverantwortliche/r</b>                  Prof. Dr. H. Veith</p>					

<p><b>Georg-August-Universität Göttingen</b>  <b>Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung im Bildungswesen“</b>  <b>M.ErzB.2 „Empirische Bildungsforschung“</b></p>					
<p><b>Lernziele, Kompetenzen</b>                  Die Studierenden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. kennen Theorien, Bezugsdisziplinen, Arbeitsfelder der empirischen Bildungsforschung und reflektieren deren Bedeutung für aktuelle Bereiche der Bildungsforschung und Bildungsplanung;</li> <li>2. kennen einschlägige Arbeitsformen der qualitativen und quantitativen empirischen Bildungsforschung und deren Möglichkeiten und Grenzen für verschiedene Anwendungskontexte;</li> <li>3. besitzen vertiefte Kenntnisse in der Rezeption und Bewertung von Ergebnissen der empirischen Bildungsforschung;</li> <li>4. haben die Fähigkeit, Ausgangslagen, Prozesse und Ergebnisse von Lehr-Lern- und Entwicklungsprozessen auf der Basis gesicherten Wissens über die Methoden der pädagogisch-psychologischen Diagnostik, der Testkonstruktion und der Testtheorie bilanzieren und beurteilen zu können.</li> </ol>	<p><b>Modulumfang</b></p> <p>12 C / 6 SWS</p> <p>Workload in h: 360                  Präsenzzeit in h: 63                  Selbststudium in h: 297</p>				
<p><b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b></p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>                     Vorlesung: Qualitative und quantitative Methoden der empirischen Unterrichts- und Schulforschung                      Hauptseminar: Testkonstruktion - Testtheorie                      Hauptseminar: Theorien, Bezugsdisziplinen und Arbeitsfelder in der empirischen Bildungsforschung                 </td> <td style="border: 1px solid black; vertical-align: top;">                     2 SWS                       2 SWS                      2 SWS                 </td> </tr> <tr> <td colspan="2">                     Modulprüfung: 90-minütige Klausur in der Vorlesung „Qualitative und quantitative Methoden der empirischen Unterrichts- und Schulforschung“, Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder Lerntagebuch (ca. 15 Seiten) im Hauptseminar                 </td> </tr> </table>	Vorlesung: Qualitative und quantitative Methoden der empirischen Unterrichts- und Schulforschung Hauptseminar: Testkonstruktion - Testtheorie Hauptseminar: Theorien, Bezugsdisziplinen und Arbeitsfelder in der empirischen Bildungsforschung	2 SWS  2 SWS 2 SWS	Modulprüfung: 90-minütige Klausur in der Vorlesung „Qualitative und quantitative Methoden der empirischen Unterrichts- und Schulforschung“, Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder Lerntagebuch (ca. 15 Seiten) im Hauptseminar		<p><b>SWS einzeln</b></p>
Vorlesung: Qualitative und quantitative Methoden der empirischen Unterrichts- und Schulforschung Hauptseminar: Testkonstruktion - Testtheorie Hauptseminar: Theorien, Bezugsdisziplinen und Arbeitsfelder in der empirischen Bildungsforschung	2 SWS  2 SWS 2 SWS				
Modulprüfung: 90-minütige Klausur in der Vorlesung „Qualitative und quantitative Methoden der empirischen Unterrichts- und Schulforschung“, Hausarbeit (ca. 15 Seiten) oder Lerntagebuch (ca. 15 Seiten) im Hauptseminar					
<p><b>Wahlmöglichkeiten</b>                  Pflichtmodul im Master-Studiengang „Erziehungswissenschaften“                   Wahlpflichtmodul im 36-C-Modulpaket „Erziehungswissenschaften“</p>	<p><b>Zugangsvoraussetzungen</b>                  keine</p>				
<p><b>Wiederholbarkeit</b>                  zweimalig</p>	<p><b>Verwendbarkeit</b>                  Master-Studiengang „Erziehungswissenschaften“                   36-C-Modulpaket „Erziehungswissenschaften“ in geeigneten Master-Studiengängen</p>				
<p><b>Angebotshäufigkeit</b>  <b>Semesterlage</b>                  Vorlesung jedes Wintersemester                  Hauptseminar jedes Sommersemester</p>	<p><b>Dauer</b>                  zwei Semester</p>				
<p><b>Sprache</b>                  Deutsch</p>	<p><b>Maximale Studierendenzahl</b>                  Vorlesung: keine                  Hauptseminar: 25 Studierende</p>				
<p><b>Modulverantwortliche/r</b>                  Prof. Dr. B. Asbrand / Prof. Dr. R. Watermann</p>					

<p><b>Georg-August-Universität Göttingen</b>  <b>Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung im Bildungswesen“</b>  <b>M.ErzB.3 „Organisations- und Schulentwicklung“</b></p>					
<p><b>Lernziele, Kompetenzen</b>                  Die Studierenden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. kennen Theorien und Konzepte, Verfahren und Methoden aus dem Bereich der Schulentwicklung und der Organisationsentwicklung,</li> <li>2. können Entwicklungsprozesse in pädagogischen Institutionen bzw. Organisationen analysieren und reflektieren,</li> <li>3. können Theorien, Methoden und Konzepte der Steuerung, der Evaluation, der Qualitätsentwicklung und der Schulentwicklung – auch vor dem Hintergrund empirischer Forschungsergebnisse – kritisch hinterfragen und reflektieren,</li> <li>4. sind in der Lage, Entwicklungsziele und -strategien von pädagogischen Organisationen auf der Grundlage erziehungswissenschaftlicher Theorien der Bildung, Erziehung und Sozialisation zu begründen.</li> </ol>	<p><b>Modulumfang</b></p> <p>12 C / 4 SWS</p> <p>Workload in h: 360                  Präsenzzeit in h: 42                  Selbststudium in h: 318</p>				
<p><b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b></p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Hauptseminar: Organisationsentwicklung</td> <td rowspan="3" style="text-align: center; vertical-align: middle;">                 2 SWS 2 SWS             </td> </tr> <tr> <td>Hauptseminar: Schulentwicklung</td> </tr> <tr> <td>Modulprüfung: Lerntagebuch (ca. 15 Seiten) oder Portfolio (ca. 20 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten) in einem der beiden Hauptseminare</td> </tr> </table>	Hauptseminar: Organisationsentwicklung	2 SWS 2 SWS	Hauptseminar: Schulentwicklung	Modulprüfung: Lerntagebuch (ca. 15 Seiten) oder Portfolio (ca. 20 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten) in einem der beiden Hauptseminare	<p><b>SWS einzeln</b></p>
Hauptseminar: Organisationsentwicklung	2 SWS 2 SWS				
Hauptseminar: Schulentwicklung					
Modulprüfung: Lerntagebuch (ca. 15 Seiten) oder Portfolio (ca. 20 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten) in einem der beiden Hauptseminare					
<p><b>Wahlmöglichkeiten</b>                  Pflichtmodul im Master-Studiengang „Erziehungswissenschaften“                   Wahlpflichtmodul im 36-C-Modulpaket „Erziehungswissenschaften““</p>	<p><b>Zugangsvoraussetzungen</b> keine</p>				
<p><b>Wiederholbarkeit</b> zweimalig</p>	<p><b>Verwendbarkeit</b>                  Master-Studiengang „Erziehungswissenschaften“                  36-C-Modulpaket „Erziehungswissenschaften“ in geeigneten Master-Studiengängen</p>				
<p><b>Angebotshäufigkeit</b>  <b>Semesterlage</b> jedes Semester</p>	<p><b>Dauer</b> ein Semester</p>				
<p><b>Sprache</b> Deutsch</p>	<p><b>Maximale Studierendenzahl</b> Hauptseminar: 25 Studierende</p>				
<p><b>Modulverantwortliche/r</b> Prof. Dr. B. Asbrand / Prof. Dr. H. Veith</p>					



<p><b>Georg-August-Universität Göttingen</b>  <b>Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung im Bildungswesen“</b>  <b>M.ErzB.4 „Praktikum“</b></p>					
<p><b>Lernziele, Kompetenzen</b>                  Die Studierenden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. besitzen eine reflektierte Anschauung von den Funktionsprinzipien der besuchten Organisation</li> <li>2. differenzieren die professionellen Handlungsfelder ihres Praxisfeldes und schätzen die Folgen spezifischer professioneller Handlungsstrategien angemessen ein</li> <li>3. haben eine reflektierte Einsicht in die organisationstypischen Interaktionsprozesse und identifizieren Hierarchien und Machtkonstellationen</li> <li>4. stellen die Erkenntnisse theoriegeleitet und systematisch zusammen (zeitnah in einem Praxistagebuch)</li> <li>5. nehmen eine kritische Beurteilung der erhobenen Befunde vor (zeitnah in einem Praxistagebuch)</li> <li>6. präsentieren ihre Erkenntnisse systematisch in einem Praktikumsbericht (ca. 20 Seiten).</li> <li>7. Fähigkeit zur Selbstreflexion der persönlichen Kompetenzen in Relation zu den Team- und Führungsstrukturen der jeweiligen Organisation.</li> </ol>	<p><b>Modulumfang</b></p> <p>12 C / 1 SWS                  + 6 Wochen</p> <p>Schlüsselkompetenzen integrativ:                  4 C / 3 SWS</p> <p>Workload in h:                  480                  Präsenzzeit in h:                  42                  Praktikum in h:                  240                  Selbststudium in h:                  198</p>				
<p><b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b></p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>                     Praktikum (6 Wochen)                      Begleitseminar: (2 Blockveranstaltungen vor bzw. nach dem Praktikum)                      Übung „Teamprozesse und Führungstechniken“                 </td> <td rowspan="3" style="vertical-align: top;"> <p><b>SWS einzeln</b></p> <p>1 SWS                      3 SWS</p> </td> </tr> <tr> <td>                     Modulprüfung: Praxistagebuch und Praktikumsbericht (reflektierte Aufarbeitung der Beobachtungen und Analysen der Struktur- und Handlungsebene der besuchten Organisation)                 </td> </tr> <tr> <td>                     Prüfung bzgl. integrativer Schlüsselkompetenzen:                      Schriftliche Ausarbeitung (max. 5 Seiten) und mündliche Prüfung ca. 10 Minuten. (unbenotet)                 </td> </tr> </table>	Praktikum (6 Wochen) Begleitseminar: (2 Blockveranstaltungen vor bzw. nach dem Praktikum) Übung „Teamprozesse und Führungstechniken“	<p><b>SWS einzeln</b></p> <p>1 SWS                      3 SWS</p>	Modulprüfung: Praxistagebuch und Praktikumsbericht (reflektierte Aufarbeitung der Beobachtungen und Analysen der Struktur- und Handlungsebene der besuchten Organisation)	Prüfung bzgl. integrativer Schlüsselkompetenzen: Schriftliche Ausarbeitung (max. 5 Seiten) und mündliche Prüfung ca. 10 Minuten. (unbenotet)	
Praktikum (6 Wochen) Begleitseminar: (2 Blockveranstaltungen vor bzw. nach dem Praktikum) Übung „Teamprozesse und Führungstechniken“	<p><b>SWS einzeln</b></p> <p>1 SWS                      3 SWS</p>				
Modulprüfung: Praxistagebuch und Praktikumsbericht (reflektierte Aufarbeitung der Beobachtungen und Analysen der Struktur- und Handlungsebene der besuchten Organisation)					
Prüfung bzgl. integrativer Schlüsselkompetenzen: Schriftliche Ausarbeitung (max. 5 Seiten) und mündliche Prüfung ca. 10 Minuten. (unbenotet)					
<p><b>Wahlmöglichkeiten</b>                  Pflichtmodul im Master-Studiengang „Erziehungswissenschaften“</p>	<p><b>Zugangsvoraussetzungen</b>                  keine</p>				
<p><b>Wiederholbarkeit</b>                  zweimalig</p>	<p><b>Verwendbarkeit</b>                  Master-Studiengang „Erziehungswissenschaften“</p>				
<p><b>Angebotshäufigkeit</b>  <b>Semesterlage</b>                  jedes Sommersemester</p>	<p><b>Dauer</b>                  ein Semester</p>				
<p><b>Sprache</b>                  Deutsch</p>	<p><b>Maximale Studierendenzahl</b>                  25 Studierende</p>				
<p><b>Modulverantwortliche/r</b>                  Prof. Dr. Dr. Peter Alheit</p>					

<p><b>Georg-August-Universität Göttingen</b>  <b>Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung im Bildungswesen“</b>  <b>M.ErzB.5 „Steuerung, Evaluation und Qualitätssicherung im Bildungswesen“</b></p>					
<p><b>Lernziele, Kompetenzen</b>                  Die Studierenden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. kennen Methoden und Methodologien der qualitativen und quantitativen Evaluationsforschung sowie besondere Verfahren der externen Evaluation im Bereich Schule,</li> <li>2. kennen soziologische und erziehungswissenschaftliche Theorien zu Fragen der Steuerung, organisationssoziologische Theorien sowie Ansätze der Organisationsforschung und der Implementationsforschung,</li> <li>3. kennen Konzepte und Institutionen der Bildungssteuerung, auch in historischer und international vergleichender Perspektive,</li> <li>4. reflektieren Theorien, Konzepte und aktuelle Entwicklungen der Bildungssteuerung kritisch und erkennen Möglichkeiten und Grenzen der Steuerbarkeit von Bildungssystemen,</li> <li>5. können auf der Basis gesicherten Wissens über organisationssoziologische Theorien, Methoden und Methodologien der Evaluationsforschung und Qualitätssicherung begründete Entscheidungen für Steuerungsprozesse in Institutionen und Organisationen des Bildungssystems treffen und entsprechende Maßnahmen und Strategien entwickeln.</li> </ol>	<p><b>Modulumfang</b></p> <p>6 C / 4 SWS</p> <p>Workload in h: 180                  Präsenzzeit in h: 42                  Selbststudium in h: 138</p>				
<p><b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b></p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Hauptseminar: Evaluation und Qualitätsentwicklung</td> <td rowspan="3" style="text-align: center; vertical-align: middle;">                 2 SWS 2 SWS             </td> </tr> <tr> <td>Hauptseminar: Steuerung im Bildungswesen</td> </tr> <tr> <td>Modulprüfung: Portfolio (ca. 20 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten) in einem der beiden Hauptseminare</td> </tr> </table>	Hauptseminar: Evaluation und Qualitätsentwicklung	2 SWS 2 SWS	Hauptseminar: Steuerung im Bildungswesen	Modulprüfung: Portfolio (ca. 20 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten) in einem der beiden Hauptseminare	<p><b>SWS einzeln</b></p>
Hauptseminar: Evaluation und Qualitätsentwicklung	2 SWS 2 SWS				
Hauptseminar: Steuerung im Bildungswesen					
Modulprüfung: Portfolio (ca. 20 Seiten) oder Hausarbeit (ca. 20 Seiten) in einem der beiden Hauptseminare					
<p><b>Wahlmöglichkeiten</b>                  Pflichtmodul im Master-Studiengang „Erziehungswissenschaften“                   Wahlpflichtmodul im 36-C-Modulpaket „Erziehungswissenschaften“</p>	<p><b>Zugangsvoraussetzungen</b> keine</p>				
<p><b>Wiederholbarkeit</b> zweimalig</p>	<p><b>Verwendbarkeit</b>                  Master-Studiengang „Erziehungswissenschaften“                   36-C-Modulpaket „Erziehungswissenschaften“ in geeigneten Master-Studiengängen</p>				
<p><b>Angebotshäufigkeit</b>  <b>Semesterlage</b> jedes Wintersemester</p>	<p><b>Dauer</b> ein Semester</p>				
<p><b>Sprache</b> Deutsch</p>	<p><b>Maximale Studierendenzahl</b> 25 Studierende</p>				
<p><b>Modulverantwortliche/r</b> Prof. Dr. Rainer Watermann</p>					

<p><b>Georg-August-Universität Göttingen</b>  <b>Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung im Bildungswesen“</b>  <b>M.ErzB.6 „Forschungskompetenz erziehungswissenschaftliche Vertiefung“</b></p>					
<p><b>Lernziele, Kompetenzen</b>                  Die Studierenden</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. besitzen theoretisches und erfahrungsbasiertes Wissen im Bereich der Planung und Durchführung von empirischen Studien</li> <li>2. reflektieren theoriegeleitet erziehungswissenschaftliche Forschungsfelder</li> <li>3. grenzen Forschungsgegenstände voneinander ab und leiten auf der Grundlage des Forschungsstandes empirisch prüfbare Forschungsfragen ab</li> <li>4. entwickeln auf der Grundlage ihres qualitativen und quantitativen Methodenwissens sowie auf Basis ihrer Kenntnisse über Arbeitsformen der erziehungswissenschaftlichen Bildungsforschung angemessene Untersuchungsdesigns zur Beantwortung von Forschungsfragen</li> <li>5. stellen die Anlage einer eigenen empirischen Studie und das Untersuchungsdesign fachgerecht dar</li> <li>6. führen empirische Studien fachgerecht durch</li> <li>7. präsentieren (und verteidigen) die Anlage einer eigenen empirischen Studie (im Rahmen eines Forschungskolloquiums)</li> </ol>	<p><b>Modulumfang</b></p> <p>12 C / 3 SWS</p> <p>Workload in h: 360                  Präsenzzeit in h: 63                  Selbststudium in h: 297</p>				
<p><b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b></p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Hauptseminar: Forschungsmethoden der empirischen Bildungsforschung (Lehrforschungsprojekt)</td> <td rowspan="3" style="vertical-align: top;">                 2 SWS  1 SWS             </td> </tr> <tr> <td>Kolloquium: Forschungskolloquium/Forschungswerkstatt</td> </tr> <tr> <td>Modulprüfung: Forschungsbericht, aus dem Theorie, Forschungsfragen, Anlage der Studie und Methode hervorgehen (ca. 20 Seiten), Forschungstagebuch (ca. 15 Seiten), aus dem die Planungsschritte bis zum Forschungsdesign hervorgehen und eine kritische Reflexion erfahren. Mediengestützte Präsentation einer selbst entwickelten empirischen Studie im Kolloquium</td> </tr> </table>	Hauptseminar: Forschungsmethoden der empirischen Bildungsforschung (Lehrforschungsprojekt)	2 SWS  1 SWS	Kolloquium: Forschungskolloquium/Forschungswerkstatt	Modulprüfung: Forschungsbericht, aus dem Theorie, Forschungsfragen, Anlage der Studie und Methode hervorgehen (ca. 20 Seiten), Forschungstagebuch (ca. 15 Seiten), aus dem die Planungsschritte bis zum Forschungsdesign hervorgehen und eine kritische Reflexion erfahren. Mediengestützte Präsentation einer selbst entwickelten empirischen Studie im Kolloquium	
Hauptseminar: Forschungsmethoden der empirischen Bildungsforschung (Lehrforschungsprojekt)	2 SWS  1 SWS				
Kolloquium: Forschungskolloquium/Forschungswerkstatt					
Modulprüfung: Forschungsbericht, aus dem Theorie, Forschungsfragen, Anlage der Studie und Methode hervorgehen (ca. 20 Seiten), Forschungstagebuch (ca. 15 Seiten), aus dem die Planungsschritte bis zum Forschungsdesign hervorgehen und eine kritische Reflexion erfahren. Mediengestützte Präsentation einer selbst entwickelten empirischen Studie im Kolloquium					
<p><b>Wahlmöglichkeiten</b>                  Pflichtmodul im Master-Studiengang „Erziehungswissenschaften“</p>	<p><b>Zugangsvoraussetzungen</b>                  keine</p>				
<p><b>Wiederholbarkeit</b>                  zweimalig</p>	<p><b>Verwendbarkeit</b>                  Master-Studiengang „Erziehungswissenschaften“</p>				
<p><b>Angebotshäufigkeit</b>  <b>Semesterlage</b>                  Jedes Wintersemester</p>	<p><b>Dauer</b>                  ein Semester</p>				
<p><b>Sprache</b>                  Deutsch</p>	<p><b>Maximale Studierendenzahl</b>                  25 Studierende</p>				
<p><b>Modulverantwortliche/r</b>                  Prof. Dr. Rainer Watermann</p>					

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Master-Studiengang „Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Forschung und Entwicklung im Bildungswesen“</b> <b>M.ErzB.7 „Masterforum“</b>				
<b>Lernziele, Kompetenzen</b> Die Studierenden <ol style="list-style-type: none"> <li>stellen die Grundzüge und Hauptargumente ihrer Masterarbeit bzw. der geplanten Fragestellung vor, die dann unter methodischen wie theoretischen Gesichtspunkten im Plenum diskutiert werden.</li> <li>erhalten Handlungsanleitungen zur Präzisierung der Fragestellung, Planung und Durchführung der Studie, Analyse und Diskussion der gewonnenen Daten</li> </ol>	<b>Modulumfang</b> 6 C / 2 SWS Workload in h: 180 Präsenzzeit in h: 21 Selbststudium in h: 158			
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Kolloquium: Forschungskolloquium</td> <td rowspan="2" style="text-align: center; vertical-align: middle;">2 SWS</td> </tr> <tr> <td>Modulprüfung: Mediengestützte Präsentation der Grundzüge und Hauptargumente oder der Planung und Fragestellung der Masterarbeit (ca. 20 Minuten) und Expose (max. 8 Seiten)</td> </tr> </table>	Kolloquium: Forschungskolloquium	2 SWS	Modulprüfung: Mediengestützte Präsentation der Grundzüge und Hauptargumente oder der Planung und Fragestellung der Masterarbeit (ca. 20 Minuten) und Expose (max. 8 Seiten)	<b>SWS einzeln</b>
Kolloquium: Forschungskolloquium	2 SWS			
Modulprüfung: Mediengestützte Präsentation der Grundzüge und Hauptargumente oder der Planung und Fragestellung der Masterarbeit (ca. 20 Minuten) und Expose (max. 8 Seiten)				
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Pflichtmodul im Master-Studiengang „Erziehungswissenschaften“	<b>Zugangsvoraussetzungen</b> M.ErzB.6			
<b>Wiederholbarkeit</b> zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b> Master-Studiengang „Erziehungswissenschaften“			
<b>Angebotshäufigkeit</b> <b>Semesterlage</b> Jedes Sommersemester	<b>Dauer</b> ein Semester			
<b>Sprache</b> Deutsch	<b>Maximale Studierendenzahl</b> 25 Studierende			
<b>Modulverantwortliche/r</b> Prof. Dr. B. Asbrand				

**Anlage III Exemplarische Studienverlaufspläne**

1. Fachstudium im Umfang von 78 C

Sem. Σ C*	Fachstudium Erziehungswissenschaften (78 C)				Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 28 C	M.ErzB.1 Strukturen, Entwicklung und Zukunft des Bildungssystems (Pflicht) 12 C	M.ErzB.2 Empirische Bildungsforschung (Pflicht) 12 C	M.ErzB.3 Organisations- und Schulentwicklung (Pflicht) 6 C	M.MZS.12 Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden (Wahlpflicht) (6 C)	M.ErzB.Edc.1 Lehren und Lernen 4 C	
2. Σ 32 C			M.ErzB.4 Praktikum (Pflicht) 12 C			M.Erz.4 [integrativ] 4 C
3. Σ 27 C	M.ErzB.5 Steuerung, Evaluation und Qualitätssicherung Im Bildungswesen (Pflicht) 6 C	M.ErzB.6 Forschungskompetenz erziehungswissenschaftliche Vertiefung (Pflicht) 12 C	M.MZS.11 Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte (Wahlpflicht) (6 C)	Masterarbeit 30 C		
4. Σ 33 C	M.ErzB.7 Masterforum (Pflicht) 6 C					
Σ 120 C	78 C (+ 30 C)				12 C	

2. Fachstudium im Umfang von 78 C – Teilzeitstudium

Sem. Σ C*	Fachstudium Erziehungswissenschaften (78 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüssel-Kompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 18 C	M.ErzB.1 Strukturen, Entwicklung und Zukunft des Bildungssystems (Pflicht) 12 C	M.ErzB.2 Empirische Bildungsforschung (Pflicht) 12 C	SK.FS.T-A1-1 Türkisch Grundstufe I - A1 6 C
2. Σ 12 C			
3. Σ 14 C	M.ErzB.5 Steuerung, Evaluation und Qualitätssicherung im Bildungswesen (Pflicht) 6 C	M.MZS.3 Angewandte Multivariate Datenanalyse (Wahlpflicht) (4 C)	M.MZS.1 Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte (Wahlpflicht) (4 C)
4. Σ 16 C	M.ErzB.4 Praktikum 12 C		M.Erz.4 [integrativ] 4 C

Sem. Σ C*	Fachstudium Erziehungswissenschaften (78 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüssel-Kompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul
5. Σ 18 C	M.ErzB.3 Organisations- und Schulentwicklung (Pflicht) 6 C	M.ErzB.6 Forschungskompetenz erziehungswissenschaftliche Vertiefung (Pflicht) 12 C	
6. Σ 10 C	M.ErzB.7 Masterforum (Pflicht) 6 C	M.MZS.2 Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden (Wahlpflicht) (4 C)	
7. Σ 32 C	Masterarbeit 30 C		SQ.Sowi.8 EDV-Kurs 2 C
Σ 120 C	78 C		12 C

3. Fachstudium im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Soziologie“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C*	Fachstudium Erziehungswissenschaften (42 C)			Soziologie (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.ErzB.5 Steuerung, Evaluation und Qualitätssicherung Im Bildungswesen (Pflicht) 6 C			M.Soz. 1a Makrosoziologische Theorien (Wahlpflicht) 12 C	M.Soz.5 Kultursoziologie (Wahlpflicht) 12 C	SK.FS.I-A1 Italienisch Grund- stufe I - A1 6 C	
2. Σ 30 C	M.ErzB.3 Organisations- und Schulentwicklung (Pflicht) 6 C	M.ErzB.4 Praktikum (Pflicht) 12 C		M.Soz.4 Politische Soziologie und Sozialpolitik (Wahlpflicht) 12 C			
3. Σ 30 C	M.ErzB.6 Forschungs- kompetenz erziehungswissen- schaftliche Vertiefung (Pflicht) 12 C		Masterarbeit 30 C				SQ.Sowi.8 EDV-Kurs 2 C
4. Σ 30 C	M.ErzB.7 Masterforum (Pflicht) 6 C						
Σ 180 C	42 C (+ 30 C)			36 C		12 C	

4. Modulpaket im Umfang von 36 C in anderen Master-Studiengängen

<b>Sem.</b> <b>Σ C*</b>	<b>Modulpaket Erziehungswissenschaften</b> <b>(36 C)</b>	
	<b>Modul</b>	<b>Modul</b>
<b>1.</b> <b>Σ 12 C</b>	M.ErzB.1 Strukturen, Entwicklung und Zukunft des Bildungssystems (Wahlpflicht) 12 C	M.ErzB.2 Empirische Bildungsforschung (Wahlpflicht) 12 C
<b>2.</b> <b>Σ 12 C</b>		
<b>3.</b> <b>Σ 12 C</b>	M.ErzB.5 Steuerung, Evaluation und Qualitätssicherung Im Bildungswesen (Wahlpflicht) 6 C	M.ErzB.3 Organisations- und Schulentwicklung (Wahlpflicht) 6 C
<b>4.</b> <b>Σ 0 C</b>		
<b>Σ 36 C</b>		

---



**Sozialwissenschaftliche Fakultät:**

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 25.04.2007 und nach Stellungnahme des Senats vom 07.01.2009 hat das Präsidium am 15.04.2009 die Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Ethnologie“ zum Wintersemester 2009/2010 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 a) NHG).

---

**Sozialwissenschaftliche Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 22.10.2008 und nach Stellungnahme des Senats vom 04.03.2009 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 18.03.2009 die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Ethnologie“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419)).

**Prüfungsordnung  
für den Master-Studiengang „Ethnologie“  
der Georg-August-Universität Göttingen**

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Für den Master-Studiengang Ethnologie gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Ethnologie“.

## **§ 2 Ziel des Studiums**

(1) <sup>1</sup>Ziel des Master-Studiengangs „Ethnologie“ ist die Vermittlung der für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen vertieften Fachkenntnisse und der Fähigkeit, die zentralen Zusammenhänge des Fachs zu überblicken und grundlegende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. <sup>2</sup>Die Vermittlung von fundierten Kenntnissen der Ethnologie sowie deren Methoden zielt auf den Erwerb von Kompetenzen in der Entwicklung und Anwendung forschungsrelevanter Perspektiven auf kulturelle, gesellschaftliche, ethnische und religiöse Vernetzungen in ihren lokalen Kontextualisierungen. <sup>3</sup>Die Ausrichtung des Studiengangs ist forschungsorientiert, wobei aber anwendungsbezogene Fragen berücksichtigt und integriert werden. <sup>4</sup>Diese Qualifikationen ermöglichen den Einstieg in verschiedene Berufsfelder: Forschung und Lehre an Universitäten und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen; Tätigkeiten an Museen und anderen Institutionen des Kulturaustauschs; Entwicklungszusammenarbeit; Kulturmediation in der Migrations- und Flüchtlingsarbeit, im Tourismus u.a. Bereichen; Beratungs- und Evaluierungstätigkeit in interkulturellen Kontexten; Medien- und Öffentlichkeitsarbeit; Erwachsenenbildung.

(2) Das Masterstudium vermittelt über die fachlichen Kenntnisse hinaus Kompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg oder für die Aufnahme eines Promotionsstudiums.

## **§ 3 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit**

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich über 4 Semester folgendermaßen verteilen:

a. auf das Fachstudium 88 C:

Ethnologie im Umfang von 52 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C,

b. auf die Schlüsselkompetenzen 12 C,

c. auf die Masterarbeit 20 C.

(4) Die Modulübersicht (Anlage I) legt die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich fest.

(5) Die Modulübersicht (Anlage I) beschreibt ferner das Modulpaket Ethnologie, das in einem anderen Studiengang als Modulpaket im Umfang von 36 Anrechnungspunkten (36-Credit-Modulpaket) eingebracht werden kann.

(6) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang ist teilzeitgeeignet. <sup>2</sup>Dies gilt im Falle eines Fachstudiums in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket einer anderen Fakultät abweichend von Satz 1 nur dann, wenn auch dieses als teilzeitgeeignet ausgewiesen ist.

## **§ 4 Zulassung zur Masterarbeit**

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 76 C, davon 40 C aus dem Fachstudium Ethnologie, bestanden sein.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

### **Anlage I: Modulübersicht**

#### **1. Master-Studiengang Ethnologie**

Es müssen Leistungen im Umfang von 120 C erbracht werden.

##### **a. Fachstudium Ethnologie**

Es müssen folgende 6 Pflichtmodule im Umfang von 52 C erfolgreich absolviert werden.

M.Eth.1	Theoretische Vertiefung: Kultur- und sozialanthropologische Theorien (10 C/4 SWS)
M.Eth.2	Regionalkompetenz (12 C/4 SWS)
B.MZS.5a	Theoretische Vertiefung in Forschungsmethoden I (4 C/2 SWS)
M.Eth.4	Forschungsprojekt (10 C/1 SWS + 5 Wochen Projektarbeit)
M.Eth.5	Systematische Vertiefung (12 C/4 SWS)
M.Eth.6	Master-Kolloquium (4 C/1 SWS)

##### **b. Fachexternes Modulpaket**

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C erfolgreich zu absolvieren.

##### **c. Schlüsselkompetenzen**

Durch erfolgreiche Absolvierung des Moduls M.Eth.4 werden ferner Schlüsselkompetenzen im Umfang von 4 C integrativ erworben. Ferner müssen Module im Umfang von weiteren 8 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden, darunter folgendes vom Fach Ethnologie angebotene Pflichtmodul:

M.Eth.20	Forschungsorganisation (4 C/2 SWS)
----------	------------------------------------

##### **d. Master-Arbeit**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Master-Arbeit werden 20 C erworben.

## **2. Modulpaket Ethnologie**

**(ausschließlich im Rahmen eines anderen geeigneten Masterstudiengangs belegbar)**

### **a. Zugangsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Belegung des 36-Credit-Modulpakets ist ein abgeschlossenes Bachelor-Studium mit Studienanteilen im Fach Ethnologie oder einem eng verwandten Fachbereich im Umfang von wenigstens 33 C.

### **b. Pflichtmodule**

Es müssen folgende 3 Pflichtmodule im Umfang von 32 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Eth.1      Theoretische Vertiefung: Kultur- und sozialanthropologische Theorien  
(10 C/4 SWS)
- M.Eth.2      Regionalkompetenz (12 C/4 SWS)
- M.Eth.5a     Systematische Vertiefung (10 C/4 SWS)

### **c. Wahlpflichtmodule**

Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

- M.MZS.1      Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte (4 C/3 SWS)
- M.MZS.2      Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden  
(4 C/3 SWS)
- M.MZS.3      Angewandte Multivariate Datenanalyse (4 C/3 SWS)
- M.MZS.4      Methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung (4 C/3 SWS)
- M.MZS.5      Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden (4 C/3 SWS)
- M.MZS.6      Planung und Durchführung empirischer Qualifikationsarbeit (4 C/3 SWS)

**Anlage II: Modulkatalog**

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (Credits, SWS)
M.Eth.1 Theoretische Vertiefung: Kultur- und sozialanthropologische Theorien	keine	Vertiefte Kenntnisse über ausgewählte kultur- und sozialanthropologische Theorien und ihren Entstehungskontext; Relevanz und Anwendungspotenzial ausgewählter Theorien für aktuelle Forschungsfragen.	keine	Schriftliche Leistungen (Thesenpapier, Protokoll, Essay) im Umfang von max. 6. Seiten oder Präsentationen im Umfang von insgesamt ca. 15 min	10 C 4 SWS
M.Eth.2 Regionalkompetenz	keine	Vertiefte Kenntnisse über verschiedene Regionen der Schwerpunktgebiete Indopazifik (Südostasien und Ozeanien) und/oder Afrika sowie über besondere, regional spezifische Probleme und Herausforderungen; Kenntnisse über lokale Artikulationen von „Region“.	keine	1. Schriftliche Leistungen (Thesenpapier, mündliche Präsentation, Protokoll, Essay) im Umfang von insgesamt max. 6. Seiten oder Präsentationen im Umfang von insgesamt ca. 15 min oder Klausur (45 min.); 2. Referat (ca. 30 min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 15 Seiten)	12 C 4 SWS

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (Credits, SWS)
M.Eth.4 Forschungsprojekt	keine	Konzipierung und Durchführung einer kleineren empirischen Studie im Bereich der Feldforschung <i>oder</i> der Angewandten Ethnologie <i>oder</i> im Bereich „Objekt – Kultur- Identität“ <i>oder</i> einem anderen ethnologischen Praxisfeld; Darstellung und Reflexion des Forschungsprojekts in einem Projektbericht; Präsentation des Berichts. Die Teilnehmer erbringen den Nachweis über die erworbenen Kompetenzen in Angemessenheit und Verständlichkeit der Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse und in Diskussionsleitung und Moderationsmethoden.	Teilnahme an einem Projekt	1. Projektbericht (max. 20 Seiten) und Präsentation des Projektberichts (ca. 30 Min.); (unbenotet); 2. Prüfung bzgl. integrativer Schlüsselkompetenzen: eine Präsentation (ca. 30 Minuten) und eigenständige Moderationsleistung (jeweils unbenotet)	10 C 1 SWS  zusätzlich Schlüsselkompetenzen integrativ: 4 C 3 SWS
M.Eth.5 Systematische Vertiefung	keine	Vertiefte Kenntnisse über ausgewählte systematische Bereiche ethnologischer Forschung und Reflexion relevanter ethnologischer Theorien und Methoden; Präsentation von einschlägigen Fallstudien und vergleichenden Studien. Vertiefte Kenntnisse über ausgewählte systematische Bereiche der Ethnologie (z.B. Politik- und Rechtsethnologie, Kunstethnologie, Urbanethnologie) oder über spezifische Aspekte der ethnologischen Wissenschaftsgeschichte, Theorie und Methodik.	keine	1. Schriftliche Leistungen (Thesenpapier, mündliche Präsentation, Protokoll, Essay) im Umfang von insgesamt max. 6. Seiten oder Präsentationen im Umfang von insgesamt ca. 15 Min. oder Klausur (45 min.); 2. Referat (ca. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 15 Seiten)	12 C 4 SWS

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (Credits, SWS)
M.Eth.5a Systematische Vertiefung	keine	Vertiefte Kenntnisse über ausgewählte systematische Bereiche ethnologischer Forschung (vgl. Liste der Themenbereiche im Modulhandbuch) und Reflexion relevanter ethnologischer Theorien und Methoden; Präsentation von einschlägigen Fallstudien. Vertiefte Kenntnisse über ausgewählte systematische Bereiche der Ethnologie (z.B. Politik- und Rechtsethnologie, Kunstethnologie, Urbanethnologie) oder über spezifische Aspekte der ethnologischen Wissenschaftsgeschichte, Theorie und Methodik.	keine	Schriftliche Leistungen (Thesenpapier, mündliche Präsentation, Protokoll, Essay) im Umfang von insgesamt max. 6. Seiten oder Präsentationen im Umfang von insgesamt ca. 15 Min. oder Klausur (45 Min.)	10 C 4 SWS
M.Eth.6 Master-Kolloquium	B.MZS.5a und M.Eth.4	Konzeption einer größeren ethnologischen Hausarbeit; Präsentation des Konzeptes.	keine	Präsentation (ca. 30 Minuten) des Konzeptes der MA-Arbeit; unbenotet	4 C 1 SWS
M.Eth.20 Forschungsorganisation	keine	Gute Kenntnisse über Anforderungen und Strategien bei der Organisation, Planung und Finanzierung ethnologischer Forschung.	keine	Schriftliche Leistungen (Thesenpapier, mündliche Präsentation, Protokoll, Essay) im Umfang von insgesamt max. 6. Seiten (unbenotet) oder Präsentationen im Umfang von insgesamt ca. 15 Min. (unbenotet)	4 C 2 SWS

**Sozialwissenschaftliche Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 22.10.2008 und nach Stellungnahme des Senats vom 04.03.2009 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 18.03.2009 die Studienordnung für den Master-Studiengang „Ethnologie“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Studienordnung  
für den Master-Studiengang „Ethnologie“  
der Georg-August-Universität Göttingen**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Ziele des Studiums; Tätigkeitsfelder
  - § 3 Empfohlene Vorkenntnisse
  - § 4 Studienbeginn und Studiendauer
  - § 5 Gliederung des Studiums, Studieninhalte und Studienverlauf
  - § 6 Studium als Modulpaket
  - § 7 Modulhandbuch
  - § 8 Auslandsstudium
  - § 9 Studienberatung
  - § 10 Inkrafttreten
- 
- Anlage I      Modulübersicht
  - Anlage II     Modulhandbuch
  - Anlage III    Exemplarische Studienverlaufspläne

**§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Verlauf des Master-Studiengangs „Ethnologie“ an der Georg-August-Universität Göttingen auf der Grundlage der Prüfungsordnung für diesen Studiengang in der jeweils geltenden Fassung.



## § 2 Ziele des Studiums; Tätigkeitsfelder

(1) <sup>1</sup>Der Master-Studiengang im Fach Ethnologie ist ein konsekutiver Studiengang, der auf die in einem entsprechenden Bachelor-Studiengang vermittelten Grundlagen der Ethnologie aufbaut, diese vertieft und eine solide wissenschaftliche Ausbildung bei individuellen Vertiefungsmöglichkeiten gewährleistet. <sup>2</sup>Ziel ist die Vermittlung profunder Kenntnisse und ethnologischer Zugänge zu kulturellen, gesellschaftlichen, ethnischen und religiösen Vernetzungen in ihren lokalen Kontextualisierungen, wobei die Schwerpunktgebiete Indopazifik (Ozeanien und Südostasien) und Afrika den regionalen Rahmen bilden. <sup>3</sup>Der Studiengang ist forschungsorientiert ausgerichtet unter Berücksichtigung anwendungsbezogener Fragen. <sup>4</sup>Das Profil des Studiengangs ist transdisziplinär insofern, als das Kernfach Ethnologie mit einem Modulpaket eines anderen Faches der Universität zu kombinieren ist (s. § 5).

(2) Vorrangige Ausbildungsziele des Master-Studiengangs sind Kompetenzen in:

- a. der Entwicklung und Anwendung forschungsrelevanter Perspektiven,
- b. Fragen der Bedeutung und der lokal-globalen Interaktionen kultureller Werte und ihrer Repräsentationen,
- c. Fragen des interkulturellen und transkulturellen Austauschs,
- d. der Konzeptionalisierung und Evaluierung von Projekten des Kulturaustauschs und der Entwicklungszusammenarbeit.

(3) Ziel des Master-Studiengangs „Ethnologie“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) ist die wissenschaftliche Qualifizierung für die Tätigkeit als Ethnologe oder Ethnologin insbesondere in folgenden Berufsfeldern:

- a. in Forschung und Lehre an Universitäten und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen,
- b. in Museen und anderen Einrichtungen für kulturellen Austausch,
- c. in der Entwicklungszusammenarbeit, Friedensarbeit und Friedensforschung,
- d. in der Kulturmediation in der Migrations- und Flüchtlingsarbeit, im Gesundheitswesen, im Tourismus u.a. Bereichen,
- e. in der Beratung und Evaluierung in interkulturellen Kontexten ,
- f. in der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit,
- g. in der Erwachsenenbildung.

(4) <sup>1</sup>Im Master-Studiengang sollen die Studierenden vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse, die Fähigkeit zur selbständigen fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in den genannten Gebieten erwerben. <sup>2</sup>Der Studiengang qualifiziert durch berufsfeldrelevante Vermittlung von fachspezifischem Wissen und methodisch-analytischen Fähigkeiten insbesondere in Fragen des

Kulturkontakts und Kulturtransfers, des Kulturaustauschs und der Entwicklungszusammenarbeit für die oben bezeichneten Tätigkeitsbereiche und schafft die wissenschaftliche Grundlage für weiterführende Studien in Promotionsstudiengängen.

(5) Durch die Prüfungen während des Masterstudiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln und erworbene Kenntnisse zu reflektieren und zu beurteilen.

### **§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse**

(1) Für ein erfolgreiches Studium werden sehr gute Kenntnisse des Englischen dringend empfohlen. Studienbewerberinnen und -bewerber, deren Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Studiums entsprechend weiterzubilden.

(2) Für ein erfolgreiches Studium und einen reibungslosen Studienablauf werden ferner studienrelevante Auslandserfahrungen bzw. eine explorative Feldforschung oder Praktika in einem Gebiet der angewandten Ethnologie empfohlen, ebenso grundlegende Kenntnisse in einer außereuropäischen Sprache.

### **§ 4 Studienbeginn und Studiendauer**

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) <sup>1</sup>Der Studiengang ist teilzeitgeeignet. <sup>2</sup>Dies gilt im Falle eines Fachstudiums in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket einer anderen Fakultät abweichend von Satz 1 nur dann, wenn auch dieses als teilzeitgeeignet ausgewiesen ist.

(4) Die Fakultät stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium einschließlich aller Prüfungen in der Regelstudienzeit abzuschließen; dies gilt nicht für jeden möglichen Studienverlauf.

### **§ 5 Gliederung des Studiums, Studieninhalte und Studienverlauf**

(1) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich über 4 Semester folgendermaßen verteilen:

a. auf das Fachstudium 88 C:

Ethnologie im Umfang von 52 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C;

b. auf die Schlüsselkompetenzen 12 C;

c. auf die Masterarbeit 20 C.

(2) Das Fachstudium im Umfang von 52 C gliedert sich in 4 Bereiche, die die Breite der Ethnologie abbilden und auf die oben (§ 2) genannten Ausbildungsziele ausgerichtet sind:

- a. Theoretische Vertiefung: Hier werden aktuelle und wissenschaftsgeschichtliche Kultur- und Gesellschaftstheorien der Ethnologie diskutiert und kritisch miteinander verglichen.
- b. Regionalkompetenz: Hier erfolgt die theoriegeleitete Auseinandersetzung mit gegenwartsbezogenen Fragestellungen zu den Schwerpunktregionen Indopazifik (Südostasien und Ozeanien) und Afrika.
- c. Systematische Vertiefung: Hier erfolgt die kritische Anwendung ethnologischer Theorien auf problemorientierte Fragestellungen v.a. zu folgenden Themenbereichen: Werte und kulturelle Konstruktionen; Identität und Ethnizität; Körper – Geschlecht – „Rasse“; Raum und Kultur; Präsentation und Repräsentation ethnographischer Objekte; Wirtschaft, Kulturökologie und lokales Wissen; Verflechtungen von Religion und Politik; Entwicklung und internationale Beziehungen.
- d. Methodische Vertiefung und Forschungsprojekt: Hier wird von den Studierenden die selbständige Ausarbeitung und Durchführung eines kleinen Forschungsprojektes verlangt, wobei eine Veranstaltung des Methodenzentrums der Sozialwissenschaften als Vorbereitung und Hilfestellung dient.

(3) Ferner ist ein Modulpaket eines anderen Fachs der Universität Göttingen im Umfang von 36 C erfolgreich zu absolvieren.

(4) <sup>1</sup>Eine Übersicht über die jeweils zu belegenden Module und bestehende Wahlmöglichkeiten ist der Anlage I (Modulübersicht) zu entnehmen. <sup>2</sup>Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage III beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

(5) <sup>1</sup>Im Verlauf des Studiums sind Schlüsselkompetenzen im Umfang von 12 C zu erwerben, darunter das vom Fach Ethnologie angebotene Pflichtmodul M.Eth.20 „Forschungsorganisation“ (4 C/2 SWS). <sup>2</sup>Durch erfolgreiche Absolvierung des Moduls M.Eth.4 werden ferner Schlüsselkompetenzen im Umfang von 4 C integrativ erworben. <sup>3</sup>Hinsichtlich der verbleibenden 4 C wird empfohlen, die methodischen Kompetenz (über Angebote des MZS) zu vertiefen. <sup>4</sup>Im Übrigen wird verwiesen auf das Schlüsselkompetenzangebot der Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Universität.

(6) Eine Anmeldung zur Masterarbeit ist möglich, wenn Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 76 C, davon 40 C im Fachstudium Ethnologie, erfolgreich abgeschlossen sind.

## **§ 6 Studium als Modulpaket**

(1) Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Studiengebiet Ethnologie als Modulpaket im Umfang von 36 C studiert werden.

(2) <sup>1</sup>Das Modulpaket im Umfang von 36 C gliedert sich in 3 Bereiche: Theoretische Vertiefung, Regionalkompetenz und Systematische Vertiefung (s. § 5 (2) für eine kurze inhaltliche Charakterisierung). <sup>2</sup>Mit diesem Modulpaket erhalten die Studierenden eine solide forschungsorientierte Theorieausbildung und Einblicke in Themenfelder und Fragestellungen des Fachs in Übereinstimmung mit den systematischen und regionalen Schwerpunktsetzungen des Instituts.

(3) <sup>1</sup>Eine Übersicht über die jeweils zu belegenden Module und bestehende Wahlmöglichkeiten ist der Anlage I (Modulübersicht) zu entnehmen. <sup>2</sup>Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage III beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

## **§ 7 Modulhandbuch**

<sup>1</sup>Das Modulhandbuch (Anlage II) beschreibt die im Verlauf des Studiums zu absolvierenden Module, nennt Lernziele und Kompetenzen, Zugangsvoraussetzungen einzelner Module, zu erwerbende Anrechnungspunkte, Umfang und Angebotshäufigkeit und weitere für den Studienverlauf notwendige Informationen. <sup>2</sup>Es hat eine Entsprechung im Modulkatalog im Anhang der Prüfungsordnung des Studiengangs.

## **§ 8 Auslandsstudium**

<sup>1</sup>Es bestehen Kooperationen zwischen dem Institut für Ethnologie und verschiedenen ausländischen Universitäten (zur Zeit mit der National University of Singapore, der University of Dar es Salaam/Tansania sowie mit der Universitas Udayana Denpasar/Bali, Indonesien). <sup>2</sup>Weitere Kooperationspartnerschaften sind in Planung. <sup>3</sup>Obwohl der Studiengang kein verpflichtendes Auslandssemester vorsieht, können diese Kooperationsbeziehungen für die Belegung von Ferienkursen u.Ä. (z.B. von Sprachkursen) genutzt werden. <sup>4</sup>Ferner besteht die Möglichkeit, relevante Lehrveranstaltungen, die an diesen oder anderen ausländischen Universitäten absolviert wurden, für den Studiengang anzuerkennen.

## **§ 9 Studienberatung**

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Studienberater der Fakultät sowie die Beratung in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- zu Beginn des Studiums,
- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Modulpaket, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium,
- im Zusammenhang mit der Planung und Durchführung des eigenen Forschungsprojekts (Modul M.Eth.4).

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

## **Anlage I: Modulübersicht**

### **1. Master-Studiengang Ethnologie**

Es müssen Leistungen im Umfang von 120 C erbracht werden.

#### **a. Fachstudium Ethnologie**

Es müssen folgende 6 Pflichtmodule im Umfang von 52 C erfolgreich absolviert werden.

M.Eth.1	Theoretische Vertiefung: Kultur- und sozialanthropologische Theorien (10 C/4 SWS)
M.Eth.2	Regionalkompetenz (12 C/4 SWS)
B.MZS.5a	Theoretische Vertiefung in Forschungsmethoden I (4 C/2 SWS)
M.Eth.4	Forschungsprojekt (10 C/1 SWS + 5 Wochen Projektarbeit)
M.Eth.5	Systematische Vertiefung (12 C/4 SWS)
M.Eth.6	Master-Kolloquium (4 C/1 SWS)

#### **b. Fachexternes Modulpaket**

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C erfolgreich zu absolvieren.

### **c. Schlüsselkompetenzen**

Durch erfolgreiche Absolvierung des Moduls M.Eth.4 werden ferner Schlüsselkompetenzen im Umfang von 4 C integrativ erworben. Ferner müssen Module im Umfang von weiteren 8 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden, darunter folgendes vom Fach Ethnologie angebotene Pflichtmodul:

M.Eth.20      Forschungsorganisation (4 C/2 SWS)

### **d. Master-Arbeit**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Master-Arbeit werden 20 C erworben.

## **2. Modulpaket Ethnologie**

**(ausschließlich im Rahmen eines anderen geeigneten Masterstudiengangs belegbar)**

### **a. Zugangsvoraussetzungen**

Voraussetzung für die Belegung des 36-Credit-Modulpakets ist ein abgeschlossenes Bachelor-Studium mit Studienanteilen im Fach Ethnologie oder einem eng verwandten Fachbereich im Umfang von wenigstens 33 C.

### **b. Pflichtmodule**

Es müssen folgende 3 Pflichtmodule im Umfang von 32 C erfolgreich absolviert werden:

M.Eth.1      Theoretische Vertiefung: Kultur- und sozialanthropologische Theorien  
(10 C/4 SWS)

M.Eth.2      Regionalkompetenz (12 C/4 SWS)

M.Eth.5a      Systematische Vertiefung (10 C/4 SWS)

### **c. Wahlpflichtmodule**

Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

M.MZS.1      Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte (4 C/3 SWS)

M.MZS.2      Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden (4 C/3 SWS)

M.MZS.3      Angewandte Multivariate Datenanalyse (4 C/3 SWS)

M.MZS.4      Methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung (4 C/3 SWS)

M.MZS.5      Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden (4 C/3 SWS)

M.MZS.6      Planung und Durchführung empirischer Qualifikationsarbeit (4 C/3 SWS)

**Anlage II Modulhandbuch**

<p><b>Georg-August-Universität Göttingen</b>  <b>Master-Studiengang „Ethnologie“</b>  <b>M.Eth.1 „Theoretische Vertiefung: Kultur- und sozialanthropologische Theorien“</b></p>					
<p><b>Lernziele, Kompetenzen</b>                  Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. besitzen vertiefte Kenntnisse über ausgewählte kultur- und sozialanthropologische Theorien und ihre Vertreter und können diese vor dem Hintergrund ihres Entstehungskontextes kritisch reflektieren;</li> <li>2. können theoretische Ansätze in der Ethnologie in ihren wichtigsten Merkmalen benennen und voneinander abgrenzen sowie kritisch miteinander vergleichen;</li> <li>3. verfügen über eine gesteigerte Kompetenz, theoretische Positionen auf der Grundlage der Lektüre relevanter Texte zu verstehen und anderen in klarer Weise zu vermitteln;</li> <li>4. können die Relevanz und Bedeutung kultur- und sozialanthropologischer Theorien für aktuelle, problemorientierte Fragestellungen einschätzen;</li> <li>5. können begründete Aussagen treffen über das Anwendungspotenzial ausgewählter kultur- und sozialanthropologischer Theorien auf aktuelle gesellschaftliche Fragen und Herausforderungen.</li> </ol> <p>Das Lehrangebot für dieses Modul besteht aus zwei <b>Lektürekursen</b>, die mittels der gemeinsamen Analyse einschlägiger Texte die Möglichkeit zu einer intensiven Auseinandersetzung mit unterschiedlichen ethnologischen Ansätzen bieten und gezielt die Kritik- und Diskussionsfähigkeit der Studierenden fördern.</p>	<p><b>Modulumfang</b></p> <p>10 C / 4 SWS</p> <p>Workload in h: 300</p> <p>Präsenzzeit in h: 42</p> <p>Selbststudium in h: 258</p>				
<p><b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b></p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td> <p>1. Lektürekurs: Ethnologische Wissenschaftsgeschichte: bedeutende kultur- und sozialanthropologische Theorien und ihre Vertreter</p> <p>2. Lektürekurs: Ausgewählte neuere kultur- und sozialanthropologische Theorien und ihre Vertreter</p> </td> <td> <p>2 SWS</p> <p>2 SWS</p> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <p>Modulprüfung: Schriftliche Leistungen (Thesenpapier, Protokoll, Essay) im Umfang von insg. max. 6. Seiten oder Präsentationen im Umfang von insgesamt ca. 15 Min.</p> </td> </tr> </table>	<p>1. Lektürekurs: Ethnologische Wissenschaftsgeschichte: bedeutende kultur- und sozialanthropologische Theorien und ihre Vertreter</p> <p>2. Lektürekurs: Ausgewählte neuere kultur- und sozialanthropologische Theorien und ihre Vertreter</p>	<p>2 SWS</p> <p>2 SWS</p>	<p>Modulprüfung: Schriftliche Leistungen (Thesenpapier, Protokoll, Essay) im Umfang von insg. max. 6. Seiten oder Präsentationen im Umfang von insgesamt ca. 15 Min.</p>		<p><b>SWS einzeln</b></p>
<p>1. Lektürekurs: Ethnologische Wissenschaftsgeschichte: bedeutende kultur- und sozialanthropologische Theorien und ihre Vertreter</p> <p>2. Lektürekurs: Ausgewählte neuere kultur- und sozialanthropologische Theorien und ihre Vertreter</p>	<p>2 SWS</p> <p>2 SWS</p>				
<p>Modulprüfung: Schriftliche Leistungen (Thesenpapier, Protokoll, Essay) im Umfang von insg. max. 6. Seiten oder Präsentationen im Umfang von insgesamt ca. 15 Min.</p>					
<p><b>Wahlmöglichkeiten</b>                  Pflichtmodul im Master-Studiengang „Ethnologie“                   Wahlpflichtmodul im 36-C-Modulpaket „Ethnologie“</p>	<p><b>Zugangsvoraussetzungen</b>                  keine</p>				
<p><b>Wiederholbarkeit</b>                  zweimalig</p>	<p><b>Verwendbarkeit</b>                  Master-Studiengang „Ethnologie“                   36-C-Modulpaket „Ethnologie“ in geeigneten Master-Studiengängen</p>				
<p><b>Angebotshäufigkeit / Semesterlage</b>                  1. Lektürekurs: jedes Wintersemester,                  2. Lektürekurs: jedes Sommersemester</p>	<p><b>Dauer</b>                  zwei Semester</p>				
<p><b>Sprache</b>                  Deutsch + Lektüre englischer Texte</p>	<p><b>Maximale Studierendenzahl</b>                  35 Studierende</p>				
<p><b>Modulverantwortliche/r</b>                  Prof. Dr. Andrea Lauser</p>					

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Master-Studiengang „Ethnologie“</b> <b>M.Eth.2 „Regionalkompetenz“</b>	
<p><b>Lernziele, Kompetenzen</b> Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. besitzen erweiterte und vertiefte Kenntnisse über verschiedene Regionen der Schwerpunktgebiete Indopazifik (Südostasien und Ozeanien) und/oder Afrika und können wichtige Unterschiede und Gemeinsamkeiten zwischen ausgewählten Regionen benennen;</li> <li>2. können lokale Artikulationen von „Region“ sowie regionale (politische, wirtschaftliche, kulturelle) Bewegungen und Identitätsfindungen kritisch reflektieren;</li> <li>3. kennen die besonderen, d.h. je nach Region unterschiedlich gelagerten Probleme und Herausforderungen ausgewählter Gebiete innerhalb des Indopazifiks und/oder Afrikas und können darauf relevante ethnologische Theorien und Ansätze anwenden;</li> <li>4. sind fähig, unter Rückgriff auf relevante ethnologische Ansätze und Methoden einen die regionalen Besonderheiten berücksichtigenden Zugang zu wichtigen gegenwartsbezogenen Problemstellungen zu finden, der als Grundlage der Entwicklung von Problemlösungen dienen kann;</li> <li>5. verfügen über eine gesteigerte Kompetenz, einschlägige Fallstudien auf der Grundlage von Texten (und ggf. anderen Quellen) adäquat zu resümieren, kritisch zu befragen sowie klar und strukturiert darzustellen;</li> <li>6. verfügen über eine gesteigerte Kompetenz, einschlägige vergleichende Studien auf der Grundlage von Texten (und ggf. anderen Quellen) adäquat zu resümieren, kritisch zu befragen und in klarer, strukturierter Weise sowohl schriftlich als auch in (medienunterstützten) mündlichen Präsentationen darzustellen;</li> <li>7. haben – im Falle eines in Englisch durchgeführten Seminars – eine gesteigerte Kompetenz, an englisch geführten Fachdiskussionen aktiv teilzunehmen sowie kleinere englische Präsentationen zu rezipieren und auch zu produzieren.</li> </ol> <p>Das Lehrangebot für dieses Modul in der Form von <b>Seminaren</b> variiert von Semester zu Semester und umfasst Veranstaltungen zu beiden Schwerpunktregionen sowie zum Themenkomplex Regionalismus. Bei <i>Bedarf</i> (wenn es also Teilnehmerinnen oder Teilnehmer gibt, die aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse sonst nicht teilnehmen könnten, wie etwa ausländische Studierende, die einen englischsprachigen Master absolvieren oder nur ein Austauschsemester und dabei ethnologische Module belegen wollen), wird in Teilmodul 1 zumindest ein Seminar pro Semester <b>in Englisch</b> durchgeführt.</p>	<p><b>Modulumfang</b></p> <p>12 C / 4 SWS</p> <p>Workload in h: 360</p> <p>Präsenzzeit in h: 42</p> <p>Selbststudium in h: 318</p>



<p><b>Georg-August-Universität Göttingen</b>  <b>Master-Studiengang „Ethnologie“</b>  <b>M.Eth.2 „Regionalkompetenz“</b></p>	
<p><b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b></p> <p>1. Regionale Fallstudien                  Seminar: Der indopazifische Raum: Ethnologische Fragestellungen und Herausforderungen                  oder                  Seminar: Afrika: Ethnologische Fragestellungen und Herausforderungen                  und                  2. Regionale Studien in vergleichender Perspektive                  Seminar: Der indopazifische Raum: Ethnologische Fragestellungen und Herausforderungen in vergleichender Perspektive                  oder                  Seminar: Afrika: Ethnologische Fragestellungen und Herausforderungen in vergleichender Perspektive</p> <p>Modulprüfung:                  1. Schriftliche Leistungen (Thesenpapier, mündliche Präsentation, Protokoll, Essay) im Umfang von insgesamt max. 6. Seiten oder Präsentationen im Umfang von insgesamt ca. 15 Min. oder Klausur (45 Min.);                  2. Referat (ca. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 15 Seiten)</p>	<p><b>SWS einzeln</b></p> <p>2 SWS</p> <p>2 SWS</p>
<p><b>Wahlmöglichkeiten</b>                  Pflichtmodul im Master-Studiengang „Ethnologie“                  Wahlpflichtmodul im 36-C-Modulpaket „Ethnologie“</p>	<p><b>Zugangsvoraussetzungen</b>                  keine</p>
<p><b>Wiederholbarkeit</b>                  zweimalig</p>	<p><b>Verwendbarkeit</b>                  Master-Studiengang „Ethnologie“                  36-C-Modulpaket „Ethnologie“ in geeigneten Master-Studiengängen</p>
<p><b>Angebotshäufigkeit</b>  <b>Semesterlage</b>                  Jedes Semester</p>	<p><b>Dauer</b>                  ein Semester</p>
<p><b>Sprache</b>                  Bei Bedarf zumindest ein Seminar pro Semester in <b>Englisch</b> (im 1. Teilmodul), weitere Seminare (in beiden Teilmodulen) in Deutsch (+ Lektüre englischer Texte)</p>	<p><b>Maximale Studierendenzahl</b>                  35 Studierende</p>
<p><b>Modulverantwortliche/r</b>                  Prof. Dr. Andrea Lauser</p>	

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Master-Studiengang „Ethnologie“</b> <b>M.Eth.4 „Forschungsprojekt“</b>	
<p><b>Lernziele, Kompetenzen</b>                      Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. reflektieren theoriegeleitet ethnologische Forschungsfelder;</li> <li>2. entwickeln auf der Grundlage ihres primär qualitativen Methodenwissens und ihrer Kenntnisse über Ansätze und Arbeitsformen der ethnologischen Forschung angemessene Untersuchungsdesigns zur Beantwortung von Forschungsfragen;</li> <li>3. haben Erfahrung in der Anwendung ausgewählter ethnologischer Untersuchungsmethoden auf eine eigenständig entwickelte und konkrete inhaltliche Fragestellung;</li> <li>4. besitzen theoretisches und erfahrungsbasiertes Wissen im Bereich der Konzipierung und Durchführung einer kleineren empirischen Studie;</li> <li>5. stellen die Anlage eines eigenen Forschungsprojekts und das Untersuchungsdesign fachgerecht dar;</li> <li>6. können die Anlage eines eigenen Forschungsprojekts (in einem Projektbericht) darstellen und kritisch reflektieren sowie (im Rahmen eines Projekt-Kolloquiums) präsentieren und evaluieren.</li> <li>7. sind in der Lage, Medien und sprecherische Mittel zur angemessenen und verständlichen Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse gezielt einzusetzen</li> <li>8. setzen Moderationsmethoden sicher und situationsadäquat zur Diskussionsleitung ein.</li> </ol> <p>Dieses Modul umfasst die selbständige Ausarbeitung eines Projektes in methodischer und theoretischer Hinsicht zum Bereich der Feldforschung oder der Angewandten Ethnologie <i>oder</i> dem Bereich „Objekt - Kultur - Identität“ oder einem anderen ethnologischen Praxisfeld sowie die praktische Durchführung in der vorlesungsfreien Zeit inklusive Projektbericht und Präsentation in einem Kolloquium, das auch zur gemeinsamen methodischen Reflexion und Evaluation der Forschungsprojekte dient. Als Vorbereitung und Hilfestellung dient B.MZS.5a.</p> <p>Sofern entsprechende Angebote bestehen, wird es auch die Möglichkeit geben, das Forschungsprojekt im Rahmen von Projektwochen unter der Leitung von Lehrpersonen des Instituts durchzuführen.</p>	<p><b>Modulumfang</b></p> <p>10 C / 1 SWS</p> <p>zusätzlich Schlüsselkompetenzen integriert: 4 C/ 3 SWS</p> <p>Workload in h: 420                      Präsenzzeit in h: 42                      Praxisanteil in h: 200                      Selbststudium in h: 178</p>

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Master-Studiengang „Ethnologie“</b> <b>M.Eth.4 „Forschungsprojekt“</b>	
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>	<b>SWS einzeln</b>
<p>1. Projektausarbeitung und –durchführung: Ausarbeitung und Durchführung eines Forschungsprojektes</p> <p>2. Übung „Moderation und Vortragstechniken im wissenschaftlichen Kontext“</p> <p>3. Projekt-Kolloquium</p>	<p>5 Wochen Projektarbeit 3 SWS</p> <p>1 SWS</p>
<p>Prüfungsvorleistung: Teilnahme an Forschungsprojekt</p>	
<p>Modulprüfung:</p> <p>1. Projektbericht (max. 20 Seiten) und Präsentation des Projektberichts (ca. 30 Min.); nicht benotet.</p> <p>2. Prüfung bzgl. integrativer Schlüsselkompetenzen: Eine Präsentation (ca. 30 Minuten) und eigenständige Moderationsleistung. (unbenotet)</p>	
<b>Wahlmöglichkeiten</b>  Pflichtmodul im Master-Studiengang „Ethnologie“	<b>Zugangsvoraussetzungen</b> keine
<b>Wiederholbarkeit</b> zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b> Master-Studiengang „Ethnologie“
<b>Angebotshäufigkeit</b> <b>Semesterlage</b> Jedes Sommersemester	<b>Dauer</b> zwei Semester (inkl. vorlesungsfreie Zeit)
<b>Sprache</b> Deutsch	<b>Maximale Studierendenzahl</b> Kolloquium: 35 Studierende
<b>Modulverantwortliche/r</b> Prof. Dr. Andrea Lauser	

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Master-Studiengang „Ethnologie“</b> <b>M.Eth.5 „Systematische Vertiefung“</b>	
<p><b>Lernziele, Kompetenzen</b> Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. besitzen erweiterte und vertiefte Kenntnisse in theoretischen und systematischen Bereichen kultur- und sozialwissenschaftlicher Forschung;</li> <li>2. sind fähig, ethnologische Theorien und Methoden kritisch zu reflektieren und auf aktuelle, problemorientierte Fragestellungen der Ethnologie anzuwenden;</li> <li>3. sind fähig, wichtige gesellschaftliche Problemstellungen zu analysieren aus einer fachgerechten verstehenden Perspektive einerseits, einer fachgerechten vergleichenden Perspektive andererseits;</li> <li>4. verfügen über eine gesteigerte Kompetenz, einschlägige Fallstudien auf der Grundlage von Texten (und ggf. anderen Quellen) adäquat zu resümieren, kritisch zu befragen und in klarer, strukturierter Weise darzustellen;</li> <li>5. verfügen über eine gesteigerte Kompetenz, einschlägige vergleichende Studien auf der Grundlage von Texten (und ggf. anderen Quellen) adäquat zu resümieren, kritisch zu befragen und in klarer, strukturierter Weise sowohl schriftlich als auch in (medienunterstützten) mündlichen Präsentationen darzustellen;</li> <li>6. besitzen vertiefte Kenntnisse in individuell gewählten Schwerpunktbereichen der systematischen Ethnologie oder der ethnologischen Wissenschaftsgeschichte, Theorie und Methodik;</li> <li>7. haben eine reflektierte Einsicht in aktuelle Forschungsvorhaben und –fragestellungen und können diesbezüglich neueste Erkenntnisse sowie spezifische Herausforderungen theoretischer und methodischer Art identifizieren.</li> </ol> <p>Das Lehrangebot in der Form von <b>Seminaren</b> variiert von Semester zu Semester und berücksichtigt insbesondere folgende Themenbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Werte und kulturelle Konstruktionen</li> <li>▪ Identität und Ethnizität</li> <li>▪ Körper, Geschlecht, „Rasse“</li> <li>▪ Raum und Kultur</li> <li>▪ Objekt – Kultur – Identität und ihre Repräsentationen</li> <li>▪ Wirtschaft, Kulturökologie, lokales Wissen</li> <li>▪ Verflechtungen von Religion und Politik</li> <li>▪ Entwicklung, Kooperation/Netzwerke, internationale Beziehungen</li> </ul>	<p><b>Modulumfang</b></p> <p>12 C / 4 SWS</p> <p>Workload in h: 360</p> <p>Präsenzzeit in h: 42</p> <p>Selbststudium in h: 318</p>

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Master-Studiengang „Ethnologie“</b> <b>M.Eth.5 „Systematische Vertiefung“</b>	
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>	<b>SWS einzeln</b>
Seminar: Systematische Vertiefung: Schwerpunkt Fallstudien <i>oder</i> Seminar: Spezielle Gegenstandsbereiche und Seminar: Systematische Vertiefung: Schwerpunkt vergleichende Studien	2 SWS  2 SWS
Modulprüfung: 1. Schriftliche Leistungen (Thesenpapier, mündliche Präsentation, Protokoll, Essay) im Umfang von insgesamt max. 6 Seiten oder Präsentationen im Umfang von insgesamt ca. 15 Mn. oder Klausur (45 Min.) im Seminar Systematische Vertiefung: Schwerpunkt Fallstudien/ Spezielle Gegenstandsbereiche; 2. Referat (ca. 30 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 15 Seiten) im Seminar Systematische Vertiefung: Schwerpunkt vergleichende Studien	
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Pflichtmodul im Master-Studiengang „Ethnologie“	<b>Zugangsvoraussetzungen</b> keine
<b>Wiederholbarkeit</b> zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b> Master-Studiengang „Ethnologie“
<b>Angebotshäufigkeit</b> <b>Semesterlage</b> Seminare zur systematischen Vertiefung jedes Semester,  Seminar Spezielle Gegenstandsbereiche mindestens jedes 2. Semester	<b>Dauer</b> ein Semester
<b>Sprache</b> Deutsch + Lektüre englischer Texte	<b>Maximale Studierendenzahl</b> 35 Studierende
<b>Modulverantwortliche/r</b> Prof. Dr. Andrea Lauser	

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Master-Studiengang „Ethnologie“</b> <b>M.Eth.5a „Systematische Vertiefung“</b>	
<p><b>Lernziele, Kompetenzen</b> Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. besitzen erweiterte und vertiefte Kenntnisse in theoretischen und systematischen Bereichen kultur- und sozialwissenschaftlicher Forschung;</li> <li>2. sind fähig, ethnologische Theorien und Methoden kritisch zu reflektieren und auf aktuelle, problemorientierte Fragestellungen der Ethnologie anzuwenden;</li> <li>3. sind fähig, wichtige gesellschaftliche Problemstellungen zu analysieren aus einer fachgerechten verstehenden Perspektive einerseits, einer fachgerechten vergleichenden Perspektive andererseits;</li> <li>4. verfügen über eine gesteigerte Kompetenz, einschlägige Fallstudien und vergleichende Studien auf der Grundlage von Texten (und ggf. anderen Quellen) adäquat zu resümieren, kritisch zu befragen und in klarer, strukturierter Weise darzustellen;</li> <li>5. besitzen vertiefte Kenntnisse in individuell gewählten Schwerpunktbereichen der systematischen Ethnologie oder der ethnologischen Wissenschaftsgeschichte, Theorie und Methodik;</li> <li>6. haben eine reflektierte Einsicht in aktuelle Forschungsvorhaben und –fragestellungen und können diesbezüglich neueste Erkenntnisse sowie spezifische Herausforderungen theoretischer und methodischer Art identifizieren.</li> </ol> <p>Das Lehrangebot in der Form von <b>Seminaren</b> variiert von Semester zu Semester und berücksichtigt insbesondere folgende Themenbereiche:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Werte und kulturelle Konstruktionen</li> <li>▪ Identität und Ethnizität</li> <li>▪ Körper, Geschlecht, „Rasse“</li> <li>▪ Raum und Kultur</li> <li>▪ Objekt – Kultur – Identität und ihre Repräsentationen</li> <li>▪ Wirtschaft, Kulturökologie, lokales Wissen</li> <li>▪ Verflechtungen von Religion und Politik</li> <li>▪ Entwicklung, Kooperation/Netzwerke, internationale Beziehungen</li> </ul>	<p><b>Modulumfang</b></p> <p>10 C / 4 SWS</p> <p>Workload in h: 300</p> <p>Präsenzzeit in h: 42</p> <p>Selbststudium in h: 258</p>

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Master-Studiengang „Ethnologie“</b> <b>M.Eth.5a „Systematische Vertiefung“</b>	
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>	<b>SWS einzeln</b>
Seminar: Systematische Vertiefung: Schwerpunkt Fallstudien <i>oder</i> Seminar: Spezielle Gegenstandsbereiche und Seminar: Systematische Vertiefung: Schwerpunkt vergleichende Studien	2 SWS  2 SWS
Modulprüfung: Schriftliche Leistungen (Thesenpapier, mündliche Präsentation, Protokoll, Essay) im Umfang von insgesamt max. 6 Seiten oder Präsentationen im Umfang von insgesamt ca. 15 Min. oder Klausur (45 Min.)	
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Pflichtmodul im 36-C-Modulpaket „Ethnologie“	<b>Zugangsvoraussetzungen</b> keine
<b>Wiederholbarkeit</b> zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b> 36-C-Modulpaket „Ethnologie“ in geeigneten Master-Studiengängen
<b>Angebotshäufigkeit</b> <b>Semesterlage</b> Seminare zur systematischen Vertiefung je- des Semester,  Seminar Spezielle Gegenstandsbereiche mindestens jedes 2. Semester	<b>Dauer</b> ein Semester
<b>Sprache</b> Deutsch + Lektüre englischer Texte	<b>Maximale Studierendenzahl</b> 35 Studierende
<b>Modulverantwortliche/r</b> Prof. Dr. Andrea Lauser	

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Master-Studiengang „Ethnologie“</b> <b>M.Eth.6 „MA-Kolloquium“</b>				
<b>Lernziele, Kompetenzen</b> Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls <ol style="list-style-type: none"> <li>1. können auf der Grundlage ihres theoretischen und methodischen Fachwissens einerseits ein adäquates Konzept für eine größere wissenschaftliche Hausarbeit erstellen, präsentieren und verteidigen, andererseits die Konzepte anderer in konstruktiver Weise diskutieren;</li> <li>2. können relevante ethnologische Theorien, Konzepte und Methoden auf ausgewählte Forschungsfragen anwenden;</li> <li>3. sind fähig, sich eigenständig den neuesten Forschungsstand zu ausgewählten Bereichen anzueignen und kritisch zu reflektieren;</li> <li>4. sind fähig, systematisch die Arbeitsschritte für eine größere wissenschaftliche Hausarbeit zu planen.</li> </ol> Das MA-Kolloquium bietet den Studierenden die Möglichkeit, innerhalb eines institutsöffentlichen Rahmens ihre Skizzen zur Masterarbeit zur Diskussion zu stellen.  Darüber hinaus werden in diesem Modul Vorarbeiten für die Masterarbeit erledigt wie etwa eine empirische Datenerhebung oder eine aufwändige Literaturrecherche, ggf. im Ausland.	<b>Modulumfang</b>  4 C / 1 SWS  Workload in h: 120 Präsenzzeit in h: 11 Selbststudium in h: 109			
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>  <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>MA-Kolloquium</td> </tr> <tr> <td>Modulprüfung: Präsentation (Kurzvorstellung des Themas und des Konzeptes der Masterarbeit; ca. 30 Min., unbenotet)</td> </tr> </table>	MA-Kolloquium	Modulprüfung: Präsentation (Kurzvorstellung des Themas und des Konzeptes der Masterarbeit; ca. 30 Min., unbenotet)	<b>SWS einzeln</b>  <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>1 SWS</td> </tr> </table>	1 SWS
MA-Kolloquium				
Modulprüfung: Präsentation (Kurzvorstellung des Themas und des Konzeptes der Masterarbeit; ca. 30 Min., unbenotet)				
1 SWS				
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Pflichtmodul im Master-Studiengang „Ethnologie“	<b>Zugangsvoraussetzungen</b> B.MZS.5a und M.Eth.4			
<b>Wiederholbarkeit</b> zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b> Master-Studiengang „Ethnologie“			
<b>Angebotshäufigkeit</b> <b>Semesterlage</b> Jedes Semester	<b>Dauer</b> ein Semester			
<b>Sprache</b> Deutsch	<b>Maximale Studierendenzahl</b> 35 Studierende			
<b>Modulverantwortliche/r</b> Prof. Dr. Andrea Lauser				



<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Master-Studiengang „Ethnologie“</b> <b>M.Eth.20 „Forschungsorganisation“</b>					
<b>Lernziele, Kompetenzen</b> Absolventinnen und Absolventen dieses Moduls <ol style="list-style-type: none"> <li>haben gute Kenntnisse über das Konzipieren und Verfassen von Anträgen für Projekte und Stipendien, insbesondere in Forschungskontexten;</li> <li>haben gute Kenntnisse über Bewerbungsschreiben und Bewerbungsstrategien in unterschiedlichen Kontexten;</li> <li>haben gute Kenntnisse über die Anforderungen beim Schreiben von Exposés und Projektberichten;</li> <li>kennen die besonderen Herausforderungen einer ethnologischen Feldforschung (und des damit meist verbundenen Auslandsaufenthaltes) und können eine solche angemessen planen und organisieren;</li> <li>sind vertraut mit den Zugangs- und Nutzungsmöglichkeiten ethnologischer Datenbanken (zumal solcher, die Feldforschungsdaten bereitstellen);</li> <li>haben eine reflektierte Einsicht in die besonderen ethischen Fragen und Problemen, die sich aus der ethnologischen Feldforschung ergeben (können).</li> </ol> Das Lehrangebot besteht für dieses Modul aus einem <b>Seminar</b> , in dem v.a. folgende Inhalte abgedeckt werden: Konzipieren und Verfassen von Anträgen für Projekte, Stipendien, Bewerbungen, Schreiben von Exposés, Projektberichten, Organisation einer Feldforschung und eines Auslandsaufenthaltes; Einführung in ethnologische Datenbanken (Feldforschungsdaten).	<b>Modulumfang</b> 4 C / 2 SWS  Workload in h: 120 Präsenzzeit in h: 21 Selbststudium in h: 99				
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>	<b>SWS einzeln</b>				
<table border="1"> <tr> <td>Seminar: Organisation ethnologischer Forschungsprojekte</td> <td>2 SWS</td> </tr> <tr> <td>Modulprüfung: Schriftliche Leistungen (Thesenpapier, mündliche Präsentation, Protokoll, Essay) im Umfang von insgesamt max. 6 Seiten oder Präsentationen im Umfang von insgesamt ca. 15 Min. (unbenotet)</td> <td></td> </tr> </table>	Seminar: Organisation ethnologischer Forschungsprojekte	2 SWS	Modulprüfung: Schriftliche Leistungen (Thesenpapier, mündliche Präsentation, Protokoll, Essay) im Umfang von insgesamt max. 6 Seiten oder Präsentationen im Umfang von insgesamt ca. 15 Min. (unbenotet)		
Seminar: Organisation ethnologischer Forschungsprojekte	2 SWS				
Modulprüfung: Schriftliche Leistungen (Thesenpapier, mündliche Präsentation, Protokoll, Essay) im Umfang von insgesamt max. 6 Seiten oder Präsentationen im Umfang von insgesamt ca. 15 Min. (unbenotet)					
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Pflichtmodul im Master-Studiengang Ethnologie / Professionalisierungsbereich  Wahlmodul im Schlüsselkompetenzbereich der Sozialwissenschaftlichen Fakultät	<b>Zugangsvoraussetzungen</b> Keine				
<b>Wiederholbarkeit</b> zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b> Master-Studiengang Ethnologie Masterstudiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät				
<b>Angebotshäufigkeit / Semesterlage</b> Jedes Wintersemester	<b>Dauer</b> ein Semester				
<b>Sprache</b> Deutsch	<b>Maximale Studierendenzahl</b> 35 Studierende				
<b>Modulverantwortliche/r</b> Prof. Dr. Andrea Lauser					

**Anlage III: Exemplarische Studienverlaufspläne**

1. Fachstudium im Umfang von 52 C in Verbindung mit Modulpaket Soziologie im Umfang von 36 C

Sem. Σ C*	Fachstudium „Ethnologie“ (52 C)			Modulpaket „Soziologie“ (36 C)	Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul		Modul	Modul
<b>1.</b> Σ 29 C	M.Eth.1 Theoretische Vertiefung (Pflicht) 10 C	M.Eth.2 Regionalkompetenz (Pflicht) 12 C		M.Soz.1a Soziologische Theorie (Wahlpflicht) 12 C		
<b>2.</b> Σ 30 C		B.MZS.5a Theoretische Vertiefung in Forschungsmethoden I (Pflicht) 4 C	M.Eth.4 Forschungsprojekt (Pflicht) 10 C	M.Soz.4 Politische Soziologie und Sozialpolitik (Wahlpflicht) 12 C	M.Eth.4 [integrativ] 4 C	
<b>3.</b> Σ 31 C	M.Eth.5 Systematische Vertiefung (Pflicht) 12 C			M.Soz.5 Kultursoziologie (Wahlpflicht) 12 C	M.MZS.10 Ethnografische Methoden (Wahl) 4 C	M.Eth.20 Forschungsorganisation (Pflicht) 4 C
<b>4.</b> Σ 30 C	Master-Arbeit 20 C		M.Eth.6 Master-Kolloquium (Pflicht) 4 C			
<b>Σ 120 C</b>	<b>52 C (+ 20 C)</b>			<b>36 C</b>	<b>12 C</b>	

2. Fachstudium im Umfang von 52 C in Verbindung mit Modulpaket Politikwissenschaften im Umfang von 36 C – **Teilzeitstudium:**

Sem. Σ C*	Fachstudium Ethnologie (52 C)	Politikwissen- schaften (36 C)	Professionalisie- rungsbereich (Schlüs- selkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul
<b>1.</b> Σ 15 C	M.Eth.1 Theoretische Ver- tiefung (Pflicht) 10 C	M.Pol.1 Politisches Denken heute (Wahlpflicht ) 12 C	M.MZS.10 Ethnografische Methoden (Wahl) (4 C)
<b>2.</b> Σ 15 C			M.Eth.20 Forschungs- organisation (Pflicht) 4 C
<b>3.</b> Σ 12 C	M.Eth.5 Systematische Vertiefung (Wahlpflicht) 12 C		
<b>4.</b> Σ 17 C	M.Eth.4 Forschungsprojekt (Pflicht) 5 C	M.Pol.4 Innenpolitisches Handeln (Wahlpflicht) 12 C	

Sem. Σ C*	Fachstudium Ethnologie (52 C)		Politikwis- senschaften (36 C)	Professionali- sierungsbereich (Schlüs- selkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul
<b>5.</b> Σ 15 C	M.Eth.4 Forschungs- projekt (Pflicht) 5 C		M.Pol.7a Vertiefende Parteien- und Kultur- forschung (Wahlpflicht) 12 C	M.Eth.4 [integrativ] 4 C
<b>6.</b> Σ 14 C	M.Eth.2 Regional- kompetenz (Pflicht) 12 C	B.MZS.5a Theoretische Vertiefung in For- schungsmeth (Pflicht) 4 C		
<b>7.</b> Σ 32 C				
	Master- Arbeit 20 C	M.Eth.6 Master-Kollo- quium (Pflicht) 4 C		
<b>Σ 120 C</b>	<b>52 C</b>		<b>36 C</b>	<b>12 C</b>

3. Modulpaket im Umfang von 36 C in anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C*	Modulpaket „Ethnologie“ (36 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 9 C	M.Eth.1 Theoretische Vertiefung (Wahlpflicht) 10 C	B.MZS.5a Theoretische Vertiefung in Forschungsmethoden I (Wahlpflicht) (4 C)
2. Σ 15 C		M.Eth.5a Systematische Vertiefung (1) (Wahlpflicht) 10 C
3. Σ 12 C		M.Eth.2 Regionalkompetenz (Wahlpflicht) 12 C
4. Σ 0 C		
Σ 36 C		

4. Modulpaket im Umfang von 36 C in anderen Master-Studiengängen – **Teilzeitstudium:**

Sem. Σ C*	Modulpaket „Ethnologie“ (36 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 5 C	M.Eth.1 Theoretische Vertiefung (Wahlpflicht) 10 C	
2. Σ 5 C		
3. Σ 5 C	M.Eth.5a Systematische Vertiefung (Wahlpflicht) 10 C	
4. Σ 5 C		

Sem. Σ C*	Modulpaket „Ethnologie“ (36 C)	
5. Σ 6 C	M.Eth. 2 Regional- kompe- tenz	
6. Σ 6 C	(Wahl- pflicht) 12 C	
7. Σ 4 C	M.MZS .10 Ethno- graphi- sche Metho- den (Wahl- pflicht) 4 C	
Σ 36 C		

**Sozialwissenschaftliche Fakultät:**

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 19.11.2008 und nach Stellungnahme des Senats vom 07.01.2009 hat das Präsidium am 15.04.2009 die Einführung des konsekutiven Master-Studiengangs „Politikwissenschaft“ zum Wintersemester 2009/2010 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 a) NHG).

---

**Sozialwissenschaftliche Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 22.10.2008 und nach Stellungnahme des Senats vom 04.03.2009 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 18.03.2009 die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Politikwissenschaft“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2, § 41 Abs. 2 Satz 2 und § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419)).

**Prüfungsordnung  
für den Master-Studiengang „Politikwissenschaft“  
der Georg-August-Universität Göttingen**

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Für den Master-Studiengang „Politikwissenschaft“ gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Sozialwissenschaftlichen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs Politikwissenschaft.

**§ 2 Ziel des Studiums**

(1) Ziel des Master-Studiengangs Politikwissenschaft mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) ist die Vermittlung von vertieften wissenschaftlichen Kenntnissen sowie der Fähigkeiten zur selbständigen fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse.

(2) Das Masterstudium vermittelt über die fachlichen Kenntnisse hinaus Kompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg oder für die Aufnahme eines Promotionsstudiums.

(3) Der Studiengang qualifiziert durch berufsfeldrelevante Vermittlung von fachspezifischem Wissen und methodisch-analytischen Fähigkeiten für die Arbeit als Politikwissenschaftlerin oder Politikwissenschaftler in vielen Tätigkeitsfeldern in öffentlichen und privaten Institutionen:

- Medien, Öffentlichkeitsarbeit, politische Bildung und Erwachsenenbildung;
- Politik, Verwaltung und Verbände;
- NGOs und interkultureller Transfer;
- Beratungsagenturen sowie Markt- und Meinungsforschung;
- Wissenschaft, Wissenschaftsmanagement sowie Lehramt an Gymnasien.

(4) Durch die Prüfungen während des Masterstudiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln und erworbene Kenntnisse zu reflektieren, zu beurteilen und darzustellen.

### **§ 3 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit**

(1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(3) <sup>1</sup>Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich über 4 Semester folgendermaßen verteilen:

- a. auf das Fachstudium 88 C:
  - aa. Politikwissenschaft im Umfang von 88 C oder
  - ab. Politikwissenschaft im Umfang von 52 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C,
- b. auf die Schlüsselkompetenzen 12 C,
- c. auf die Masterarbeit 20 C.

<sup>2</sup>Der Master-Studiengang bietet die Wahl zwischen einem rein politikwissenschaftlichen Curriculum oder der Kombination von Politikwissenschaft mit einem anderen Fach.

(4) Die Modulübersicht (Anlage 1) legt die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich fest.

(5) Die Modulübersicht (Anlage 1) beschreibt ferner das Modulpaket Politikwissenschaft, das in einem anderen Studiengang als Modulpaket im Umfang von 36 Anrechnungspunkten (36-Credit-Modulpaket) eingebracht werden kann.



(6) Der Master-Studiengang ist teilzeitgeeignet. Dies gilt im Falle eines Fachstudiums in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket einer anderen Fakultät abweichend von Satz 1 nur dann, wenn auch dieses als teilzeitgeeignet ausgewiesen ist.

#### **§ 4 Zulassung zur Masterarbeit**

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen:

- a. bei einem Fachstudium im Umfang von 88 C Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 52 C bestanden sein,
- b. bei einem Fachstudium im Umfang von 52 C Pflicht-, Wahlpflicht und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang 52 C, davon 36 C im Fachstudium Politikwissenschaft bestanden sein.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

## **Anlage I: Modulübersicht Politikwissenschaft**

### **1. Master-Studiengang Politikwissenschaft**

Es müssen Leistungen im Umfang von 120 C erbracht werden.

#### **a. Fachstudium Politikwissenschaft im Umfang von 88 C**

##### **aa. Pflichtmodule**

Es müssen folgende vier Pflichtmodule im Umfang von 48 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Pol.1      Politisches Denken heute. Zivilgesellschaft, Globalisierung und Menschenrechte (12 C/4 SWS)
- M.Pol.2      Politik und Wirtschaft: Strukturen, Entscheidungen, Ergebnisse (12 C/4 SWS)
- M.Pol.3      Europäisches Mehrebenensystem (12 C/4 SWS)
- M.Pol.4      Gesellschafts- und mentalitätsgeschichtliche Bedingungen innenpolitischen Handelns (12 C/4 SWS)

##### **ab. Wahlpflichtmodule**

i. Es müssen zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 24 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Pol.5      Vertiefende Politische Theorie (12 C/4 SWS)
- M.Pol.6      Governance im modernen Staat (12 C/4 SWS)
- M.Pol.7      Vertiefende Parteien- und Kulturforschung (12 C/4 SWS)

ii. Ferner müssen zwei, drei oder vier der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 16 C erfolgreich absolviert werden:

- M.MZS.1      Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte (4 C/3 SWS)
- M.MZS.2      Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden (4 C/3 SWS)
- M.MZS.3      Angewandte Multivariate Datenanalyse (4 C/3 SWS)
- M.MZS.4      Methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung (4 C/3 SWS)
- M.MZS.5      Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden (4 C/3 SWS)
- M.MZS.6      Planung und Durchführung empirischer Qualifikationsarbeiten (4 C/3 SWS)
- M.MZS.11     Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte (6 C/3 SWS)
- M.MZS.12     Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden (6 C/3 SWS)
- M.MZS.13     Angewandte Multivariate Datenanalyse (6 C/3 SWS)
- M.MZS.14     Methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung (6 C/3 SWS)
- M.MZS.15     Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden (6 C/3 SWS)
- M.MZS.16     Planung und Durchführung empirischer Qualifikationsarbeiten (6 C/3 SWS)
- M.MZS.27     Lehrforschung (8 C/4 SWS)

**ac. Schlüsselkompetenzen**

Durch erfolgreiche Absolvierung der Module M.Pol.5 und M.Pol.7 werden jeweils Schlüsselkompetenzen im Umfang von 4 C integrativ erworben.

Ferner müssen Module im Umfang von 4 – 8 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

Begleitend zum Modul M.Pol.6 kann dabei auch das Modul M.Pol.8 absolviert werden:

M.Pol.8          Forschungskolloquium (4 C/2 SWS)

**ad. Master-Arbeit**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Master-Arbeit werden 20 C erworben.

**b. Fachstudium Politikwissenschaft im Umfang von 52 C****ba. Wahlpflichtmodule**

i. Es müssen drei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert werden:

M.Pol.1          Politisches Denken heute. Zivilgesellschaft, Globalisierung und Menschenrechte (12 C/4 SWS)

M.Pol.2          Politik und Wirtschaft: Strukturen, Entscheidungen, Ergebnisse (12 C/4 SWS)

M.Pol.3          Europäisches Mehrebenensystem (12 C/4 SWS)

M.Pol.4          Gesellschafts- und mentalitätsgeschichtliche Bedingungen innenpolitischen Handelns (12 C/4 SWS)

ii. Ferner muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Pol.5          Vertiefende Politische Theorie (12 C/4 SWS)

M.Pol.6          Governance im modernen Staat (12 C/4 SWS)

M.Pol.7          Vertiefende Parteien- und Kulturforschung (12 C/4 SWS)

iii. Ferner muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

M.MZS.1          Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte (4 C/3 SWS)

M.MZS.2          Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden  
(4 C/3 SWS)

- M.MZS.3      Angewandte Multivariate Datenanalyse (4 C/3 SWS)  
M.MZS.4      Methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung (4 C/3 SWS)  
M.MZS.5      Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden (4 C/3 SWS)  
M.MZS.6      Planung und Durchführung empirischer Qualifikationsarbeiten (4 C/3 SWS)

#### **bb. Fachexternes Modulpaket**

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C erfolgreich zu absolvieren.

#### **bc. Schlüsselkompetenzen**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

Durch erfolgreiche Absolvierung der Module M.Pol.5 und M.Pol.7 werden jeweils Schlüsselkompetenzen im Umfang von 4 C integrativ erworben. Begleitend zum Modul M.Pol.6 kann dabei auch das Modul M.Pol.8 absolviert werden:

- M.Pol.8      Forschungskolloquium (4 C/2 SWS)

#### **bd. Master-Arbeit**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Master-Arbeit werden 20 C erworben.

### **2. Modulpaket Politikwissenschaft**

**(ausschließlich im Rahmen eines anderen geeigneten Masterstudiengangs belegbar)**

#### **a. Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzungen für das Modulpaket Politikwissenschaft im Umfang von 36 C ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus dem Bereich der Politikwissenschaft im Umfang von mind. 36 C.

#### **b. Wahlpflichtmodule**

**ba.** Es müssen zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 24 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Pol.1      Politisches Denken heute. Zivilgesellschaft, Globalisierung und Menschenrechte (12 C/4 SWS)  
M.Pol.2      Politik und Wirtschaft: Strukturen, Entscheidungen, Ergebnisse (12 C/4 SWS)  
M.Pol.3      Europäisches Mehrebenensystem (12 C/4 SWS)  
M.Pol.4      Gesellschafts- und mentalitätsgeschichtliche Bedingungen innenpolitischen Handelns (12 C/4 SWS)

**bb.** Ferner muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Pol.5a Vertiefende Politische Theorie (12 C/4 SWS)

M.Pol.6 Governance im modernen Staat (12 C/4 SWS)

M.Pol.7a Vertiefende Parteien- und Kulturforschung (12 C/4 SWS)

**Anlage II: Modulkatalog**

<b>Modultitel</b>	<b>Zugangsvoraussetzungen</b>	<b>Prüfungsanforderungen</b>	<b>Prüfungsvorleistungen</b>	<b>Art und Umfang der Prüfungsleistung</b>	<b>Modulumfang (Credits, SWS)</b>
M.Pol.1 Politisches Denken heute. Zivilgesellschaft, Globalisierung und Menschenrechte	keine	Kenntnisse über Entwicklungsprozesse und Debatten der politischen Theorie und Ideengeschichte. Anwendung hermeneutischer Grundlagen sowie kritische Reflexion zu den Themenfeldern Zivilgesellschaft, Globalisierung und Menschenrechte.	keine	1. Referat (ca. 20 Minuten, mit Handout von max. 3 Seiten; 25 %) und Hausarbeit (max. 20 Seiten; 25%); 2. Referat (ca. 20 Minuten, mit Handout von max. 3 Seiten; 25 %) und Hausarbeit (max. 20 Seiten; 25%)	12 C/4 SWS
M.Pol.2 Politik und Wirtschaft: Strukturen, Entscheidungen, Ergebnisse	keine	Kenntnisse über empirische Verfasstheit und Funktionsweise moderner liberaler Demokratien und der Theorien und Methoden zu ihrer Analyse. Fähigkeit zur Anwendung institutionenorientierter Analyse auf Entscheidungsprozesse in den Bereichen Politik und Wirtschaft.	keine	1. Referat (ca. 20 Minuten, mit Handout von max. 3 Seiten; 25 %) und Hausarbeit (max. 20 Seiten; 25%); 2. Referat (ca. 20 Minuten, mit Handout von max. 3 Seiten; 25 %) und Hausarbeit (max. 20 Seiten; 25%)	12 C/4 SWS
M.Pol.3 Europäisches Mehrebenensystem	keine	Kenntnisse über die Theorien im Bereich der Europäischen Integration und die Entwicklung der Europäischen Union seit den 1950er Jahren. Fähigkeit zur selbständigen Analyse in ausgewählten Bereichen des europäischen policy-making.	keine	1. Referat (ca. 20 Minuten, mit Handout von max. 3 Seiten; 25 %) und Hausarbeit (max. 20 Seiten; 25%); 2. Referat (ca. 20 Minuten, mit Handout von max. 3 Seiten; 25 %) und Hausarbeit (max. 20 Seiten; 25%)	12 C/4 SWS

<b>Modultitel</b>	<b>Zugangsvoraussetzungen</b>	<b>Prüfungsanforderungen</b>	<b>Prüfungsvorleistungen</b>	<b>Art und Umfang der Prüfungsleistung</b>	<b>Modulumfang (Credits, SWS)</b>
M.Pol.4 Gesellschafts- und mentalitätsgeschichtliche Bedingungen innenpolitischen Handelns	keine	Kenntnisse im Forschungsfeld der Politischen Kulturforschung und Parteienforschung. Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass Sie in der Lage sind, eigenständige Forschungsperspektiven zu entwickeln, ihrer Komplexität Rechnung zu tragen und sie einem breiten Adressatenkreis zu vermitteln.	keine	1. Referat (ca. 10 Minuten) oder Essay (max. 5 Seiten), 25 % der Note, und Hausarbeit (max. 20 Seiten, 25 % der Note); 2. Referat (ca. 10 Minuten) oder Essay (max. 5 Seiten), 25 % der Note, und Hausarbeit (max. 20 Seiten, 25 % der Note)	12 C/4 SWS
M.Pol.5 Vertiefende Politische Theorie	M.Pol.1	Kenntnisse im Forschungsfeld der Politischen Theorie und Ideengeschichte. Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass Sie in der Lage sind eigenständige Forschungsperspektiven zu entwickeln und eigenständig Themenwahl, die Erarbeitung einer Fragestellung, Recherche- und Strukturierungsfähigkeit, sowie die Ausarbeitung eines Exposés bewältigen können. Die Teilnehmer erbringen den Nachweis über die erworbenen Kompetenzen in Angemessenheit und Verständlichkeit der Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse und in Diskussionsleitung und Moderationsmethoden.	keine	Modulprüfung: 2 Präsentationen (jeweils ca. 20 Minuten) mit Thesenpapier (je max. 4 Seiten), jeweils 20 % der Note; Forschungsexposé (max. 20 Seiten), 60 % der Note  Prüfung bzgl. integrativer Schlüsselkompetenzen: Präsentation (ca. 20 Minuten) und eigenständige Moderationsleistung (jeweils unbenotet)	12 C/4 SWS  zusätzlich Schlüsselkompetenzen integrativ: 4 C/3 SWS
M.Pol.5a Vertiefende Politische Theorie	M.Pol.1	Kenntnisse im Forschungsfeld der Politischen Theorie und Ideengeschichte. Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass Sie in der Lage sind eigenständige Forschungsperspektiven zu entwickeln und eigenständig Themenwahl, die Erarbeitung einer Fragestellung, Recherche- und Strukturierungsfähigkeit, sowie die Ausarbeitung eines Exposés bewältigen können.	keine	Modulprüfung: 2 Präsentationen (jeweils ca. 20 Minuten) mit Thesenpapier (je max. 4 Seiten), jeweils 20 % der Note; Forschungsexposé (max. 20 Seiten), 60 % der Note	12 C/4 SWS

Modultitel	Zugangsvoraussetzungen	Prüfungsanforderungen	Prüfungsvorleistungen	Art und Umfang der Prüfungsleistung	Modulumfang (Credits, SWS)
M.Pol.6 Governance im modernen Staat	M.Pol.2 <i>oder</i> M. Pol 3	Kenntnisse über fortgeschrittene Theorien und Analysen moderner Staatlichkeit auf nationaler sowie supra- und internationaler Ebene. Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass Sie in der Lage sind eigenständige Forschungsperspektiven zu entwickeln.	keine	1. Referat (ca. 20 Minuten, mit Handout von max. 3 Seiten; 25 %) und Hausarbeit (max. 20 Seiten; 25%); 2. Referat (ca. 20 Minuten, mit Handout von max. 3 Seiten; 25 %) und Hausarbeit (max. 20 Seiten; 25%)	12 C/4 SWS
M.Pol.7 Vertiefende Parteien- und Kulturforschung	M.Pol.4	Kenntnisse im Forschungsfeld der Parteienforschung beweisen. Sie haben sich mit Wissenschaft, Komplexität und Ethik auseinander gesetzt und verschiedene Muster der Darstellung und Argumentation erlernt. Die Studierenden erbringen den Nachweis, dass Sie in der Lage sind eigenständige Forschungsperspektiven zu entwickeln. Die Teilnehmer erbringen den Nachweis über die erworbenen Kompetenzen in Angemessenheit und Verständlichkeit der Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse und in Diskussionsleitung und Moderationsmethoden.	keine	Modulprüfung: 1. Präsentation (ca. 10 Minuten; 20%) und Forschungsexposé (max. 20 Seiten; 40%); 2. Präsentation (ca. 10 Min.; 20%) und Thesenpapier (max. 10 Seiten; 20%)  Prüfung bzgl. integrativer Schlüsselkompetenzen: eine Präsentation (ca. 10 Minuten) und eigenständige Moderationsleistung (jeweils unbenotet)	12 C/4 SWS  zusätzlich Schlüsselkompetenzen integrativ: 4 C/3 SWS
M.Pol.7a Vertiefende Parteien- und Kulturforschung	M.Pol.4	Kenntnisse im Forschungsfeld der Parteienforschung. Studierende haben sich mit Wissenschaft, Komplexität und Ethik auseinander gesetzt und verschiedene Muster der Darstellung und Argumentation erlernt. Sie erbringen den Nachweis, dass sie in der Lage sind eigenständige Forschungsperspektiven zu entwickeln.	keine	Modulprüfung: 1. Präsentation (ca. 10 Minuten; 20%) und Forschungsexposé (max. 20 Seiten; 40%); 2. Präsentation (ca. 10 Min. 20%) und Thesenpapier (max. 10 Seiten; 20%)	12 C/4 SWS



<b>Modultitel</b>	<b>Zugangsvoraussetzungen</b>	<b>Prüfungsanforderungen</b>	<b>Prüfungsvorleistungen</b>	<b>Art und Umfang der Prüfungsleistung</b>	<b>Modulumfang (Credits, SWS)</b>
M.Pol.8 Forschungskolloquium	M.Pol.2 oder M. Pol 3	Fähigkeit, angemessene Untersuchungsdesigns zur Beantwortung von Forschungsfragen zu entwickeln und eine eigene empirische Studie fachgerecht durchzuführen und zu präsentieren	keine	Präsentation (ca. 20 Min.; 50%) und Exposé (max. 8 Seiten; 50%)	4 C, 2 SWS

**Sozialwissenschaftliche Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 22.10.2008 und nach Stellungnahme des Senats vom 04.03.2009 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 18.03.2009 die Studienordnung für den Master-Studiengang „Politikwissenschaft“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2008 (Nds. GVBl. S. 419); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Studienordnung  
für den Master-Studiengang „Politikwissenschaft“  
der Georg-August-Universität Göttingen**

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Ziele des Studiums; Tätigkeitsfelder
  - § 3 Empfohlene Vorkenntnisse
  - § 4 Studienbeginn und Studiendauer
  - § 5 Gliederung des Studiums, Studieninhalte und Studienverlauf
  - § 6 Studium als Modulpaket
  - § 7 Modulhandbuch und Kommentar zu den Lehrveranstaltungen
  - § 8 Studienberatung
  - § 9 Inkrafttreten
- Anlage I      Modulübersicht  
Anlage II     Exemplarische Studienverlaufspläne  
Anlage III    Modulhandbuch

**§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Verlauf des Master-Studiengangs „Politikwissenschaft“ an der Georg-August-Universität Göttingen auf der Grundlage der Prüfungsordnung für diesen Studiengang in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2 Ziele des Studiums; Tätigkeitsfelder**

(1)<sup>1</sup>Politikwissenschaft ist eine Sozialwissenschaft, die sich mit dem Zusammenleben der Menschen als Bürger beschäftigt. <sup>2</sup>Sie untersucht das soziale Handeln, mit dem kollektiv verbindliche Entscheidungen getroffen werden, mit Blick auf Institutionen, Prozesse und Ergebnisse. <sup>3</sup>Dabei hat sich ihr Gegenstandsbereich über die staatlichen Institutionen weit ausgedehnt und bezieht viele weitere Formen von Entscheidungsfindung mit ein. Politikwis-

senschaft analysiert beispielsweise Probleme modernen Regierens ("Governance"), untersucht die Folgen von Globalisierung auf nationale Demokratien, und widmet sich dem Einfluss kultureller Faktoren auf politisches und wirtschaftliches Handeln.

(2) Ziel des Master-Studiengangs Politikwissenschaft mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) ist die Vermittlung von vertieften wissenschaftlichen Kenntnissen sowie der Fähigkeiten zur selbständigen fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse.

(3) Das Masterstudium vermittelt über die fachlichen Kenntnisse hinaus Kompetenzen für einen erfolgreichen Berufseinstieg oder für die Aufnahme eines Promotionsstudiums.

(4) Der Studiengang qualifiziert durch berufsfeldrelevante Vermittlung von fachspezifischem Wissen und methodisch-analytischen Fähigkeiten für die Arbeit als Politikwissenschaftlerin oder Politikwissenschaftler in vielen Tätigkeitsfeldern in öffentlichen und privaten Institutionen:

- Medien, Öffentlichkeitsarbeit, politische Bildung und Erwachsenenbildung;
- Politik, Verwaltung und Verbände;
- NGOs und interkultureller Transfer;
- Beratungsagenturen sowie Markt- und Meinungsforschung;
- Wissenschaft und Wissenschaftsmanagement.

(5) Durch die Prüfungen während des Masterstudiums wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die relevanten fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse zu vermitteln und erworbene Kenntnisse zu reflektieren, zu beurteilen und darzustellen.

### **§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse**

(1) Für ein erfolgreiches Studium werden gute bis sehr gute Kenntnisse des Englischen dringend empfohlen. Studienbewerberinnen und -bewerber, deren Kenntnisse gering sind, wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Studiums entsprechend weiterzubilden.

(2) Für ein erfolgreiches Studium werden ferner Kenntnisse in gesellschaftswissenschaftlichen Denk- und Arbeitsweisen sowie in Grundlagen der Statistik für einen reibungslosen Studienablauf empfohlen.

#### **§ 4 Studienbeginn und Studiendauer**

- (1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (3) <sup>1</sup>Der Studiengang ist teilzeitgeeignet. <sup>2</sup>Dies gilt im Falle eines Fachstudiums in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket einer anderen Fakultät abweichend von Satz 1 nur dann, wenn auch dieses als teilzeitgeeignet ausgewiesen ist.
- (4) Die Fakultät stellt auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden grundsätzlich ermöglicht, das Studium einschließlich aller Prüfungen in der Regelstudienzeit abzuschließen; dies gilt nicht für jeden möglichen Studienverlauf.

#### **§ 5 Gliederung des Studiums, Studieninhalte und Studienverlauf**

- (1) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich über 4 Semester folgendermaßen verteilen:
  - a. auf das Fachstudium im Umfang von 88 C:
    - aa. Politikwissenschaft im Umfang von 88 C oder
    - ab. Politikwissenschaft im Umfang von 52 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C;
  - b. auf die Schlüsselkompetenzen 12 C;
  - c. auf die Masterarbeit 20 C.
- (2) <sup>1</sup>Das Fachstudium Politikwissenschaft im Umfang von 88 C umfasst das gesamte Angebot an einführenden Modulen und zwei von drei vertiefenden Wahlpflichtmodulen. <sup>2</sup>Im ersten Teil des Studiums sichern einführende Module eine problemorientierte Grundlage in der politischen Theorien und Ideengeschichte (M.Pol.1), in der vergleichenden Politikwissenschaft und der politischen Ökonomie (M.Pol.2), in der Analyse des europäischen Mehrebenensystems (M.Pol.3) und in Gesellschafts- und mentalitätsgeschichtliche Bedingungen innenpolitischen Handelns (M.Pol.4). <sup>3</sup>Im zweiten Teil des Studiums arbeiten die Studierenden wahlweise in zwei von drei vertiefenden Modulen. <sup>4</sup>Hier lernen sie, eigene Forschungsvorhaben zu entwickeln, durchzuführen und darzustellen. <sup>5</sup>In den einzelnen Modulen arbeiten sie mit anderen Studierenden mit ähnlichen Forschungsinteressen in den Bereichen der politischen Theorie (M.Pol. 5), Governance im modernen Staat (M. Pol. 6) und/oder der Parteien- und Kulturforschung (M.Pol.7). <sup>6</sup>Die Teilnahme an einem vertiefenden Modul setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweils inhaltlich zugeordneten einführenden Moduls voraus. <sup>7</sup>Dieses Curriculum wird durch Wahlpflichtmodule in den Bereichen sozialwissenschaftlicher Methoden sowie den Schlüsselkompetenzen ergänzt.

(3) <sup>1</sup>Wird das Fachstudium Politikwissenschaft im Umfang von 52 C studiert, so wählen die Studierenden nur Teile aus dem Masterangebot. <sup>2</sup>Sie müssen drei der vier einführenden Module und eines der drei vertiefenden Module nach Wahl belegen. <sup>3</sup>Die Teilnahme am vertiefenden Modul setzt den erfolgreichen Abschluss des inhaltlich zugeordneten einführenden Moduls voraus. <sup>4</sup>Ergänzt wird dieses Studienprogramm um eine reduzierte Methodenausbildung.

(4) Wird Politikwissenschaft im Umfang von 52 C studiert, so ist ferner ein Modulpaket eines anderen Fachs der Universität Göttingen im Umfang von 36 C erfolgreich zu absolvieren.

(5) <sup>1</sup>Anlage I (Modulübersicht) gibt eine Übersicht über die jeweils zu belegenden Module und über die bestehenden Wahlmöglichkeiten. <sup>2</sup>Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

(6) <sup>1</sup>Im Verlauf des Studiums sind Schlüsselkompetenzen im Umfang von 12 C zu erwerben. <sup>2</sup>Durch erfolgreiche Absolvierung der Module M.Pol.5 und M.Pol.7 werden jeweils Schlüsselkompetenzen im Umfang von 4 C integrativ erworben. <sup>3</sup>Wenn das Modul M.Pol.6 belegt wird, wird zusätzlich die Absolvierung des Moduls M.Pol.8 „Forschungskolloquium“ (4 C/2 SWS) dringend empfohlen. <sup>4</sup>Ferner können 8 C aus dem Modul B.Pol.10 „Model United Nations“ (8 C/3 SWS) erworben werden. <sup>5</sup>Im Übrigen wird verwiesen auf das Schlüsselkompetenzangebot der Sozialwissenschaftlichen Fakultät und der Universität.

### **§ 6 Studium als Modulpaket**

(1) Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Studiengebiet Politikwissenschaft als Modulpaket im Umfang von 36 C studiert werden.

(2) Für das Modulpaket im Umfang von 36 C sind zwei der vier einführenden Modulen zu wählen sowie ein vertiefendes Modul, das zu einem der zwei belegten einführenden Modulen inhaltlich zugeordnet ist.

(3) Anlage I (Modulübersicht) gibt eine Übersicht über die jeweils zu belegenden Module und über die bestehenden Wahlmöglichkeiten. Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage III beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

### **§ 7 Modulhandbuch; Kommentar zu den Lehrveranstaltungen**

(1) <sup>1</sup>Das Modulhandbuch (Anlage II) beschreibt die im Verlauf des Studiums zu absolvierenden Module, nennt Lernziele und Kompetenzen, Zugangsvoraussetzungen einzelner Module, zu erwerbende Anrechnungspunkte, Umfang und Angebotshäufigkeit und weitere für den Studienverlauf notwendige Informationen. <sup>2</sup>Es entspricht dem Modulkatalog der Prüfungsordnung.

(2) <sup>1</sup>Ein kommentiertes Verzeichnis der Lehrveranstaltungen wird für jedes Semester erstellt und ist gegen Ende des vorangehenden Semesters erhältlich. <sup>2</sup>Es enthält ausführliche Informationen zu den Inhalten von Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls besucht werden müssen. <sup>3</sup>Es gibt Literaturhinweise zur Vorbereitung, macht Angaben zur Pflichtlektüre sowie zu den jeweils zu erfüllenden Studienverpflichtungen, informiert über Ort und Zeit der Lehrveranstaltung und die beteiligten Lehrenden. <sup>4</sup>Darüber hinaus enthält es wichtige Informationen und Hinweise für die Durchführung des Studiums, wie z.B. Anmelde- und Prüfungsmodalitäten und Termine, Sprechstundenzeiten der Lehrenden; Öffnungszeiten von Sekretariat und Bibliothek u.a..

### **§ 8 Studienberatung**

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Studien- und Prüfungsangelegenheiten nimmt die Studien- und Prüfungsberatung der Sozialwissenschaftlichen Fakultät wahr.

(2) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen;
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit;
- bei einem Wechsel von Modulpaket, Studiengang oder Hochschule;
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

## **Anlage I: Modulübersicht**

### **1. Master-Studiengang Politikwissenschaft**

Es müssen Leistungen im Umfang von 120 C erbracht werden.

#### **a. Fachstudium Politikwissenschaft im Umfang von 88 C**

##### **aa. Pflichtmodule**

Es müssen folgende vier Pflichtmodule im Umfang von 48 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Pol.1      Politisches Denken heute. Zivilgesellschaft, Globalisierung und Menschenrechte (12 C/4 SWS)
- M.Pol.2      Politik und Wirtschaft: Strukturen, Entscheidungen, Ergebnisse (12 C/4 SWS)
- M.Pol.3      Europäisches Mehrebenensystem (12 C/4 SWS)
- M.Pol.4      Gesellschafts- und mentalitätsgeschichtliche Bedingungen innenpolitischen Handelns (12 C/4 SWS)

##### **ab. Wahlpflichtmodule**

i. Es müssen zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 24 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Pol.5      Vertiefende Politische Theorie (12 C/4 SWS)
- M.Pol.6      Governance im modernen Staat (12 C/4 SWS)
- M.Pol.7      Vertiefende Parteien- und Kulturforschung (12 C/4 SWS)

ii. Ferner müssen zwei, drei oder vier der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 16 C erfolgreich absolviert werden:

- M.MZS.1      Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte (4 C/3 SWS)
- M.MZS.2      Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden (4 C/3 SWS)
- M.MZS.3      Angewandte Multivariate Datenanalyse (4 C/3 SWS)
- M.MZS.4      Methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung (4 C/3 SWS)
- M.MZS.5      Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden (4 C/3 SWS)
- M.MZS.6      Planung und Durchführung empirischer Qualifikationsarbeiten (4 C/3 SWS)
- M.MZS.11     Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte (6 C/3 SWS)
- M.MZS.12     Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden (6 C/3 SWS)
- M.MZS.13     Angewandte Multivariate Datenanalyse (6 C/3 SWS)

- M.MZS.14 Methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung (6 C/3 SWS)  
M.MZS.15 Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden (6 C/3 SWS)  
M.MZS.16 Planung und Durchführung empirischer Qualifikationsarbeiten (6 C/3 SWS)  
M.MZS.27 Lehrforschung (8 C/4 SWS)

### **ac. Schlüsselkompetenzen**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

Durch erfolgreiche Absolvierung der Module M.Pol.5 und M.Pol.7 werden davon jeweils Schlüsselkompetenzen im Umfang von 4 C integrativ erworben.

Wenn das Modul M.Pol.6 belegt wird, wird zusätzlich die Absolvierung des Moduls M.Pol.8 dringend empfohlen:

M.Pol.8 Forschungskolloquium (4 C/2 SWS)

Ferner können 8 C aus dem Modul B.Pol.10 Model United Nations (8 C/3 SWS) erworben werden:

B.Pol.10 Model United Nations (8 C/3 SWS)

### **ad. Master-Arbeit**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Master-Arbeit werden 20 C erworben.

## **b. Fachstudium Politikwissenschaft im Umfang von 52 C**

### **ba. Wahlpflichtmodule**

i. Es müssen drei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert werden:

M.Pol.1 Politisches Denken heute. Zivilgesellschaft, Globalisierung und Menschenrechte (12 C/4 SWS)

M.Pol.2 Politik und Wirtschaft: Strukturen, Entscheidungen, Ergebnisse (12 C/4 SWS)

M.Pol.3 Europäisches Mehrebenensystem (12 C/4 SWS)

M.Pol.4 Gesellschafts- und mentalitätsgeschichtliche Bedingungen innenpolitischen Handelns (12 C/4 SWS)

ii. Ferner muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.Pol.5 Vertiefende Politische Theorie (12 C/4 SWS)

M.Pol.6 Governance im modernen Staat (12 C/4 SWS)

M.Pol.7 Vertiefende Parteien- und Kulturforschung (12 C/4 SWS)



iii. Ferner muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

- M.MZS.1 Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte (4 C/3 SWS)
- M.MZS.2 Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden (4 C/3 SWS)
- M.MZS.3 Angewandte Multivariate Datenanalyse (4 C/3 SWS)
- M.MZS.4 Methodologische Grundlagen der qualitativen Sozialforschung (4 C/3 SWS)
- M.MZS.5 Qualitative Erhebungs- und Auswertungsmethoden (4 C/3 SWS)
- M.MZS.6 Planung und Durchführung empirischer Qualifikationsarbeiten (4 C/3 SWS)

#### **bb. Fachexternes Modulpaket**

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C erfolgreich zu absolvieren.

#### **bc. Schlüsselkompetenzen**

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden.

Durch erfolgreiche Absolvierung der Module M.Pol.5 und M.Pol.7 können davon jeweils Schlüsselkompetenzen im Umfang von 4 C integrativ erworben werden.

Wenn das Modul M.Pol.6 belegt wird, wird zusätzlich die Absolvierung des Moduls M.Pol.8 dringend empfohlen:

- M.Pol.8 Forschungskolloquium (4 C/2 SWS)

Ferner können 8 C aus dem Modul B.Pol.10 Model United Nations (8 C/3 SWS) erworben werden:

- B.Pol.10 Model United Nations (8 C/3 SWS)

#### **bd. Master-Arbeit**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Master-Arbeit werden 20 C erworben.

## **2. Modulpaket Politikwissenschaft**

**(ausschließlich im Rahmen eines anderen geeigneten Masterstudiengangs belegbar)**

### **a. Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzungen für das Modulpaket Politikwissenschaft im Umfang von 36 C ist der Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von Modulen aus dem Bereich der Politikwissenschaft im Umfang von mind. 36 C.

### **b. Wahlpflichtmodule**

**ba.** Es müssen zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 24 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Pol.1      Politisches Denken heute. Zivilgesellschaft, Globalisierung und Menschenrechte (12 C/4 SWS)
- M.Pol.2      Politik und Wirtschaft: Strukturen, Entscheidungen, Ergebnisse (12 C/4 SWS)
- M.Pol.3      Europäisches Mehrebenensystem (12 C/4 SWS)
- M.Pol.4      Gesellschafts- und mentalitätsgeschichtliche Bedingungen innenpolitischen Handelns (12 C/4 SWS)

**bb.** Ferner muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

- M.Pol.5a      Vertiefende Politische Theorie (12 C/4 SWS)
- M.Pol.6      Governance im modernen Staat (12 C/4 SWS)
- M.Pol.7a      Vertiefende Parteien- und Kulturforschung (12 C/4 SWS)

**Anlage II Modulhandbuch**

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Master-Studiengang „Politikwissenschaft“</b> <b>M.Pol.1 „Politisches Denken heute. Zivilgesellschaft, Globalisierung und Menschenrechte“</b>						
<b>Lernziele, Kompetenzen</b> Die Studierenden <ol style="list-style-type: none"> <li>1. setzen sich mit den Besonderheiten der Entwicklungsprozesse und Debatten der politischen Theorie auseinander;</li> <li>2. vertiefen und fokussieren die im Bachelor-Studiengang erworbenen Theoriekenntnisse – besonders detailliert, kritisch und auf dem neuesten Stand in den Themenfeldern Zivilgesellschaft, Globalisierung und Menschenrechte;</li> <li>3. lernen selbstständig sich neues Wissen und Können anzueignen (insbesondere in den Grundlagen der Hermeneutik) und dieses in unvertrauten Situationen anzuwenden;</li> <li>4. schaffen und sichern im Team einen gemeinsamen Wissensstand;</li> <li>5. lernen mit der Komplexität der politischen Theorie umzugehen – dass theoretische Kenntnisse einem ständigen Prozesses der Debatte und der Entwicklung unterzogen werden;</li> <li>6. schärfen ihre Fähigkeiten des schriftlichen und mündlichen Ausdrucks sowie der Analyse, um forschungs- oder anwendungsorientierte Projekte durchzuführen.</li> </ol>	<b>Modulumfang</b>  12 C / 4 SWS  Workload in h: 360 Präsenzzeit in h: 42 Selbststudium in h: 318					
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>	<b>SWS einzeln</b>					
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>                             1. Seminar                              2. Seminar                         </td> <td style="border: none;"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>                                     2 SWS                                      2 SWS                                 </td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2">                             Modulprüfung:                              1. Referat (ca. 20 Minuten), mit Handout (max. 3 Seiten); 25% und Hausarbeit (max. 20 Seiten); 25%                              2. Referat (ca. 20 Minuten), mit Handout (max. 3 Seiten); 25% und Hausarbeit (max. 20 Seiten); 25%                         </td> </tr> </table>	1. Seminar 2. Seminar	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>                                     2 SWS                                      2 SWS                                 </td> </tr> </table>	2 SWS 2 SWS	Modulprüfung: 1. Referat (ca. 20 Minuten), mit Handout (max. 3 Seiten); 25% und Hausarbeit (max. 20 Seiten); 25% 2. Referat (ca. 20 Minuten), mit Handout (max. 3 Seiten); 25% und Hausarbeit (max. 20 Seiten); 25%		
1. Seminar 2. Seminar	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>                                     2 SWS                                      2 SWS                                 </td> </tr> </table>	2 SWS 2 SWS				
2 SWS 2 SWS						
Modulprüfung: 1. Referat (ca. 20 Minuten), mit Handout (max. 3 Seiten); 25% und Hausarbeit (max. 20 Seiten); 25% 2. Referat (ca. 20 Minuten), mit Handout (max. 3 Seiten); 25% und Hausarbeit (max. 20 Seiten); 25%						
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Pflichtmodul im Master-Studiengang „Politikwissenschaft“ im Umfang von 88 C  Wahlpflichtmodul im Master-Studiengang „Politikwissenschaft“ im Umfang von 52 C  Wahlpflichtmodul im 36-C-Modulpaket „Politikwissenschaft“	<b>Zugangsvoraussetzungen</b> keine					
<b>Wiederholbarkeit</b> zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b> Master-Studiengang „Politikwissenschaft“  36-C-Modulpaket „Politikwissenschaft“ in geeigneten Master-Studiengängen					
<b>Angebotshäufigkeit / Semesterlage</b> 1. jedes Wintersemester 2. jedes Sommersemester	<b>Dauer</b> zwei Semester					
<b>Sprache</b> Deutsch	<b>Maximale Studierendenzahl</b> 30					
<b>Modulverantwortliche/r</b> Prof. Dr. Walter Reese-Schäfer						

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Master-Studiengang „Politikwissenschaft“</b> <b>M.Pol.2 „Politik und Wirtschaft: Strukturen, Entscheidungen, Ergebnisse“</b>					
<b>Lernziele, Kompetenzen</b> Die Studierenden beschäftigen sich, aufbauend auf den im Bachelor-Studiengang erworbenen Kenntnissen über politische Systeme, mit der Rolle von Institutionen bei der Steuerung politischer und wirtschaftlicher Systeme. Dabei erwerben sie Kenntnisse über die empirische Verfasstheit und Funktionsweise moderner liberaler Demokratien sowie die Theorien, Methoden und Ansätze zu ihrer Analyse.  In einem weiteren Schritt werden diese Kenntnisse auf spezifische Fragestellungen und Entscheidungsprozesse aus den Bereichen Politik und Wirtschaft (entweder in exemplarischer Einzelanalyse oder im internationalen Vergleich) angewandt. Die Studierenden erlangen Erfahrung in der eigenständigen Anwendung des Instrumentariums der modernen institutionenorientierten Analyse und Einsichten sowohl in die Interdependenz politischen und wirtschaftlichen Handelns sowie in die Verflechtung der nationalen und internationalen Handlungsebene.  Daneben werden Kompetenzen in der Präsentation komplexer theoretischer und empirischer Zusammenhänge erworben.	<b>Modulumfang</b>  12 C / 4 SWS  Workload in h: 360 Präsenzzeit in h: 42 Selbststudium in h: 318				
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>  <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>                             1. Seminar                              2. Seminar                         </td> <td>                             2 SWS                              2 SWS                         </td> </tr> <tr> <td>                             Modulprüfung:                              1. Referat (ca. 20 Minuten), mit Handout (max. 3 Seiten); 25% und Hausarbeit (max. 20 Seiten); 25%                              2. Referat (ca. 20 Minuten), mit Handout (max. 3 Seiten); 25% und Hausarbeit (max. 20 Seiten); 25%                         </td> <td></td> </tr> </table>	1. Seminar 2. Seminar	2 SWS 2 SWS	Modulprüfung: 1. Referat (ca. 20 Minuten), mit Handout (max. 3 Seiten); 25% und Hausarbeit (max. 20 Seiten); 25% 2. Referat (ca. 20 Minuten), mit Handout (max. 3 Seiten); 25% und Hausarbeit (max. 20 Seiten); 25%		<b>SWS einzeln</b>
1. Seminar 2. Seminar	2 SWS 2 SWS				
Modulprüfung: 1. Referat (ca. 20 Minuten), mit Handout (max. 3 Seiten); 25% und Hausarbeit (max. 20 Seiten); 25% 2. Referat (ca. 20 Minuten), mit Handout (max. 3 Seiten); 25% und Hausarbeit (max. 20 Seiten); 25%					
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Pflichtmodul im Master-Studiengang „Politikwissenschaft“ im Umfang von 88 C  Wahlpflichtmodul im Master-Studiengang „Politikwissenschaft“ im Umfang von 52 C  Wahlpflichtmodul im 36-C-Modulpaket „Politikwissenschaft“	<b>Zugangsvoraussetzungen</b> keine				
<b>Wiederholbarkeit</b> zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b> Master-Studiengang „Politikwissenschaft“  36-C-Modulpaket „Politikwissenschaft“ in geeigneten Master-Studiengängen				
<b>Angebotshäufigkeit</b> <b>Semesterlage</b> 1. jedes Wintersemester 2. jedes Sommersemester	<b>Dauer</b> zwei Semester				
<b>Sprache</b> Deutsch	<b>Maximale Studierendenzahl</b> 30				
<b>Modulverantwortliche/r</b> Prof. Dr. Andreas Busch					

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Master-Studiengang „Politikwissenschaft“</b> <b>M.Pol.3 „Europäisches Mehrebenensystem“</b>	
<b>Lernziele, Kompetenzen</b> Die Studierenden erwerben Kenntnisse über die Theorien im Bereich der Europäischen Integration und die Entwicklung der Europäischen Union seit den 1950er Jahren. Dazu gehören Themen wie die Ausweitung der Union von sechs auf 27 Mitgliedsstaaten und die Vertiefung der Integration über die verschiedenen Politikfelder durch die Reformverträge von Maastricht, Amsterdam, Nizza und Lissabon. Zudem wird die Verflechtung von nationalstaatlichen und supranationalen Entscheidungsfindungen im Rahmen des Europäischen Mehrebenensystems thematisiert und ausgewählte politische Themenfelder anhand geeigneter Fallstudien vertieft. Die Studierenden erlangen so Kenntnisse in ausgewählten Bereichen des europäischen policy-making. Sie erwerben auch Kompetenzen in der Präsentation komplexer theoretischer und empirischer Zusammenhänge.	<b>Modulumfang</b>  12 C / 4 SWS  Workload in h: 360 Präsenzzeit in h: 42 Selbststudium in h: 318
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>	<b>SWS einzeln</b>
1. Seminar 2. Seminar  Modulprüfung: 1. Referat (ca. 20 Minuten), mit Handout (max. 3 Seiten); 25% und Hausarbeit (max. 20 Seiten); 25% 2. Referat (ca. 20 Minuten), mit Handout (max. 3 Seiten); 25% und Hausarbeit (max. 20 Seiten); 25%	2 SWS 2 SWS
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Pflichtmodul im Master-Studiengang „Politikwissenschaft“ im Umfang von 88 C  Wahlpflichtmodul im Master-Studiengang „Politikwissenschaft“ im Umfang von 52 C  Wahlpflichtmodul im 36-C-Modulpaket „Politikwissenschaft“	<b>Zugangsvoraussetzungen</b> keine
<b>Wiederholbarkeit</b> zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b> Master-Studiengang „Politikwissenschaft“  36-C-Modulpaket „Politikwissenschaft“ in geeigneten Master-Studiengängen
<b>Angebotshäufigkeit</b> <b>Semesterlage</b> 1. jedes Wintersemester 2. jedes Sommersemester	<b>Dauer</b> zwei Semester
<b>Sprache</b> Deutsch oder Englisch	<b>Maximale Studierendenzahl</b> 30
<b>Modulverantwortliche/r</b>	

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Master-Studiengang „Politikwissenschaft“</b> <b>M.Pol.4 „Gesellschafts- und mentalitätsgeschichtliche Bedingungen innenpolitischen Handelns“</b>					
<b>Lernziele, Kompetenzen</b> Die Studierenden: <ul style="list-style-type: none"> <li>- beschäftigen sich mit neueren Entwicklungen der politischen Kulturforschung am Beispiel eines speziellen Forschungsfeldes wie der Parteienforschung;</li> <li>- können anhand des Beispiels Parteienforschung in diesem Modul explizit den Kontext vielfältiger historischer Prozesse und kultureller Determinanten begreifen, sich damit kritisch auseinandersetzen, detailliert bearbeiten und selbstständig eigene Ideen daraus abstrahieren;</li> <li>- binden in ihre Analyse der Parteienentwicklung ausdrücklich multiperspektivische und in geschichtlichen Längsschnitten angelegte Aspekte ein;</li> <li>- üben diesen komplexen Blickwinkel und Problembewusstsein systematisch ein;</li> <li>- erlernen ausdrücklich nicht den naturwissenschaftlich inspirierten Methodenkodex des Zählens, Quantifizierens und Messens, sondern historisch deutende, sozio-biographisch erschließende, qualitativ beobachtende Muster der Darstellung wie Argumentation im Umgang mit der Komplexität;</li> <li>- erlernen die Fähigkeit, politische Vorgänge auch aus den Tiefenschichten oft subkutaner kultureller Veränderungen zu erklären und die Ergebnisse dieser Forschungen einem breiteren Adressatenkreis in einem nicht-szientistischen Stil zu vermitteln.</li> </ul>	<b>Modulumfang</b>  12 C / 4 SWS  Workload in h: 360 Präsenzzeit in h: 42 Selbststudium in h: 318				
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>	<b>SWS einzeln</b>				
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding: 2px;">1. Seminar</td> <td style="padding: 2px;">2 SWS</td> </tr> <tr> <td style="padding: 2px;">2. Seminar</td> <td style="padding: 2px;">2 SWS</td> </tr> </table> Modulprüfung: 1. Referat (ca. 10 Minuten) oder Essay (max. 5 Seiten), 25%; und Hausarbeit (max. 20 Seiten), 25% 2. Referat (ca. 10 Minuten) oder Essay (max. 5 Seiten), 25%; und Hausarbeit (max. 20 Seiten), 25%	1. Seminar	2 SWS	2. Seminar	2 SWS	
1. Seminar	2 SWS				
2. Seminar	2 SWS				
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Pflichtmodul im Master-Studiengang „Politikwissenschaft“ im Umfang von 88 C  Wahlpflichtmodul im Master-Studiengang „Politikwissenschaft“ im Umfang von 52 C  Wahlpflichtmodul im 36-C-Modulpaket „Politikwissenschaft“	<b>Zugangsvoraussetzungen</b> keine				
<b>Wiederholbarkeit</b> zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b> Master-Studiengang „Politikwissenschaft“  36-C-Modulpaket „Politikwissenschaft“ in geeigneten Master-Studiengängen				
<b>Angebotshäufigkeit / Semesterlage</b> Jedes Sommersemester	<b>Dauer</b> ein Semester				
<b>Sprache</b> Deutsch oder Englisch	<b>Maximale Studierendenzahl</b> 30				
<b>Modulverantwortliche/r</b> Prof. Dr. Franz Walter					

<p><b>Georg-August-Universität Göttingen</b>  <b>Master-Studiengang „Politikwissenschaft“</b>  <b>M.Pol.5 „Vertiefende Politische Theorie“</b></p>							
<p><b>Lernziele, Kompetenzen</b>                  Die Studierenden:                  - rezipieren die neueren Erkenntnisse und Nuancen der politischen Theorie in Bezug auf ein selbständig ausgesuchtes spezielles Thema;                  - integrieren und wenden ihre Kenntnisse aus mehreren Bereichen der politischen Theorie oder aus anderen Disziplinen an;                  - legen eigenständig Ideen wissenschaftlich fundiert dar;                  - erwerben verschiedene Kompetenzen zur eigenständigen wissenschaftlichen Forschung an einem überschaubaren Themenbereich als Basis für die spätere Masterarbeit;                  - üben in Form eines selbstständig zu unternehmenden Forschungsprojektes die eigenständig Themenwahl, die Erarbeitung einer Fragestellung, Recherche- und Strukturierungsfähigkeit, sowie die Ausarbeitung eines Exposé ein.                  - sind in der Lage, Medien und sprecherische Mittel zur angemessenen und verständlichen Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse gezielt einzusetzen                  - setzen Moderationsmethoden sicher und situationsadäquat zur Diskussionsleitung ein.</p>	<p><b>Modulumfang</b>                  12 C / 4 SWS                  Schlüsselkompetenzen integrativ:                  4 C / 3 SWS                  Workload in h:                  480                  Präsenzzeit in h:                  73                  Selbststudium in h:                  407</p>						
<p><b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b></p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td> <p>1. Forschungsprojekt „Vertiefende Politische Theorie – Projektseminar“                      2. Übung „Moderation und Vortragstechniken im wissenschaftlichen Kontext“                      3. Forschungskolloquium</p> </td> <td> <p>2 SWS                      3 SWS                      2 SWS</p> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <p>Modulprüfung: zwei Präsentationen (jeweils ca. 20 Min.) mit Thesenpapier (je max. 4 Seiten), jeweils 20% der Note und Forschungsexposé (max. 20 Seiten), 60% der Note</p> </td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <p>Prüfung bzgl. Integrativer Schlüsselkompetenzen: Eine Präsentation (ca. 20 Minuten) und eigenständige Moderationsleistung (unbenotet)</p> </td> </tr> </table>	<p>1. Forschungsprojekt „Vertiefende Politische Theorie – Projektseminar“                      2. Übung „Moderation und Vortragstechniken im wissenschaftlichen Kontext“                      3. Forschungskolloquium</p>	<p>2 SWS                      3 SWS                      2 SWS</p>	<p>Modulprüfung: zwei Präsentationen (jeweils ca. 20 Min.) mit Thesenpapier (je max. 4 Seiten), jeweils 20% der Note und Forschungsexposé (max. 20 Seiten), 60% der Note</p>		<p>Prüfung bzgl. Integrativer Schlüsselkompetenzen: Eine Präsentation (ca. 20 Minuten) und eigenständige Moderationsleistung (unbenotet)</p>		<p><b>SWS einzeln</b></p>
<p>1. Forschungsprojekt „Vertiefende Politische Theorie – Projektseminar“                      2. Übung „Moderation und Vortragstechniken im wissenschaftlichen Kontext“                      3. Forschungskolloquium</p>	<p>2 SWS                      3 SWS                      2 SWS</p>						
<p>Modulprüfung: zwei Präsentationen (jeweils ca. 20 Min.) mit Thesenpapier (je max. 4 Seiten), jeweils 20% der Note und Forschungsexposé (max. 20 Seiten), 60% der Note</p>							
<p>Prüfung bzgl. Integrativer Schlüsselkompetenzen: Eine Präsentation (ca. 20 Minuten) und eigenständige Moderationsleistung (unbenotet)</p>							
<p><b>Wahlmöglichkeiten</b>                  Wahlpflichtmodul im Master-Studiengang „Politikwissenschaft“                  Wahlpflichtmodul im 36-C-Modulpaket „Politikwissenschaft“</p>	<p><b>Zugangsvoraussetzungen</b>                  M.Pol.1</p>						
<p><b>Wiederholbarkeit</b>                  zweimalig</p>	<p><b>Verwendbarkeit</b>                  Master-Studiengang „Politikwissenschaft“                  36-C-Modulpaket „Politikwissenschaft“ in geeigneten Master-Studiengängen</p>						
<p><b>Angebotshäufigkeit</b>  <b>Semesterlage</b>                  Beginn jedes Wintersemester</p>	<p><b>Dauer</b>                  zwei Semester</p>						
<p><b>Sprache</b>                  Deutsch oder Englisch</p>	<p><b>Maximale Studierendenzahl</b>                  30</p>						
<p><b>Modulverantwortliche/r</b>                  Prof. Dr. Walter Reese-Schäfer</p>							

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Master-Studiengang „Politikwissenschaft“</b> <b>M.Pol.5a „Vertiefende Politische Theorie“</b>					
<b>Lernziele, Kompetenzen</b> Die Studierenden: <ul style="list-style-type: none"> <li>- rezipieren die neueren Erkenntnisse und Nuancen der politischen Theorie in Bezug auf ein selbständig ausgesuchtes spezielles Thema;</li> <li>- integrieren und wenden ihre Kenntnisse aus mehreren Bereichen der politischen Theorie oder aus anderen Disziplinen an;</li> <li>- legen eigenständig Ideen wissenschaftlich fundiert dar;</li> <li>- erwerben verschiedene Kompetenzen zur eigenständigen wissenschaftlichen Forschung an einem überschaubaren Themenbereich als Basis für die spätere Masterarbeit;</li> <li>- üben in Form eines selbstständig zu unternehmenden Forschungsprojektes die eigenständig Themenwahl, die Erarbeitung einer Fragestellung, Recherche- und Strukturierungsfähigkeit, sowie die Ausarbeitung eines Exposés ein.</li> </ul>	<b>Modulumfang</b>  12 C / 4 SWS  Workload in h: 360 Präsenzzeit in h: 42 Selbststudium in h: 318				
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>  <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 70%;">                             1. Forschungsprojekt „Vertiefende Politische Theorie – Projektseminar“                              2. Forschungskolloquium                         </td> <td style="width: 30%; text-align: center;"> <table border="1"> <tr> <td>2 SWS</td> </tr> <tr> <td>2 SWS</td> </tr> </table> </td> </tr> </table> Modulprüfung: zwei Präsentationen (jeweils ca. 20 Min.) mit Thesenpapier (je max. 4 Seiten), jeweils 20% der Note und Forschungsexposé (max. 20 Seiten), 60% der Note	1. Forschungsprojekt „Vertiefende Politische Theorie – Projektseminar“ 2. Forschungskolloquium	<table border="1"> <tr> <td>2 SWS</td> </tr> <tr> <td>2 SWS</td> </tr> </table>	2 SWS	2 SWS	<b>SWS einzeln</b>
1. Forschungsprojekt „Vertiefende Politische Theorie – Projektseminar“ 2. Forschungskolloquium	<table border="1"> <tr> <td>2 SWS</td> </tr> <tr> <td>2 SWS</td> </tr> </table>	2 SWS	2 SWS		
2 SWS					
2 SWS					
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Wahlpflichtmodul im Master-Studiengang „Politikwissenschaft“  Wahlpflichtmodul im 36-C-Modulpaket „Politikwissenschaft“	<b>Zugangsvoraussetzungen</b> M.Pol.1				
<b>Wiederholbarkeit</b> zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b> Master-Studiengang „Politikwissenschaft“  36-C-Modulpaket „Politikwissenschaft“ in geeigneten Master-Studiengängen				
<b>Angebotshäufigkeit</b> <b>Semesterlage</b> Beginn jedes Wintersemester	<b>Dauer</b> zwei Semester				
<b>Sprache</b> Deutsch oder Englisch	<b>Maximale Studierendenzahl</b> 30				
<b>Modulverantwortliche/r</b> Prof. Dr. Walter Reese-Schäfer					



<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Master-Studiengang „Politikwissenschaft“</b> <b>M.Pol.6 „Governance im modernen Staat“</b>						
<b>Lernziele, Kompetenzen</b> Die Studierenden setzen sich mit fortgeschrittenen Theorien und Analysen moderner Staatlichkeit auseinander und lernen anhand ausgewählter Themen, sich mit den Eigenheiten spezifischer politischer Systeme sowie ihrer Entwicklung vertraut zu machen. Dazu gehören Herausforderungen durch Prozesse wie Globalisierung, supranationale Integration, regionale oder funktionale Differenzierung, aber auch Versuche der Regierung auf internationaler Ebene sowie deren Wechselwirkung mit nationalstaatlichem Regieren.  Durch in wachsendem Maße eigenständige wissenschaftliche Arbeit in den Bereichen Themenzuspitzung, Literaturrecherche und Outline der Struktur einer wissenschaftlichen Arbeit üben die Studierenden die zur Ausarbeitung einer Masterarbeit notwendigen Fähigkeiten ein.	<b>Modulumfang</b>  12 C / 4 SWS  Workload in h: 360 Präsenzzeit in h: 42 Selbststudium in h: 318					
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>  <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>1. Seminar</td> <td rowspan="2" style="text-align: center;">2 SWS</td> </tr> <tr> <td>2. Seminar</td> </tr> </table> Modulprüfung: 1. Referat (ca. 20 Minuten), mit Handout (max. 3 Seiten); 25% und Hausarbeit (max. 20 Seiten); 25% 2. Referat (ca. 20 Minuten), mit Handout (max. 3 Seiten); 25% und Hausarbeit (max. 20 Seiten); 25%	1. Seminar	2 SWS	2. Seminar	<b>SWS einzeln</b>  <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="text-align: center;">2 SWS</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">2 SWS</td> </tr> </table>	2 SWS	2 SWS
1. Seminar	2 SWS					
2. Seminar						
2 SWS						
2 SWS						
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Wahlpflichtmodul im Master-Studiengang „Politikwissenschaft“  Wahlpflichtmodul im 36-C-Modulpaket „Politikwissenschaft“	<b>Zugangsvoraussetzungen</b> M.Pol.2 oder M.Pol.3					
<b>Wiederholbarkeit</b> zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b> Master-Studiengang „Politikwissenschaft“  36-C-Modulpaket „Politikwissenschaft“ in geeigneten Master-Studiengängen					
<b>Angebotshäufigkeit</b> <b>Semesterlage</b> 1. jedes Wintersemester 2. jedes Sommersemester	<b>Dauer</b> zwei Semester					
<b>Sprache</b> Deutsch oder Englisch	<b>Maximale Studierendenzahl</b> 30					
<b>Modulverantwortliche/r</b> Prof. Dr. Andreas Busch						

<p><b>Georg-August-Universität Göttingen</b>  <b>Master-Studiengang „Politikwissenschaft“</b>  <b>M.Pol.7 „Vertiefende Parteien- und Kulturforschung“</b></p>										
<p><b>Lernziele, Kompetenzen</b>                  Die Studierenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- sind durch eigene Forschungen – u. a. mittels Archivrecherchen, Zeitzeugenbefragungen, Erschließung anderer, möglichst auch unkonventioneller Quellengattungen – befähigt, eigenständige Kompetenz zur Verflechtung der verschiedenen Faktoreninformationen in dichten Beschreibungen aufzubauen. Diese Arbeiten münden in eine Masterarbeit.</li> <li>- wenden ihr Wissen und Verstehen in neuen und unvertrauten Situationen an;</li> <li>- wenden ihr Wissen auf Gebiete an, die in einem breiteren Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen;</li> <li>- setzen sich mit Wissenschaft, Komplexität und Ethik auseinander und eignen sich dabei ausdrücklich nicht den naturwissenschaftlich inspirierten Methodenkodex des Zählens, Quantifizierens und Messens an, sondern historisch deutende, sozio-biographisch erschließende, qualitativ beobachtende Muster der Darstellung wie Argumentation an;</li> <li>- erlernen die Fähigkeit, politische Vorgänge auch aus den Tiefenschichten oft subkutaner kultureller Veränderungen zu erklären und die Ergebnisse dieser Forschungen einem breiteren Adressatenkreis in einem nicht-szientistischen Stil zu vermitteln.</li> <li>- sind in der Lage, Medien und sprecherische Mittel zur angemessenen und verständlichen Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse gezielt einzusetzen</li> <li>- setzen Moderationsmethoden sicher und situationsadäquat zur Diskussionsleitung ein.</li> </ul>	<p><b>Modulumfang</b></p> <p>12 C / 4 SWS</p> <p>Schlüsselkompetenzen integrativ: 4 C / 3 SWS</p> <p>Workload in h: 480 Präsenzzeit in h: 73 Selbststudium in h: 407</p>									
<p><b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b></p> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 70%;"> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Forschungsprojekt „Parteien- und Kulturforschung – Projektseminar“</li> <li>2. Übung „Moderation und Vortragstechniken im wissenschaftlichen Kontext“</li> <li>3. Forschungskolloquium</li> </ol> </td> <td style="width: 30%; text-align: center;"> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>2 SWS</td> </tr> <tr> <td>3 SWS</td> </tr> <tr> <td>2 SWS</td> </tr> </table> </td> </tr> <tr> <td colspan="2">                     Modulprüfung:                      1. Präsentation (ca. 10 Min.), 20%; und Forschungsexposé (max. 20 Seiten), 40%                      2. Präsentation (ca. 10 Min.), 20% und Thesenpapier (max. 10 Seiten), 20%                 </td> </tr> <tr> <td colspan="2">                     Prüfung bzgl. integrativer Schlüsselkompetenzen: Eine Präsentation (ca. 10 Minuten) und eigenständige Moderationsleistung (unbenotet)                 </td> </tr> </table>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Forschungsprojekt „Parteien- und Kulturforschung – Projektseminar“</li> <li>2. Übung „Moderation und Vortragstechniken im wissenschaftlichen Kontext“</li> <li>3. Forschungskolloquium</li> </ol>	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>2 SWS</td> </tr> <tr> <td>3 SWS</td> </tr> <tr> <td>2 SWS</td> </tr> </table>	2 SWS	3 SWS	2 SWS	Modulprüfung: 1. Präsentation (ca. 10 Min.), 20%; und Forschungsexposé (max. 20 Seiten), 40% 2. Präsentation (ca. 10 Min.), 20% und Thesenpapier (max. 10 Seiten), 20%		Prüfung bzgl. integrativer Schlüsselkompetenzen: Eine Präsentation (ca. 10 Minuten) und eigenständige Moderationsleistung (unbenotet)		<p><b>SWS einzeln</b></p>
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Forschungsprojekt „Parteien- und Kulturforschung – Projektseminar“</li> <li>2. Übung „Moderation und Vortragstechniken im wissenschaftlichen Kontext“</li> <li>3. Forschungskolloquium</li> </ol>	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>2 SWS</td> </tr> <tr> <td>3 SWS</td> </tr> <tr> <td>2 SWS</td> </tr> </table>	2 SWS	3 SWS	2 SWS						
2 SWS										
3 SWS										
2 SWS										
Modulprüfung: 1. Präsentation (ca. 10 Min.), 20%; und Forschungsexposé (max. 20 Seiten), 40% 2. Präsentation (ca. 10 Min.), 20% und Thesenpapier (max. 10 Seiten), 20%										
Prüfung bzgl. integrativer Schlüsselkompetenzen: Eine Präsentation (ca. 10 Minuten) und eigenständige Moderationsleistung (unbenotet)										
<p><b>Wahlmöglichkeiten</b>                  Wahlpflichtmodul im Master-Studiengang „Politikwissenschaft“                   Wahlpflichtmodul im 36-C-Modulpaket „Politikwissenschaft“</p>	<p><b>Zugangsvoraussetzungen</b>                  M.Pol.4</p>									
<p><b>Wiederholbarkeit</b>                  zweimalig</p>	<p><b>Verwendbarkeit</b>                  Master-Studiengang „Politikwissenschaft“                  36-C-Modulpaket „Politikwissenschaft“ in geeigneten Master-Studiengängen</p>									
<p><b>Angebotshäufigkeit / Semesterlage</b>                  Jedes Wintersemester</p>	<p><b>Dauer</b>                  zwei Semester</p>									
<p><b>Sprache</b>                  Deutsch oder Englisch</p>	<p><b>Maximale Studierendenzahl</b>                  30</p>									
<p><b>Modulverantwortliche/r:</b> Prof. Dr. Franz Walter</p>										

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Master-Studiengang „Politikwissenschaft“</b> <b>M.Pol.7a „Vertiefende Parteien- und Kulturforschung“</b>			
<b>Lernziele, Kompetenzen</b> Die Studierenden: <ul style="list-style-type: none"> <li>- sind durch eigene Forschungen – u. a. mittels Archivrecherchen, Zeitzeugenbefragungen, Erschließung anderer, möglichst auch unkonventioneller Quellengattungen – befähigt, eigenständige Kompetenz zur Verflechtung der verschiedenen Faktoreninformationen in dichten Beschreibungen aufzubauen. Diese Arbeiten münden in eine Masterarbeit.</li> <li>- wenden ihr Wissen und Verstehen in neuen und unvertrauten Situationen an;</li> <li>- wenden ihr Wissen auf Gebiete an, die in einem breiteren Zusammenhang mit ihrem Studienfach stehen;</li> <li>- setzen sich mit Wissenschaft, Komplexität und Ethik auseinander und eignen sich dabei ausdrücklich nicht den naturwissenschaftlich inspirierten Methodenkodex des Zählens, Quantifizierens und Messens an, sondern historisch deutende, sozio-biographisch erschließende, qualitativ beobachtende Muster der Darstellung wie Argumentation an;</li> <li>- erlernen die Fähigkeit, politische Vorgänge auch aus den Tiefenschichten oft subkutaner kultureller Veränderungen zu erklären und die Ergebnisse dieser Forschungen einem breiteren Adressatenkreis in einem nicht-szientistischen Stil zu vermitteln.</li> </ul>	<b>Modulumfang</b>  12 C / 4 SWS  Workload in h: 360 Präsenzzeit in h: 42 Selbststudium in h: 318		
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>                             1. Forschungsprojekt „Parteien- und Kulturforschung – Projektseminar“                              2. Forschungskolloquium                         </td> <td style="border: 1px solid black; text-align: center;">                             2 SWS                              2 SWS                         </td> </tr> </table> Modulprüfung: 1. Präsentation (ca. 10 Min.), 20%; und Forschungsexposé (max. 20 Seiten), 40% 2. Präsentation (ca. 10 Min.), 20% und Thesenpapier (max. 10 S.), 20%	1. Forschungsprojekt „Parteien- und Kulturforschung – Projektseminar“ 2. Forschungskolloquium	2 SWS 2 SWS	<b>SWS einzeln</b>
1. Forschungsprojekt „Parteien- und Kulturforschung – Projektseminar“ 2. Forschungskolloquium	2 SWS 2 SWS		
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Wahlpflichtmodul im Master-Studiengang „Politikwissenschaft“ im Umfang von 88 C  Wahlpflichtmodul im Master-Studiengang „Politikwissenschaft“ im Umfang von 52 C  Wahlpflichtmodul im 36-C-Modulpaket „Politikwissenschaft“	<b>Zugangsvoraussetzungen</b> M.Pol.4		
<b>Wiederholbarkeit</b> zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b> Master-Studiengang „Politikwissenschaft“  36-C-Modulpaket „Politikwissenschaft“ in geeigneten Master-Studiengängen		
<b>Angebotshäufigkeit</b> <b>Semesterlage</b> Semesterlage lt. Modellstudienplan	<b>Dauer</b> zwei Semester		
<b>Sprache</b> Deutsch oder Englisch	<b>Maximale Studierendenzahl</b> 30		
<b>Modulverantwortliche/r</b> Prof. Dr. Franz Walter			

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Master-Studiengang „Politikwissenschaft“</b> <b>M.Pol.8 „Forschungskolloquium“</b>					
<b>Lernziele, Kompetenzen</b> Die Studierenden <ol style="list-style-type: none"> <li>3. stellen die Grundzüge und Hauptargumente ihrer Masterarbeit vor, die dann unter methodischen wie theoretischen Gesichtspunkten im Plenum diskutiert werden.</li> <li>4. erhalten letzte Handlungsanleitungen zur Präzisierung der Fragestellung, Durchführung der Studie, Analyse und Diskussion der gewonnenen Daten</li> </ol>	<b>Modulumfang</b> 4 C / 2 SWS Workload in h: 120 Präsenzzeit in h: 21 Selbststudium in h: 99				
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>	<b>SWS einzeln</b>				
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>Kolloquium: Forschungskolloquium</td> <td style="width: 150px;">2 SWS</td> </tr> <tr> <td>Modulprüfung: Präsentation der Grundzüge und Hauptargument der Masterarbeit (ca. 20 Min.), 50% und Exposé (max. 8 Seiten), 50%</td> <td></td> </tr> </table>	Kolloquium: Forschungskolloquium	2 SWS	Modulprüfung: Präsentation der Grundzüge und Hauptargument der Masterarbeit (ca. 20 Min.), 50% und Exposé (max. 8 Seiten), 50%		
Kolloquium: Forschungskolloquium	2 SWS				
Modulprüfung: Präsentation der Grundzüge und Hauptargument der Masterarbeit (ca. 20 Min.), 50% und Exposé (max. 8 Seiten), 50%					
<b>Wahlmöglichkeiten</b> Wahlmodul im Master-Studiengang „Politikwissenschaft“ im Umfang von 88 C Wahlmodul im Master-Studiengang „Politikwissenschaft“ im Umfang von 52 C	<b>Zugangsvoraussetzungen</b> M.Pol.2 oder M.Pol.3 (empfohlen: parallel zu M.Pol.6)				
<b>Wiederholbarkeit</b> zweimalig	<b>Verwendbarkeit</b> Master-Studiengang „Politikwissenschaft“				
<b>Angebotshäufigkeit</b> <b>Semesterlage</b> Jedes Sommersemester	<b>Dauer</b> ein Semester				
<b>Sprache</b> Deutsch	<b>Maximale Studierendenzahl</b> 25				
<b>Modulverantwortliche/r</b> Prof. Dr. Andreas Busch					

**Anlage III Exemplarische Studienverlaufspläne**

1. Fachstudium im Umfang von 88 C

Sem. Σ C*	Fachstudium „Politikwissenschaft“ (88 C)				Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Pol.1 Politisches Denken heute (Pflicht) (12 C/4 SWS)	M.Pol.2 Politik und Wirtschaft (Pflicht) (12 C/4 SWS)	M.Pol.3 Europäisches Mehr- ebenensystem (Pflicht) (12 C/4 SWS)	M.MZS.1 Konzeption und Planung empiri- scher Forschungs- projekte (Wahlpflicht) 4 C	B.Pol.10 Model United Na- tions 8 C	
2. Σ 30 C				M.Pol.4 Gesellschafts- und mentalitätsgeschicht- liche Bedingungen innenpolitischen Handelns (Pflicht) (12 C/4 SWS)		
3. Σ 28 C	M.Pol.5 Vertiefende Politische Theorie (Wahlpflicht ) (12C/4 SWS)	M.Pol.6 Governance im mo- dernen Staat (Wahlpflicht) (12 C/4 SWS)	M.MZS.13 Angewandte Multi- variate Datenana- lyse (Wahlpflicht) (6 C)	M.MZS.12 Standardisierte sozialwissenschaft- liche Erhebungsmethoden (Wahlpflicht) (6 C)	M.Pol.5 Integrativ (4 C/3 SWS)	
4. Σ 32 C			Master-Arbeit 20 C			
Σ 120 C	88 C				12 C	

2. Fachstudium im Umfang von 88 C – Teilzeitstudium (das Semester der Abschlussarbeit wird in Vollzeit studiert)

Sem. Σ C*	Fachstudium „Politikwissenschaft“ (88 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 16 C	M.Pol.1 Politisches Denken heute (Pflicht) (12 C/4 SWS)	M.Pol.2 Politik und Wirtschaft (Pflicht) (12 C/4 SWS)	M.MZS.1 Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte (Wahlpflicht) 4 C
2. Σ 14 C			SQ.Sowi.7 Sprachkurs Spanisch 2 C
3. Σ 12 C	M.MZS.13 Angewandte Multivariate Datenanalyse (Wahlpflicht) (6 C)	M.Pol.3 Europäisches Mehrebenensystem (Pflicht) (12 C/4 SWS)	
4. Σ 18 C	M.Pol.4 Gesellschafts- und mentalitätsgeschichtliche Bedingungen innenpolitischen Handelns (Pflicht) (12 C/4 SWS)		

Sem. Σ C*	Fachstudium „Politikwissenschaft“ (88 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul
5. Σ 16 C	M.Pol.5 Vertiefende Politische Theorie (Wahlpflicht ) (12C/4 SWS)	M.Pol.6 Governance im modernen Staat (Wahlpflicht ) (12 C/4 SWS)	M.Pol.5 [integrativ] (4 C/3 SWS)
6. Σ 12 C			
7. Σ 32 C	Master-Arbeit 20 C	M.MZS.12 Standardisierte sozialwissenschaftliche Erhebungsmethoden (Wahlpflicht) (6 C)	SK.Meth.6a Rhetorik 3 C
			SQ.Sowi.10 Mitgliedschaft in der stud. Selbstverwaltung 3 C
Σ 120 C	88 C		12 C

3. Fachstudium „Politikwissenschaft“ im Umfang von 52 C in Verbindung mit Modulpaket „Soziologie“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C*	Fachstudium „Politikwissenschaft“ (52 C)				Soziologie (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	M.Pol.1 Politisches Denken heute (Pflicht) (12 C/4 SWS)	M.Pol.2 Politik und Wirtschaft (Pflicht) (12 C/4 SWS)	M.Pol.3 Europäisches Mehrebenensystem (Pflicht) (12 C/4 SWS)		M.Soz.1a Makrosoziologische Theorien (Wahlpflicht) 12 C		
2. Σ 30 C						M.Soz.4 Politische Soziologie und Sozialpolitik (Wahlpflicht) (12 C)	
3. Σ 30 C	M.Pol.6 Governance im modernen Staat (Wahlpflicht) (12 C/4 SWS)			M.MZS.1 Konzeption und Planung empirischer Forschungsprojekte (Wahlpflicht) 4 C	M.Soz.5 Kultursoziologie Teilmodul 2 (Wahlpflicht) (12 C)		B.Pol.10 Model United Nations 8 C
4. Σ 30 C		Master-Arbeit 20 C					M.Pol.8 Forschungskolloquium 4 C
Σ 180 C	52 C (+ 20 C)				36 C		12 C

4. Modulpaket im Umfang von 36 C in anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C*	Modulpaket „Politikwissenschaft“ (36 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 12 C	M.Pol.1 Politisches Denken heute (Wahlpflicht) (12 C/4 SWS)	M.Pol.2 Politik und Wirtschaft (Wahlpflicht) (12 C/4 SWS)
2. Σ 12 C		
3. Σ 6 C	M.Pol.5a Vertiefende Politische Theorie (Wahlpflicht) (12 C/4 SWS)	
4. Σ 6 C		
Σ 36 C		



**Fakultätsübergreifende Einrichtungen:**

Nach Stellungnahme der Fakultätsräte der Biologischen Fakultät am 18.07.2008, der Fakultät für Chemie am 22.10.2008, der Medizinischen Fakultät am 15.09.2008 sowie der Fakultät für Physik am 22.10.2008 haben der Senat am 12.11.2008 und das Präsidium am 19.11.2008 im Einvernehmen die Ordnung für die Göttinger Graduiertenschule für Neurowissenschaften und molekulare Biowissenschaften (GGNB) der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 3 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.2008 (Amtliche Mitteilungen 21/2008 S. 1345); § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 3 GO). Der Stiftungsrat der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts hat diese Ordnung am 27.04.2009 genehmigt (§§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 b Abs. 3 NHG in Verbindung mit § 22 Absätze 5 und 6 Satz 4 GO).

**Ordnung für die  
Göttinger Graduiertenschule für Neurowissenschaften  
und molekulare Biowissenschaften (GGNB)  
der Georg-August-Universität Göttingen**

**Präambel**

<sup>1</sup>Die Göttinger Graduiertenschule für Neurowissenschaften und molekulare Biowissenschaften (GGNB) der Georg-August-Universität Göttingen ist ein organisatorischer Zusammenschluss von im mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionskolleg an der Georg-August-Universität Göttingen (Georg August University School of Science (GAUSS)) aufgenommenen Promotionsprogrammen und Promotionsstudiengängen (im Folgenden: Promotionsprogramme) auf den Gebieten der molekularen Biowissenschaften, der Neurowissenschaften, der Physik biologischer und komplexer Systeme und der bioorganischen Chemie.

<sup>2</sup>Die Aufgaben der einzelnen Promotionsprogramme werden im zur gemeinsamen Zielerreichung förderlichen Umfang durch die Organe der GGNB wahrgenommen oder koordiniert.

<sup>3</sup>Auf der Grundlage und in Ergänzung zur Rahmenpromotionsordnung des GAUSS wird eine Promotionsordnung der Promotionsprogramme der GGNB durch die Fakultätsräte der an der GGNB beteiligten Fakultäten beschlossen, der der Vorstand des GAUSS zustimmen muss.

## § 1 Stellung innerhalb der Universität Göttingen

<sup>1</sup>Die Graduiertenschule ist eine interdisziplinäre wissenschaftliche Einrichtung der Universität Göttingen gemäß § 22 Abs. 2 und 5 der Grundordnung der Universität innerhalb des Promotionskollegs Georg August University School of Science (nachfolgend GAUSS) und führt den Namen Göttinger Graduiertenschule für Neurowissenschaften und molekulare Biowissenschaften (nachfolgend GGNB). <sup>2</sup>An der GGNB sind neben der Universität Göttingen (Biologische Fakultät, Fakultät für Chemie, Fakultät für Physik, Universitätsmedizin) auch die folgenden außeruniversitären Einrichtungen beteiligt:

- Max-Planck-Institut für biophysikalische Chemie (MPI-bpc),
- Max-Planck-Institut für experimentelle Medizin (MPI-em),
- Max-Planck-Institut für Dynamik und Selbstorganisation (MPI-ds),
- Deutsches Primatenzentrum (DPZ).

<sup>3</sup>Einzelheiten zur Kooperation mit den beteiligten außeruniversitären Einrichtungen werden in separaten Kooperationsverträgen mit der Universität Göttingen geregelt.

## § 2 Ziele und Aufgaben

(1) <sup>1</sup>Die GGNB hat zum Ziel, durch eine koordinierte und interdisziplinäre Ausbildung von jungen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern exzellente Forschung in den beteiligten Einrichtungen auf den Gebieten der molekularen Biowissenschaften, der Neurowissenschaften, der Physik biologischer und komplexer Systeme und der bioorganischen Chemie zu fördern. <sup>2</sup>Um dieses Ziel zu erreichen, werden bei der Auswahl der Studierenden und der Dozentinnen und Dozenten stringente Qualitätskriterien angewandt, die international anerkannten Standards genügen. <sup>3</sup>Dasselbe gilt für die Qualität der im Rahmen der GGNB durchgeführten Forschungsprojekte und für das Ausbildungsprogramm der GGNB. <sup>4</sup>Zur Einhaltung und regelmäßigen Überprüfung der Qualitätsstandards und der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis werden von der GGNB besondere Maßnahmen ergriffen.

(2) <sup>1</sup>In der GGNB sollen international rekrutierten Doktorandinnen und Doktoranden, die den Qualitätsanforderungen der GGNB genügen, optimale Voraussetzungen für die Durchführung einer exzellenten Dissertation geboten werden. <sup>2</sup>Zu den Maßnahmen gehören die Einbindung jeder Doktorandin und jedes Doktoranden in ein Promotionsprogramm, sowie die individuelle Betreuung durch einen mindestens dreiköpfigen Betreuungsausschuss. <sup>3</sup>Weiterhin bietet die GGNB ein breites Angebot an disziplinären und interdisziplinären Kursen und Seminaren, sowie eine Ausbildung in Schlüsselqualifikationen. <sup>4</sup>Es ist das Ziel der GGNB, Doktorandinnen und Doktoranden optimal auf eine Karriere in der Wissenschaft, der Industrie, der Wissenschaftsadministration, oder vergleichbaren Berufsbereichen im In- oder Ausland vorzubereiten.

(3) Die GGNB verpflichtet sich, die Gleichstellung von Männern und Frauen in der Wissenschaft zu fördern und gegebenenfalls besondere Maßnahmen zu ergreifen, um die Karriere-Entwicklung von Frauen zu fördern.

### **§ 3 Aufbau**

(1) <sup>1</sup>Die GGNB ist Teil des Promotionskollegs GAUSS und gliedert sich in die in Anlage 6 der Promotionsordnung der Promotionsprogramme der GGNB aufgeführten Promotionsprogramme und Promotionsstudiengänge. <sup>2</sup>Der Vorstand der GGNB kann im Einvernehmen mit dem Vorstand des GAUSS weitere Promotionsprogramme und Promotionsstudiengänge im Rahmen dieser Ordnung in GGNB aufnehmen.

(2) <sup>1</sup>Die GGNB-Geschäftsstelle stellt eine zentrale Administrations- und Serviceeinheit der GGNB dar und unterstützt alle Aktivitäten des GGNB-Vorstands. <sup>2</sup>Sie ist insbesondere für die Administration des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens, der Promotionsprüfungen, der finanziellen Mittel von GGNB, der Qualitätssicherung und des Lehr-, Veranstaltungs- und Betreuungsangebots der Graduiertenschule zuständig, sowie für das Berichtswesen, die Alumni- und Öffentlichkeitsarbeit (§ 13).

### **§ 4 Organe; Serviceeinheiten**

(1) Organe der GGNB sind der Vorstand, die Sprecherin oder der Sprecher, die Delegiertenversammlung und der wissenschaftliche Beirat.

(2) Organe der beteiligten Promotionsprogramme sind die Mitgliederversammlung der Promotionsprogramme und die Programmausschüsse.

(3) Die Organe der GGNB, insbesondere die Sprecherin oder der Sprecher, werden unterstützt durch das Personal der Geschäftsstelle der GGNB.

### **§ 5 Mitglieder; Angehörige**

(1) Mitglieder der GGNB sind

- a) das zugeordnete Personal,
- b) die prüfungsberechtigten Mitglieder und
- c) die Doktorandinnen und Doktoranden

(2) Angehörige der GGNB sind die auf Beschluss der GGNB aufgenommenen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Abs. 1 zu sein; hierzu gehören insbesondere die Mitglieder eines Betreuungsausschusses, die nicht prüfungsberechtigt sind.

(3) Zum prüfungsberechtigten Mitglied der GGNB kann jede oder jeder bestellt werden, die oder der

- a) als Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit oder der Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben einer oder eines Vollzeittätigen in dem Forschungsgebiet der GGNB die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit nachgewiesen hat; der Nachweis wird in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer naturwissenschaftlichen Promotion geführt,
- b) einer der an der GGNB beteiligten wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 1 angehört,
- c) durch ihre oder seine wissenschaftliche Verdienste den Ansprüchen der GGNB an eine hochqualifizierte wissenschaftliche Ausbildung von Doktorandinnen und Doktoranden entspricht und
- d) die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in GAUSS (§ 7 der Ordnung des mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionskollegs an der Georg-August-Universität (Göttingen Georg-August-University School of Science (GAUSS)) in der jeweils geltenden Fassung) und für eine Prüfungsberechtigung in GAUSS (§ 11 der Rahmenpromotionsordnung des mathematisch-naturwissenschaftlichen Promotionskollegs an der Georg-August-Universität Göttingen (Georg-August-University School of Science (GAUSS)) in der jeweils geltenden Fassung) erfüllt.

(4) Als Angehörige oder Angehöriger der GGNB kann jede oder jeder aufgenommen werden, die oder der

- a) als Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit oder der Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben einer oder eines Vollzeittätigen in dem Forschungsgebiet der GGNB die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit nachgewiesen hat; der Nachweis wird in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer naturwissenschaftlichen Promotion geführt,
- b) einer der an der GGNB beteiligten wissenschaftlichen Einrichtungen gemäß § 1 angehört,
- c) ihre oder seine wissenschaftliche Befähigung durch Publikationen in anerkannten Fachzeitschriften nachgewiesen hat und
- d) aktiv an der Betreuung einer Doktorandin oder eines Doktoranden der GGNB beteiligt ist.

(5) <sup>1</sup>Die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen erfolgt auf schriftlichen Antrag und auf Vorschlag des zuständigen Programmausschusses durch Beschluss des GGNB-Vorstandes

im Einvernehmen mit dem GAUSS-Vorstand. <sup>2</sup>Die Regelungen des Absatzes 1 bleiben hiervon unberührt. <sup>3</sup>Die Mitgliedschaft in oder die Angehörigkeit zu mehr als einem GGNB-Promotionsprogramm ist möglich.

(6) Doktorandin oder Doktorand der GGNB sind alle Personen, die in einem GGNB-Promotionsprogramm durch Beschluss des zuständigen GGNB-Programmausschusses als Doktorandin oder Doktorand zugelassen werden.

(7) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft der prüfungsberechtigten Mitglieder ist auf fünf Jahre befristet. <sup>2</sup>Sie kann für jeweils weitere fünf Jahre verlängert werden; Absatz 5 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Der Status als Angehörige oder Angehöriger ist auf die Dauer der aktiven Beteiligung an der Betreuung einer Doktorandin oder eines Doktoranden im Einzelfall befristet.

(8) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft und die Angehörigkeit erlöschen mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben, insbesondere bei Beendigung des Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnisses. <sup>2</sup>Die Mitgliedschaft und die Angehörigkeit enden ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende den Austritt gegenüber dem GGNB-Vorstand anzeigen.

(9) <sup>1</sup>Der GGNB-Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. <sup>2</sup>Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 6 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden, oder die wissenschaftlichen Verdienste den Ansprüchen der GGNB nicht entsprechen. <sup>3</sup>Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>4</sup>Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) <sup>1</sup>Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben der GGNB nach § 2 sowie an der Selbstverwaltung der GGNB nach Maßgabe der Ordnung mitzuarbeiten und die GGNB aktiv zu unterstützen. <sup>2</sup>Im Einzelnen werden die Rechte und Pflichten der Promovierenden und Betreuenden durch die Promotionsordnung für die Promotionsprogramme der GGNB sowie die jeweilige Betreuungsvereinbarung geregelt. <sup>3</sup>Alle Mitglieder sind zudem gehalten, ein im Sinne der Aufgaben und Ziele der Graduiertenschule zeitlich angemessenes und zügiges Promotionsverfahren zu gewährleisten.

(2) Mitglieder der GGNB können dem zuständigen Programmausschuss oder dem Vorstand jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des Promotionsprogramms oder der Graduiertenschule durchgeführt und von der GGNB unterstützt werden sollen.

(3) <sup>1</sup>Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen ihrer Aufgaben sowie der Möglichkeiten der GGNB deren Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen. <sup>2</sup>Sie können im Rahmen der nach

§ 18 festgelegten Verfahren an den der GGNB zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren.

(4) <sup>1</sup>Mitglieder sind zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet, insbesondere soweit Berichtspflichten der GGNB gegenüber Dritten bestehen. <sup>2</sup>Bei Promovierenden kann die Berichterstattung im Rahmen der in § 15 geregelten Qualitätskontrolle erfolgen. <sup>3</sup>Ebenso sollen die Mitglieder an den erforderlichen Antragstellungen mitwirken.

(5) Mitglieder sind während der Förderung der GGNB durch Drittmittelgeber zur Einhaltung der entsprechenden Verwendungsrichtlinien verpflichtet, insbesondere der Regeln für Veröffentlichungen und wirtschaftliche Verwertung.

(6) <sup>1</sup>Scheidet ein Mitglied bei Ortswechsel aus der GGNB aus, kann der Vorstand die diesem Mitglied bislang zur Verfügung gestellten Mittel im Sinne einer Auslauffinanzierung für eine Dauer von maximal sechs Monaten zur Verfügung stellen. <sup>2</sup>Geräte können grundsätzlich nicht an den neuen Ort mitgenommen werden; abweichende Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des GGNB-Vorstands sowie des Präsidiums der Universität Göttingen.

### **§ 7 Delegiertenversammlung**

(1) Der Delegiertenversammlung gehören an

- a) die Sprecherin oder der Sprecher der GGNB;
- b) Vertreterinnen und Vertreter der außeruniversitären Mitglieder der GGNB-Promotionsprogramme;
- c) Vertreterinnen und Vertreter der Doktorandinnen und Doktoranden der GGNB-Promotionsprogramme;
- d) Mitglieder der GGNB-Geschäftsstelle, soweit sie überwiegend Aufgaben in Leitung oder Koordination wahrnehmen.

(2) <sup>1</sup>Jedes GGNB-Promotionsprogramm entsendet als stimmberechtigte Mitglieder der Delegiertenversammlung ein außeruniversitäres Mitglied als Vertreterin oder Vertreter der außeruniversitären prüfungsberechtigten Mitglieder, sofern die Sprecherin oder der Sprecher kein außeruniversitäres Mitglied ist, und eine Doktorandin oder einen Doktoranden. <sup>2</sup>Stimmberechtigte Mitglieder sind ferner als Mitglied der MTV-Gruppe die Mitglieder der GGNB-Geschäftsstelle.

(3) <sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung der GGNB tagt mindestens einmal im Jahr. <sup>2</sup>Eine Delegiertenversammlung wird ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Delegiertenversammlung einberufen; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

#### (4) Die Delegiertenversammlung

- a) wählt die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 8 Abs. 1 Buchstaben c) bis e) nach den Bestimmungen des § 8 Abs. 2;
- b) wählt die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 8 Abs. 1 Buchstaben c) bis e) nach den Bestimmungen des § 8 Abs. 2 ab;

(5) <sup>1</sup>Die Delegiertenversammlung wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. <sup>3</sup>Die Sitzung ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die schriftliche Einladung unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch ihre Vertretung mit einer Frist von einer Woche ergeht. <sup>4</sup>An den Sitzungen der Delegiertenversammlung können die Mitglieder und Angehörigen der GGNB beratend teilnehmen.

### **§ 8 Vorstand**

(1) Der Vorstand der GGNB besteht aus:

- a) der Sprecherin oder dem Sprecher (geschäftsführende Leitung),
- b) den Programmsprecherinnen oder Programmsprechern der an der GGNB beteiligten Promotionsprogramme,
- c) einer Vertreterin oder einem Vertreter der außeruniversitären Einrichtungen, soweit diese Einrichtungen nicht bereits durch ein Mitglied im Vorstand nach Buchstaben a)-b) vertreten sind,
- d) einem Mitglied der GGNB-Geschäftsstelle, soweit es überwiegend Aufgaben in Leitung oder Koordination wahrnimmt,
- e) einer Doktorandin oder einem Doktoranden der GGNB.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder nach Abs. 1 Buchstaben c)-e) werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern der GGNB in der Delegiertenversammlung gewählt. <sup>2</sup>Die Mitglieder nach Abs. 1 Buchstaben c)-e) werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern der GGNB in der Delegiertenversammlung abgewählt, indem diese mit einer Mehrheit von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Gruppe in der Delegiertenversammlung eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen.

(3) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die der Mitglieder der Doktorandinnen oder Doktoranden ein Jahr. <sup>2</sup>Wiederwahl ist möglich.

(4) <sup>1</sup>Der Vorstand führt die Geschäfte der GGNB. Er ist verantwortlich für alle Aufgaben der GGNB. <sup>2</sup>Insbesondere trägt er für folgende Aufgaben Verantwortung:

- a) Weiterentwicklung und ggf. Anpassung des wissenschaftlichen Konzeptes und des Ausbildungsprogramms einschließlich der Vermittlung der Regeln guter wissenschaftlicher Arbeit.
- b) Erstellung, Umsetzung und Überprüfung aller Ausbildungselemente der GGNB.
- c) Koordinierung der Integration außeruniversitärer Partner.
- d) Vorbereitung und Verabschiedung aller GGNB-Berichte an die zuständigen universitären Gremien, an die DFG, sowie an den externen wissenschaftlichen Beirat.
- e) Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- f) Beschluss über die Aufnahme oder den Ausschluss von Promotionsprogrammen. Die Aufnahme eines Promotionsprogramms in die GGNB erfordert eine vorherige Aufnahme in GAUSS.
- g) Genehmigung des Haushaltsplans sowie aller darüberhinausgehenden Personal- und Sachausgaben der GGNB. Alle finanzwirksamen Entscheidungen, bei denen Folgekosten entstehen, die voraussichtlich nicht ausschließlich aus Mitteln der GGNB finanziert werden können, bedürfen der Zustimmung des Präsidiums. Die Bestimmungen des § 17 bleiben hiervon unberührt.
- h) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Geräte, Arbeitsräume, Werkstätten und Sammlungen. Hierzu kann der Vorstand Verwendungsrichtlinien erlassen.
- i) Besondere Maßnahmen zur Gleichstellung von Wissenschaftlerinnen.
- j) Entscheidung und Überprüfung aller internen Verfahren zur Qualitätssicherung innerhalb der GGNB und der zur GGNB gehörenden Promotionsprogramme.
- k) Genehmigung und Überprüfung aller sonstigen Aktivitäten der GGNB.

(5) Der Vorstand tagt mindestens zweimal pro Jahr.

(6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 9 Sprecherin oder Sprecher der Graduiertenschule (geschäftsführende Leitung)**

(1) <sup>1</sup>Die Sprecherin oder der Sprecher vertritt die Belange der GGNB im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. <sup>2</sup>Die Sprecherin oder der Sprecher ist Vorsitzende oder Vorsitzender des GGNB-Vorstands, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. <sup>3</sup>In dringenden Fällen,



in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die Sprecherin oder der Sprecher die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. <sup>4</sup>Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

(2) <sup>1</sup>Die Sprecherin oder der Sprecher der GGNB sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschullehrergruppe, die prüfungsberechtigtes Mitglied der GGNB sind, für die Dauer von fünf Jahren vom GGNB-Vorstand gewählt und durch das Präsidium bestellt. <sup>2</sup>Die Wahl bzw. die Bestellung bedürfen nach Ablauf von zwei Jahren der Bestätigung durch den Vorstand bzw. das Präsidium. <sup>3</sup>Eine Wiederwahl ist möglich. <sup>4</sup>Die Sprecherin bzw. der Sprecher der GGNB nimmt in den vorgenannten Fällen nicht an den Sitzungen des Vorstandes teil.

(3) Zu den Aufgaben der Sprecherin bzw. des Sprechers gehören insbesondere

- a) Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets der GGNB, soweit es die Führung der laufenden Geschäfte betrifft; bei Anschaffungen von Ausstattungen, deren Betrieb oder Folgekosten voraussichtlich nicht ausschließlich aus Mitteln der GGNB zu finanzieren sind, bedarf die Entscheidung der Zustimmung des GGNB-Vorstands und des Präsidiums,
- b) Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen,
- c) Berichte über die Entscheidungen des Vorstandes an GAUSS,
- d) Information der Mitglieder und Mitarbeiter
- e) Vertretung der GGNB nach außen.

(4) <sup>1</sup>Tritt die Sprecherin bzw. der Sprecher vorzeitig zurück oder kann die Sprecherin bzw. der Sprecher ihr oder sein Amt nicht mehr ausüben, so beruft die stellvertretende Sprecherin oder der stellvertretende Sprecher unverzüglich eine Vorstandssitzung ein, um eine neue Sprecherin bzw. einen neuen Sprecher zu wählen, die oder der durch das Präsidium zu bestellen ist. <sup>2</sup>Bis zur Wahl führt die Sprecherin bzw. der Sprecher das Amt kommissarisch weiter. <sup>3</sup>Ist dies nicht möglich, so benennt der Vorstand im Benehmen mit der Universitätsleitung ein Vorstandsmitglied, das die Sprecherfunktion kommissarisch übernimmt.

(5) Der Vorstand kann die Sprecherin oder den Sprecher dadurch abwählen, dass er mit absoluter Mehrheit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger nach Absatz 2 wählt, die oder der durch das Präsidium zu bestellen ist.

## **§ 10 Mitgliederversammlung der GGNB-Promotionsprogramme**

(1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung eines GGNB-Promotionsprogramms findet mindestens einmal pro Jahr statt. <sup>2</sup>Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch die Programmsprecherin oder den Programmsprecher schriftlich einberufen; die Tagesordnung wird spätestens sieben Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt.

(2) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung eines GGNB-Promotionsprogramms muss auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der GGNB innerhalb von vier Wochen einberufen werden. <sup>2</sup>Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(3) Die Programmsprecherin oder der Programmsprecher oder ihre oder seine Stellvertretung führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.

(4) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abwahl der Vertretung der Mitglieder des Programmausschusses,
- b) Entgegennahme des Berichts der Programmsprecherin oder des Programmsprechers,
- c) Beratung in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und Stellungnahme gegenüber dem Programmausschuss,
- d) Vorschlag zur Schließung eines GGNB-Promotionsprogramms.

<sup>2</sup>Der Vorschlag zur Schließung eines Promotionsprogramms bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Mehrheit der Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Mitgliederversammlung.

## **§ 11 Programmausschüsse**

Jedes GGNB-Promotionsprogramm wird von einem eigenen Programmausschuss geleitet.

(2) <sup>1</sup>Der Programmausschuss besteht aus:

- a) der Programmsprecherin oder dem Programmsprecher,
- b) vier prüfungsberechtigten Mitgliedern des GGNB-Promotionsprogramms,
- c) einer prüfungsberechtigten Vertreterin oder einem prüfungsberechtigten Vertreter der beteiligten außeruniversitären Einrichtungen, soweit diese Einrichtungen nicht bereits durch ein Mitglied im Programmausschuss nach Buchstaben a)-b) vertreten sind,
- d) einer Doktorandin oder einem Doktoranden.

<sup>2</sup>Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann auf begründeten Antrag von der Zusammensetzung nach Satz 1 durch Beschluss des GGNB-Vorstandes abgewichen werden.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder nach Abs. 2 Buchstaben b)-d) werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern in der Mitgliederversammlung gewählt. <sup>2</sup>Die Mitglieder nach Abs. 2 Buchstaben b)-d) werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern in der Mitgliederversammlung abgewählt, indem diese mit einer Mehrheit von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Gruppe in der Mitgliederversammlung eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des Mitglieds der Doktorandinnen oder Doktoranden ein Jahr.

(4) <sup>1</sup>Die Programmsprecherin bzw. der Programmsprecher der GGNB sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschullehrergruppe, die prüfungsberechtigtes Mitglied des Promotionsprogramms sind, für die Dauer von zwei Jahren vom Programmausschuss gewählt. <sup>2</sup>Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Programmausschuss ist für alle Aufgaben des Programms verantwortlich, insbesondere für folgende Aufgaben:

- a) Koordination des jeweiligen Promotionsprogramms,
- b) Verantwortung für die programmspezifischen Aspekte des Ausbildungskonzepts,
- c) Benennung der Delegierten für die Delegiertenversammlung,
- d) Verteilung der zugewiesenen Mittel auf die entsprechenden Maßnahmen innerhalb des Promotionsprogramms,
- e) Organisation des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens des Promotionsprogramms,
- f) Einsetzung der Betreuungsausschüsse der Promovierenden des Promotionsprogramms,
- g) Entgegennahme der jährlichen Fortschrittsberichte und Aufsicht über die erbrachten Studienleistungen der Promovierenden im Promotionsprogramm,
- h) Vorschlag prüfungsberechtigter Mitglieder gegenüber dem GGNB-Vorstand,
- i) Aufnahme von Angehörigen in das Promotionsprogramm,
- j) Organisation der Beiträge des Promotionsprogramms zu Lehrveranstaltungen in der GGNB (z.B. Methodenkurse),
- k) Organisation programmspezifischer Aktivitäten (z.B. Doktorandenseminar oder Scientific Retreats),
- l) Bericht an den GGNB-Vorstand, den GAUSS-Vorstand und die Mitgliederversammlung des Promotionsprogramms.

## **§ 12 Wissenschaftlicher Beirat**

(1) Für die GGNB ernennt das Präsidium der Universität Göttingen aufgrund von Vorschlägen des GGNB-Vorstands einen wissenschaftlichen Beirat.

(2) <sup>1</sup>Der Beirat hat wenigstens acht Mitglieder. <sup>2</sup>Zu Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats können Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland bestellt werden, die auf dem Forschungsgebiet der GGNB international anerkannt sind und aufgrund ihrer Fachkompetenz und Arbeitsschwerpunkte in der Lage sind, die Entwicklung der GGNB zu beurteilen und zur Qualitätssicherung beizutragen; sie dürfen nicht Mitglied in einer der beteiligten Einrichtungen sind.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden für die Dauer von sechs Jahren bestellt. <sup>2</sup>Wiederbestellung ist möglich. <sup>3</sup>Eine Ersatzbestellung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds erfolgt für den Rest der verbleibenden Amtszeit. <sup>4</sup>Bei der Bestellung der Mitglieder des Beirats soll die Hälfte der für die nächste Amtszeit zu bestellenden Mitglieder bereits eine Amtszeit als Mitglied des Beirats abgelegt haben.

(4) Der wissenschaftliche Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Empfehlungen und Stellungnahmen zur Gestaltung des Ausbildungskonzeptes der GGNB,
- b) Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen und/oder strukturellen Entwicklung der GGNB,
- c) Stellungnahme zu den Tätigkeitsberichten des Vorstands.

(5) <sup>1</sup>Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. <sup>2</sup>Zu den Aufgaben gehört insbesondere die Übermittlung der Vorschläge und Beschlüsse des wissenschaftlichen Beirats an den Vorstand der GGNB. <sup>3</sup>Der Beirat wird von der oder dem Vorsitzenden in Abstimmung mit der Sprecherin oder dem Sprecher in der Regel alle zwei Jahre einberufen. <sup>4</sup>Die oder der Vorsitzende ist in Abstimmung mit der Sprecherin oder dem Sprecher zuständig für die Vorbereitung und Durchführung der Sitzung. <sup>5</sup>Sie oder er leitet die Sitzung und übermittelt den Bericht des Beirats an das Präsidium. <sup>6</sup>An den Sitzungen können die zuständigen Präsidiumsmitglieder und die Mitglieder des Vorstands teilnehmen. <sup>7</sup>Die abschließende Beratung des Berichts des Beirats ist nichtöffentlich.

(6) Der wissenschaftliche Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 13 Geschäftsstelle der GGNB**

(1) Die GGNB hat eine Geschäftsstelle. Die Struktur und Organisationsform der Geschäftsstelle wird vom Vorstand der GGNB festgelegt.

(2) Die Geschäftsstelle ist zuständig für:

- a) den Aufbau und die Weiterentwicklung der Organisationsstrukturen und die organisatorische Abwicklung der Aufgaben der GGNB,
- b) die Unterstützung der Organe der GGNB, insbesondere der Sprecherin oder des Sprechers,
- c) Vorbereitung der Sitzungen des GGNB-Vorstands und des wissenschaftlichen Beirats,
- d) Vorbereitung der Berichte des GGNB-Vorstands,
- e) Unterstützung der GGNB-Promotionsprogramme bei der Organisation des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens,
- f) Unterstützung bei der Durchführung der Prüfungsverfahren,
- g) Umsetzung von Qualitätssicherungsmaßnahmen innerhalb der Graduiertenschule,
- h) Koordination des schulweiten Kurs- und Veranstaltungsangebots,
- i) Unterstützung und Beratung insbesondere von ausländischen Doktorandinnen und Doktoranden der GGNB in administrativen Angelegenheiten,
- j) Organisation von Gleichstellungsmaßnahmen der GGNB in Abstimmung mit der Stabsstelle Gleichstellung und den zuständigen dezentralen Gleichstellungsbeauftragten,
- k) Öffentlichkeitsarbeit der GGNB in Abstimmung mit den Pressestellen der beteiligten Einrichtungen,
- l) Personal- und Finanzwesen innerhalb der GGNB,
- m) Korrespondenz.

#### **§ 14 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung**

(1) <sup>1</sup>Die Organe der GGNB sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. <sup>3</sup>Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.

(2) <sup>1</sup>Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen der GGNB mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit). <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin oder des Sprechers bzw. der Programmsprecherin oder des Programmsprechers oder im Vertre-

tungsfalle von deren Stellvertretung. <sup>3</sup>Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>4</sup>Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat. <sup>5</sup>Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.

(3) Die Mitglieder des Vorstands und der Programmausschüsse können in der Geschäftsordnung Beschlussfassungen im Umlaufverfahren vereinbaren.

(4) <sup>1</sup>Über Sitzungen der Organe der GGNB wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird. <sup>2</sup>Das Protokoll gilt als angenommen, wenn ihm nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang widersprochen wird.

(5) <sup>1</sup>Sitzungen der Organe sind nichtöffentlich, soweit nicht etwas anderes in dieser Ordnung geregelt ist. <sup>2</sup>Ein Organ kann Mitglieder oder Angehörige der GGNB in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(6) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen über Beschlüsse.

### **§15 Ausbildungskonzept / Promotion**

(1) <sup>1</sup>Die GGNB bietet ein auf ihre Ziele ausgerichtetes Ausbildungsprogramm an. <sup>2</sup>Dessen Gestaltung, Koordination und Qualitätskontrolle obliegt im jeweiligen Zuständigkeitsbereich dem Vorstand, den Programmausschüssen und der GGNB-Geschäftsstelle.

(2) <sup>1</sup>Die (fachliche) Betreuung der Dissertationsprojekte und Promovierenden erfolgt durch einen Betreuungsausschuss (Thesis Committee), der nach Anhörung der oder des Promovierenden und der Betreuenden durch den zuständigen Programmausschuss eingesetzt wird. <sup>2</sup>Auf Antrag eines Mitglieds des Betreuungsausschusses oder der oder des Promovierenden kann der Programmausschuss die Zusammensetzung des Betreuungsausschusses ändern.

(3) <sup>1</sup>Über die fachliche Betreuung hinaus bietet die GGNB spezielle karrierefördernde Maßnahmen an. <sup>2</sup>Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auch auf Maßnahmen zur Gleichstellung.

(4) Die Promotionsordnung der GGNB-Promotionsprogramme und die jeweilige Betreuungsvereinbarung regeln das Promotionsverfahren.

### **§ 16 Stipendien**

(1) <sup>1</sup>Die GGNB vergibt Stipendien für Promovierende. <sup>2</sup>Die maximale Förderdauer durch diese Stipendien beträgt drei Jahre.

(2) Für Promovierende mit Stipendien besteht unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen bei Erziehungspausen die Möglichkeit einer Verlängerung der Stipendienförderung.

(3) Für Promovierende mit Stipendien besteht unter Beachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen bei Vorliegen eines Härtefalls (z.B. schwere Erkrankung, Schwangerschaft) die Möglichkeit einer Stipendienverlängerung.

(4) Über die Stipendienvergabe und Verlängerungen des Bewilligungszeitraums nach Absätzen 2 und 3 entscheidet der GGNB-Vorstand.

### **§ 17 Berufungen**

(1) An Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren (W2, W3), deren Denomination die Mitgliedschaft in der GGNB vorsieht oder ermöglicht, wird die GGNB in der Weise beteiligt, dass sie mindestens ein Drittel, im Falle der Finanzierung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder für die von der Fakultät zu bildenden Berufungskommissionen vorschlägt.

(2) Die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungskommission stellt die Fakultät, der die Professur zugeordnet ist. Die Dekanin oder der Dekan dieser Fakultät trägt den Berufungsvorschlag im Senat vor.

(3) Der GGNB-Vorstand kann zu allen Berufungsvorschlägen, die nach seiner Ansicht die Belange der GGNB berühren, Stellungnahmen gegenüber dem Präsidium sowie gegenüber dem Senat der Universität Göttingen abgeben. Der wissenschaftliche Beirat wird vom GGNB-Vorstand zu den Berufungsvorschlägen gehört und kann Empfehlungen geben.

(4) Diese Regelungen gelten entsprechend für die Besetzung von Juniorprofessuren, die aus der GGNB finanziert werden.

### **§ 18 Interne Mittelverteilung**

(1) Der GGNB-Vorstand entscheidet über die Mittel der Graduiertenschule.

(2) Über die Mittelverwendung ist der GGNB-Vorstand dem Präsidium der Universität Göttingen und dem jeweiligen Drittmittelgeber gegenüber rechenschaftspflichtig.

(3) Der Rechenschaftsbericht ist Teil der Berichts des GGNB-Vorstands an den GAUSS-Vorstand, das Präsidium der Universität Göttingen und den wissenschaftlichen Beirat.

(4) Der GGNB-Vorstand kann den GGNB-Promotionsprogrammen einen Teil der Mittel der Graduiertenschule zuweisen. Über die Vergabe dieser Mittel entscheidet der zuständige Programmausschuss.

(5) Zur Vergabe leistungsbezogener Mittel (z.B. Promotionsstipendien) stellt der GGNB-Vorstand bzw. der zuständige Programmausschuss ein angemessenes und transparentes Vergabeverfahren sicher.

(6) Die Finanzierung von Maßnahmen innerhalb der Graduiertenschule kann von allen Mitgliedern der GGNB aus den dafür vorgesehenen Mitteln der Graduiertenschule in schriftlicher Form über den Sprecher des zuständigen Programmausschusses beantragt werden.

### **§ 19 Erfindungen/Schutzrechtsfähige Arbeitsergebnisse**

Sollte es innerhalb der Arbeiten in der GGNB zu Erfindungen oder sonst schutzrechtsfähigen Arbeitsergebnissen von Mitgliedern kommen, verpflichten sich die beteiligten Einrichtungen, sich unverzüglich gegenseitig darüber zu informieren. Über die weitere Vorgehensweise werden die beteiligten Einrichtungen in jedem Einzelfall im gegenseitigen Einvernehmen eine gesonderte Vereinbarung treffen.

### **§ 20 Nutzungsrechte**

(1) Soweit dies für die Zwecke der Kooperation innerhalb der GGNB und insbesondere zur Verwirklichung der in § 2 genannten Ziele und Aufgaben erforderlich ist, räumen sich die beteiligten Einrichtungen und die Mitglieder der GGNB gegenseitig an den innerhalb der Arbeiten in der GGNB entstandenen Informationen und Arbeitsergebnissen (einschließlich Computerprogrammen) ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht ein, soweit die beteiligten Einrichtungen und Mitglieder der GGNB zum jeweiligen Zeitpunkt der Nutzungsrechtseinräumung darüber verfügen können. Gleiches gilt für Informationen und Arbeitsergebnisse, die nicht innerhalb der Arbeiten in der GGNB entstanden, jedoch mit den Aufgaben und Zielen der GGNB verbunden sind, soweit zu beachtende Interessen Dritter dem nicht entgegenstehen.

(2) Für die Dauer der Kooperation innerhalb der GGNB erfolgt die in Abs. 1 genannte Nutzungsrechtseinräumung unentgeltlich. Nach Beendigung der Kooperation innerhalb der GGNB oder für andere als die in Abs. 1 genannten Zwecke steht es den beteiligten Einrichtungen und Mitgliedern der GGNB frei, für die Einräumung von Nutzungsrechten eine angemessene Gegenleistung zu verlangen, die im jeweiligen Einzelfall gesondert im gegenseitigen Einvernehmen zu vereinbaren ist.

(3) Abs. 1 und 2 gilt auch für Erfindungen oder sonst schutzrechtsfähigen Arbeitsergebnisse, soweit nicht im Einzelfall gemäß § 19 eine hiervon abweichende Vereinbarung getroffen wurde.



## **§ 21 Publikationen**

Die durch wissenschaftliche Forschung von Mitgliedern der GGNB gewonnenen Ergebnisse sollen in geeigneter Form unter Beachtung der Regeln zur Veröffentlichung wissenschaftlicher Ergebnisse gemäß Ziffer 7 der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzeinrichtungen (DFG/WR-Vordruck ExIn 10 – 10/07) veröffentlicht werden. Jede Veröffentlichung soll neben dem Verweis auf die Förderung des Projektes aus Mitteln der Exzellenzinitiative (vgl. Ziffer 7 d) der Verwendungsrichtlinien) auch einen Hinweis auf die Förderung innerhalb der Graduiertenschule enthalten.

(2) Gemeinsame Arbeitsergebnisse werden nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Beitragenden veröffentlicht.

(3) Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass die Anmeldung von Schutzrechten nicht beeinträchtigt wird.

## **§ 22 Gewährleistung/Haftung**

(1) Die beteiligten Einrichtungen und die Mitglieder der GGNB sind verpflichtet, die von ihnen in der GGNB übernommenen Arbeiten sachgemäß und nach bestem Wissen unter Berücksichtigung des ihnen bekannten neuesten Standes von Wissenschaft und Technik auszuführen. Darüber hinausgehende Gewährleistungspflichten bestehen hingegen grundsätzlich nicht, insbesondere nicht dafür, dass die von ihnen aufgrund innerhalb der Arbeiten in der GGNB erarbeiteten Ergebnisse keine Schutzrechte verletzen. Sobald jedoch solche Schutzrechte bekannt werden, besteht die Verpflichtung, sich unverzüglich darüber zu unterrichten.

(2) Ansprüche der beteiligten Einrichtungen gegeneinander auf Ersatz von Schäden sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen. Der Ersatz von Folgeschäden (z.B. entgangener Gewinn) ist ausgeschlossen.

(3) Die beteiligten Einrichtungen und die Mitglieder der GGNB sind verpflichtet, innerhalb der Arbeiten in der GGNB die Übermittlung von Informationen mit der in eigenen Angelegenheiten üblichen Sorgfalt vorzunehmen. Die beteiligten Einrichtungen und die Mitglieder der GGNB haften insoweit weder für die Richtigkeit und Vollständigkeit der im Rahmen dieser Vereinbarung von ihnen übermittelten Informationen noch für Schäden gleich welcher Art, die aus der Verwertung dieser Informationen entstehen. Die Bestimmungen in Abs. 1 und 2 bleiben hiervon unberührt.

### **§ 23 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten**

Änderungen dieser Ordnung sind mit der DFG abzustimmen. Sie sind den Leitungen der beteiligten Einrichtungen umgehend zur Kenntnis zu geben. Ergänzungen oder Änderungen in den Regelungen der §§ 14, 19 – 21 bedürfen der Zustimmung der Leitungen aller beteiligten Einrichtungen.

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

---